



BOCHOLT



Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31. Dezember 2024

Fachbereich Revision
Prüfen | Berichten | Beraten

Vertrauliches Dokument

Dieser Bericht des FB Revision ist eine vertraulich zu behandelnde Unterlage für eine nicht-öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bocholt.

Erst nach Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Bericht öffentlich.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen	6
1 Vorbemerkungen.....	7
1.1 Zum Bericht	7
1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis	7
2 Prüfungsauftrag	8
3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss	10
3.1 Stellungnahme des Bürgermeisters zur Lagebeurteilung	10
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt	10
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt	11
3.2 Unregelmäßigkeiten.....	18
3.3 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG/ NKF-CUIG	18
3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	19
4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses	22
4.1 Gegenstand der Prüfung	22
4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze	22
4.3 Prüfungsziele und -schwerpunkte	23
4.4 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer.....	24
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	25
5.1 Nachverfolgung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren/Follow-up	25
5.2 Abwicklung des Jahresabschlusses 2023 sowie Entlastung des Bürgermeisters ..	27
5.3 Jahresabschluss 2024	28
5.3.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss.....	28
5.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen.....	29
5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen	35
5.3.4 Bilanz	37
5.3.4.1 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	38
5.3.4.2 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	42
5.3.4.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung, hier: Geringwertige Wirtschaftsgüter	49
5.3.4.4 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren (Vorräte)	52
5.3.4.5 Liquide Mittel.....	57
5.3.4.6 Aktive Rechnungsabgrenzung, hier: Baukostenzuschüsse an Sportvereine	61
5.3.4.7 Eigenkapital	64
5.3.4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	68
5.3.5 Anhang.....	71
5.3.6 Lagebericht.....	79
5.4 Buchführung und weitere Unterlagen	84
5.4.1 Finanzbuchhaltung	84

5.4.1.1	Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung	84
5.4.1.2	Prüfung der Buchführung	85
5.4.1.3	Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems...	85
5.4.1.4	Anlagenbuchhaltung	88
5.4.1.5	Prüfung der Zahlungsabwicklung	88
5.4.2	Inventur, Inventar und Vermögensbewertung	89
5.4.3	Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen	91
5.5	Internes Kontrollsystem (IKS)	91
5.6	Überblick über weitere Prüfungs-/Beratungstätigkeiten des FB Revision	93
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	97
6.1	Haushaltssatzung	97
6.2	Haushaltsplan	97
6.3	Nachtragssatzung	98
6.4	Vorläufige Haushaltsführung	98
6.5	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	98
6.6	Liquidität	99
6.7	Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft	99
7	Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung	103
8	Bestätigungsvermerk	104

Abkürzungsverzeichnis

ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzung
BauO	Bauordnung NRW
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesfinanzministerium
ESB	Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt
EWIBO	Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH
FB	Fachbereich
FRB	Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung NRW (gültig bis 31.12.2018)
GO	Gemeindeordnung NRW in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung NRW (gültig seit 01.01.2019)
KuBAal	Kulturquartier Bocholter Aa und Industriestraße
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Leistungsverzeichnis
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
n. F.	neue Fassung
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKF-CIG	Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Hand- lungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften
NKF-CUIG	Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW
NKFWG	NKF-Weiterentwicklungsgesetz
OGS	Offene Ganztagsschule
ÖPNV	Öffentlicher Personennachverkehr
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzung
RdErl	Runderlass
RBW	Restbuchwert
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch -
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -
SGB XII	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch –
STGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.
TEB mbH	Treuhänderische Entwicklungsgesellschaft Bocholt mbH
TVgG	Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz

UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VG	Vermögensgegenstand
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge/Vergabeverordnung
VHS	Volkshochschule
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften
VV	Verwaltungsvorstand
WE	Wirtschaftseinheit (Grundstücksbezeichnungen beim FB 31)

Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen

10	FB Organisation und Personal
11	FB Digitales und IT
12	FB Büro des Bürgermeisters
13	FB Recht und Vergabe
14	FB Revision
20	FB Öffentliche Ordnung
21	FB Kultur und Bildung
22	FB Soziales
23	FB Jugend und Familie *)
24	Feuerwehr
25	FB Schule und Sport *)
30	FB Stadtplanung und Bauordnung
31	FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft
32/ GWB	Gebäudewirtschaft
33	FB Mobilität und Umwelt
34/ ESB	Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt
40	FB Finanzen und Beteiligungen
Stab 1.1	Persönliche Referentin des Bürgermeisters
Stab 2.1	Demografiebeauftragte
Stab 2.2	Soziale Planung, Quartiersentwicklung und Integration
Stab 3.1	Koordinierungsstelle Technischer Bereich/KuBAal
Stab 3.2	Klimaschutz
Stab 4.1	Compliance/Good Governance
	Gleichstellungsbeauftragte
	Schwerbehindertenvertretung
	Personalrat

*) Der FB 23 wurde zum 01.01.2024 neu strukturiert. Aus dem bisherigen Fachbereich wurde der Bereich Schule und Sport herausgelöst und in den neuen FB 25 überführt.

1 Vorbemerkungen

1.1 Zum Bericht

Der FB Revision legt hiermit als örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Bocholt vor. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts ist diesem Bericht nicht beigelegt. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses 2024 wurde den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im Nachgang zur Sitzung vom 10.07.2025 am 15.08.2025 per EMail zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch können diese Unterlagen erneut zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis

Wesentliche Ergebnisse oder Feststellungen der Prüfung sind im Bericht als Prüfungsbemerkungen bezeichnet. Verschiedene Prüfungsbemerkungen sind mit einem B mit oder ohne Ziffer versehen und eingerahmt dargestellt. Hierdurch werden wesentliche Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse herausgestellt. Die Bemerkungen können Beanstandungen enthalten, aber auch positive Feststellungen, Hinweise oder Anregungen. Dem Bürgermeister wurde Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen. Die Prüfungsbemerkungen haben folgende Bedeutung:

B / mit Ziffer = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird

B ohne Ziffer = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird, wenn eine Auffassung oder Aussage nicht anerkannt wird oder er hierzu Stellung nehmen möchte.

Erfolgt keine Stellungnahme, gelten die Ausführungen als anerkannt.

2 Prüfungsauftrag

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.07.2025 den Entwurf des Jahresabschlusses 2024 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, vgl. Vorlage 128/2025.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 59 Abs. 3 Satz 1 GO). Zur Durchführung dieser Prüfungsaufgabe bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 102 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung des FB Revision als örtliche Rechnungsprüfung.

Der FB Revision hat die Jahresabschlussprüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und dazu diesen ausführlichen Bericht erstellt. Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wurde in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 GO schriftlich zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Der FB Revision hat dem Ausschuss einen Formulierungsvorschlag unterbreitet. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dem Prüfergebnis des FB Revision anschließen oder zu einem anderen Ergebnis kommen. Sofern er die vom FB Revision vorbereitete Stellungnahme in der vorgeschlagenen Formulierung beschließt und keine Einwände erhebt, billigt er den von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss.

Im Anschluss wird dem Rat der geprüfte Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO zur Feststellung vorgelegt. In diesem Zuge entscheidet der Rat auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 102 GO ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Unrichtigkeiten oder Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden. Ferner ist der Lagebericht darauf hin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Hinweis

Die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2024 durch den FB Revision hat sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Die Gründe hierfür sind:

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Bielefeld hat am 03.03.2021 gem. § 103 StPO Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumlichkeiten der Ewibo mbH, des Jusina e.V. und der PSA GmbH vorgenommen. Bezüglich des Ermittlungsverfahrens ersuchte die Staatsanwaltschaft Bielefeld um Unterstützung bei der Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen. Die Unterstützungsleistung sollte neben dem Polizeipräsidium Münster auch durch den FB Revision erbracht werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher mit Beschluss vom 19.05.2021 (Vorlage 97/2021) dem FB Revision die Unterstützung der Staatsanwaltschaft Bielefeld als Aufgabe gem. § 104 Abs. 3 GO NRW übertragen. Die Unterstützungsleistung war ursprünglich bis zum 31.12.2021 befristet. Es erfolgten mehrfach Verlängerungen, zuletzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2023 (Vorlage 199/2023). Die Unterstützungstätigkeit wurde nunmehr bis zum Ende relevanter Verfahren übertragen und dauert im Jahr 2026 weiter an.

Über die Auswirkungen der Unterstützungstätigkeit auf die Prüfplanung des FB Revision wurde die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig informiert. Sie waren Gegenstand der Beschlussfassungen.

3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

3.1 Stellungnahme des Bürgermeisters zur Lagebeurteilung

3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2024 wurden nach Auffassung des FB Revision u. a. folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2024 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 869,7 Mio. € auf 888,6 € erhöht (= +18,9 Mio. €). Die Erhöhung ist auf der Aktivseite zum einen auf die Zunahme des Anlagevermögens von rd. 4,5 Mio. € (Sachanlagevermögen +2,7 Mio. €, Finanzanlagevermögen 1,8 Mio. €) und zum anderen auf die Zunahme des Umlaufvermögens um rd. 6,9 Mio. €, im Wesentlichen bedingt durch die liquiden Mittel (+13,6 Mio. €), zurückzuführen. Die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in Summe um ca. 7,5 Mio. € gestiegen.
Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital durch das gute Ergebnis des Jahresabschlusses 2024 erhöht (+10,7 Mio. €). Zum guten Jahresergebnis haben im Wesentlichen die unerwartet positive Entwicklung bei den Steuererträgen, Verbesserungen im Bereich der Flüchtlingsunterbringungen und im Bereich der Kindertagesbetreuung beigetragen. Auch die Sonderposten haben sich erhöht, um 12,7 Mio. €. Größte Veränderungen ergaben sich hier bei den Sonderposten aus Zuschüssen vom Land. Des Weiteren haben sich die Rückstellungen erhöht, um 6,3 Mio. €, was hauptsächlich auf die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen beruht. Die Verbindlichkeiten haben sich hingegen um 11,5 Mio. € verringert. Die größte Veränderung ist hier bei den Erhaltenen Anzahlungen zu verzeichnen.
- Zum 31.12.2024 verfügt die Stadt Bocholt über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von ca. 45,7 Mio. € (Vorjahreswert = ca. 32,1 Mio. €). Das ist eine Erhöhung der Liquidität von ca. 13,6 Mio. €.
- Die Eigenkapitalquote von 44,18 % hat sich gegenüber dem Vorjahr (43,83 %) geringfügig verbessert. Die Eigenkapitalausstattung ist damit als solide zu bezeichnen.
- Die Ausgleichsrücklage hat nach Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2024 einen Bestand von ca. 145 Mio. €.
- Der Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 101,69 %. Bei einem Wert von über 100 % stehen die Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Ertragskraft. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der positive Aufwandsdeckungsgrad durch die außergewöhnlich hohen Gewerbesteuererträge bedingt ist. Sofern sich die Gewerbesteuererträge in Zukunft verringern sollten, würde sich dies negativ auf den Aufwandsdeckungsgrad auswirken.
- Die Infrastrukturquote ist erneut leicht gesunken, von 23,22 % auf 22,52 %. Die Quote nimmt seit Jahren leicht, aber kontinuierlich ab. Die Zugänge beim Infrastrukturvermögen waren geringer als die Abschreibungen und Abgänge. Diesem Trend kann durch stetige Investitionen in das Infrastrukturvermögen entgegengewirkt werden.
- Die Quote für die Sach- und Dienstleistungsintensität gibt an, in welchem Umfang sich die Stadt Bocholt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Quote beträgt 14,54 % und ist gegenüber dem Vorjahr (14,89 %) nur unwesentlich gesunken. Die Quote unterlag in den letzten Jahren nur leichten Schwankungen.

- Die Transferaufwandsquote hat sich leicht von 45,74 % im Vorjahr auf jetzt 46,06 % erhöht. Sie zeigt den Umfang der städtischen Zahlungen an private Haushalte, Unternehmen, Vereine etc. ohne Gegenleistungsanspruch. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die städtischen Transferaufwendungen um rd. 11,8 Mio. € erhöht und sind damit überproportional zu den ordentlichen Aufwendungen gestiegen. Im Wesentlichen sind gestiegene Transferaufwendungen im Bereich der Betriebskostenzuschüsse (+4,7 Mio. €) und der Kreisumlagen (+3,6 Mio. €) zu nennen.
- Der Jahresabschluss 2024 schließt mit einem Jahresüberschuss von ca. 10,7 Mio. € ab. Dieser Betrag wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zum wirtschaftlichen Verlauf und zur Lage der Stadt insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt

Im Lagebericht ist neben einer Analyse der Haushaltswirtschaft auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bocholt einzugehen (§ 49 KomHVO). Es wurden u. a. folgende wesentliche Chancen und Risiken durch die Verwaltung erläutert¹:

- Es konnte ein positives Jahresergebnis 2024 von 10,7 Mio. € und damit ein originär ausgeglichener Haushalt erreicht werden.
- Im Gegensatz zu den Vorjahren gibt es keinen außerordentlichen Ertrag (Bilanzierungshilfe). Dies ist positiv, da die Bilanzierungshilfe nicht mit einer Liquiditätszunahme verbunden ist.
- Unter Berücksichtigung des Ergebnisses für das Jahr 2024 hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von fast 145 Mio. €, auf den bei einem Jahresfehlbetrag zur Erreichung des Haushaltsausgleichs zurückgegriffen werden kann.
- Die Eigenkapitalquote ist mit 44,18 % gut. Es kann von einer soliden Eigenkapitalausstattung gesprochen werden.
- Die Liquidität beträgt fast 45,8 Mio. € (Stand: 31.12.2024). Das ist gegenüber 2023 eine Verbesserung der liquiden Mittel i. H. v. 13,7 Mio. €. Zu berücksichtigen ist dabei, dass einzelne Posten hinzuzurechnen oder abzuziehen sind.² Unter Berücksichtigung dieser Korrekturposten ergibt sich eine bereinigte Liquidität von 87,1 Mio. €.
- Hervorzuheben ist, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) mit 18,9 Mio. € positiv abschließt. Ein positiver Saldo ermöglicht den Aufbau liquider Rücklagen und zwingt nicht zur Aufnahme von Liquiditätskrediten.
- Die Transferauszahlungen (z.B. Bürgergeld) sind sprunghaft angestiegen. Ohne finanzielle Unterstützung von Dritten, wie Bund oder Land, lassen diese Ausgaben den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit auf Dauer ins Negative wandeln.
- Die Bauinvestitionstätigkeit ist im Vergleich zum Vorjahr 2023 um 3,2 Mio. € niedriger ausgefallen. Vor dem Hintergrund des bestehenden Investitionsstaus in der Stadt

¹ Im Übrigen wird auf die S. 22 ff des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt 2024 verwiesen.

² z.B. Bestand im Liquiditätsportfolio als Liquiditätsreserve, Wertpapiere des Umlaufvermögens, Wertpapiere des Anlagevermögens mit einem Anlagehorizont von 1-5 Jahre, Verbindlichkeiten/Forderungen aus dem Führen einer Einheitskasse, Treuhandvermögen KuBAal, Treuhandvermögen Bodenfond.

Bocholt (siehe auch Höhe der Ermächtigungsübertragungen) und im Hinblick auf die noch bevorstehenden Aufgaben (z. B. Mobilitätswende) ist dauerhaft eine Zunahme der Investitionstätigkeit anzustreben. Im Gegensatz zum Vorjahr sind auch die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen gesunken, was den Rückschluss zulässt, dass es insgesamt weniger Förderungen gibt bzw. die entsprechenden Bedingungen schwieriger zu erfüllen sind.

- Das Fördermittelmanagement ist weiter zu professionalisieren, da auf diese Weise zusätzliche bzw. die effektivsten Fördermittelmöglichkeiten erkannt werden können. Das zentrale Fördermittelmanagement verbessert den Durchblick im Fördermittel-Dschungel und beinhaltet ein Fördermittelcontrolling, das (Abruf-)Fristen, Sachstände, Verwendungsnachweise etc. im Blick hält.
- Das zentrale Liquiditätsmanagement betrachtet Zinsgegebenheiten, Schuldendienstzahlungen, die aktuelle Liquidität sowie die Veränderungen in der laufenden Verwaltungstätigkeit, um sinnvolle Schlüsse u.a. für die Darlehensplanung zu gewinnen.
- Modifizierung des bisherigen Schuldendeckels zu einem Schuldentragfähigkeitskonzept. Zentrales Ziel der Neuausrichtung der Verschuldungsbegrenzung ist die Tragfähigkeit der Finanzierungskosten. Es soll nicht zu allererst allein von der Schuldenhöhe, sondern vielmehr von den Laufzeiten und Bedingungen der Darlehen abhängen, ob man sich diese wirklich leisten kann, oder ob man sich zusehends in eine „Schuldenspirale nach unten“ begibt. Dabei ist das Investitionscontrolling ein grundlegendes Element, um einen Überblick über den wirklichen Stand von Projekten zu erhalten.
- Vorhandensein eines Chancen-Risiko-Managements, welches eine möglichst genaue Einschätzung der zu erwartenden finanziellen Chancen und Risiken fördert.
- Aufgrund der Zinsentwicklung konnten Zinsen für „geparkte“ Liquidität auf Girokonten erzielt werden.
- Der Zinsanstieg ist aber auch auf der Darlehensseite bemerkbar. Aufgrund dieser Entwicklung ist für Großprojekte, wie z. B. die Sanierung des Rathauses, eine fundierte und mittel- bis langfristige Finanzplanung aufzustellen.
- Die Stadt Bocholt ist nicht nur langfristig (z.B. Pensionsfonds), sondern auch kurz- bis mittelfristig am Kapitalmarkt im Rahmen der jährlich zu prüfenden Anlagerichtlinie tätig.
- Inflation: Die Verteuerungen stellen auch die Kommunen vor Herausforderungen. Die Stadt Bocholt muss diese Kostensteigerungen insbesondere für hochpreisige Maßnahmen und Projekte im Blick halten, um die Wirtschaftlichkeit der Projekte und Maßnahmen beibehalten oder frühzeitig Alternativen entwickeln zu können.
- U.a. aufgrund des Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022 sind die Flüchtlingszahlen stark gestiegen. Die Herrichtung von Unterkünften sowie die Betreuung der Flüchtlinge hat zu einem enormen Arbeitsaufwand und zu hohen Kosten geführt. Der Bund und das Land haben finanzielle Unterstützung geleistet, die jedoch bei Weitem nicht die Kosten auffängt, die entstanden sind bzw. noch entstehen werden.
- Die Stadt Bocholt ist ein guter Wirtschaftsstandort. Dies ist wichtig im Hinblick auf die Höhe der Gewerbesteureinnahmen und des Anteils an der Einkommenssteuer, welche sich direkt im städtischen Haushalt bemerkbar machen. Trotz der Krisen der jüngsten Vergangenheit³ sind befürchtete Gewerbesteureinbrüche bislang ausgeblieben.

³ Corona-Krise, Inflation, Angriffskrieg auf die Ukraine.

Eine aktive Wirtschaftsförderung trägt maßgeblich zu einem soliden Wirtschaftsstandort bei. Die Voraussetzungen für den Ausbau des Wirtschaftsstandortes Bocholt sind gut.

- Die Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH der Stadt Bocholt hat einen Markenbildungsprozess zur Bildung einer Dachmarke angestoßen. Der Prozess wurde in 2024 weitergeführt, um hieraus Projekte und Umsetzungsempfehlungen zu generieren, die eine Identifizierung der Bocholter Bürger mit ihrer Stadt und darüber hinaus Strahl- und Anziehungswirkung für Externe bewirken.
- Die Entwicklung der Innenstadt hat einen hohen Stellenwert in Verwaltung und Politik, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Online-Bestellungen, die zu einer Verödung der Stadt führen könnte. Dies zeigt der gefasste Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) vom 09.10.2019. Alle Maßnahmen sind in drei Prioritätsstufen (sehr hoch, hoch, mittel) eingestuft. Die ersten Fördermittel sind bereits bewilligt worden, so dass die ersten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können (z.B. Umgestaltung Gasthausplatz, Stärkung des Handels- und Gastronomiestandortes).
Zudem hat die Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Ende 2022 einen Innenstadtstrategieprozess in die Wege geleitet. Im Frühjahr 2024 wurden – nach einem längeren Diskussions- und Überarbeitungsprozess – die strategischen Empfehlungen für die Bocholter Innenstadt mit dem Titel „Kollektiver Systemwandel“ beschlossen. Somit wurden 2024 einerseits Maßnahmen mit Signalwirkung in der Innenstadt umgesetzt und andererseits investitionsvorbereitende Maßnahmen und Initiativen angestoßen, die konzeptionell und organisatorisch komplexer sind bzw. (vor-)planerischer Aktivitäten bedürfen (Update ISEK, Digitales Parkraummanagement, temporäres Stadtmobiliar etc.)
- Das Mobilitätskonzept ist ein informeller und strategischer Rahmenplan, der als Leitlinie für mobilitätsrelevante Entscheidungen in den nächsten 15 Jahren beachtet werden soll. Da sich Rahmenbedingungen in dieser Zeit ändern können, ist das Mobilitätskonzept flexibel angelegt, sowohl hinsichtlich der Maßnahmenprioritäten als auch hinsichtlich der zeitlichen Staffelung und der Finanzierung.
In 2024 wurde u.a. das Veloroutennetz weiter ausgebaut (z.B. Hemdener Weg/Bienenhorster Weg) und die abgesicherten Fahrradabstellanlagen mit Einführung eines Buchungs- und Zugangssystems auf dem Liebfrauenplatz wurden in Betrieb genommen.
Ob und inwieweit weitere einzelne Maßnahmen umgesetzt werden können, ist von vielen Rahmenbedingungen abhängig. Trotz des Grundsatzbeschlusses steht das Mobilitätskonzept unter der Bedingung der Finanzierbarkeit und in Konkurrenz zu anderen Investitionen. Nachhaltige Mobilität kann ein wichtiges Handlungsfeld für einen zukunftsfähigen Standort sein.
- Die Stadt Bocholt ist seit einigen Jahren bestrebt, sich digital breiter aufzustellen. Die Einrichtung des Ausschusses für Digitales zeigt, wie wichtig auch der Politik dieses Thema ist. Themen wie der elektronische Rechnungsworkflow, das Dokumentenmanagement, das Vertragsmanagement oder die Einführung der E-Akte werden stetig weiter vorangetrieben. Die Digitalisierung bietet die Chance, Prozesse zu verschlanken und zu beschleunigen sowie den Service für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Sie ist aber auch eine komplexe Aufgabe, die u. a. die Bereitstellung finanzieller Mittel und eine funktionierende Projektarbeit voraussetzt.
In Kooperation mit der Kommunalen ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) hat die Stadt Bocholt ein Konzept zur Umsetzung einer Digitalen Strategie erarbeitet und der Politik vorgestellt.

- Seit einiger Zeit stehen Sanierungen sowie Neu-, Aus- und Umbauten von Schulen wieder mehr im Fokus. Beim Euregio-Gymnasium und der Maria-Montessori-Grundschule stehen aufgrund der geplanten Neubauten hohe Investitionen an. Daneben gibt es weitere hohe Investitionsplanungen bei den Schulen der Stadt Bocholt (z.B. Mariengymnasium), sei es im Rahmen des Ganztagsausbaus oder im Sanierungsbereich. Insgesamt besitzt die Schullandschaft in Bocholt jedoch eine solide und ausgeglichene Struktur.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 den Ankauf des Gigaset-Gebäudes zu einem Kaufpreis von 7,9 Mio. € zzgl. Nebenkosten beschlossen. Seit Anfang 2024 ist die Stadt Eigentümerin des Gebäudes. Da das Gebäude technisch mit den übrigen Gebäuden von Gigaset verbunden ist, wurde ein sog. Trennungskonzept erarbeitet, das erst zum Teil umgesetzt wurde.
- Vor dem Hintergrund des Investitionsstaus in der Bocholter Schullandschaft und der Sanierungsbedarfe bei weiteren städtischen Gebäuden ist die Immobilienstrategie neu auszurichten. Mit der Neuausrichtung wird mittel- bis langfristig eine Konzentration der Verwaltungsstandorte sowie vermehrt Eigentum statt Anmietungen angestrebt. Dies würde haushalterisch einen geringeren laufenden Aufwand, dafür mehr Anlagevermögen bedeuten und die Stadt unabhängiger von externen Dritten werden lassen. Ziel der Immobilienstrategie ist es, einen verbindlichen Handlungsrahmen sowie transparente Entwicklungsziele für das Immobilienportfolio der Stadt zu definieren. Die Immobilienstrategie ist im Einklang mit der mittelfristigen Schuldentragfähigkeit der Stadt zu betrachten.
- Im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist weiterhin ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Zudem steigt der Anteil der kostenintensiven Fälle kontinuierlich an. Bei einem Anstieg der Fallzahlen und Fallintensität von 10 % ergäbe sich eine Mehrbelastung für den städtischen Haushalt von etwa 1 Mio. €.
- Die Betreuungsquote für unter 3-Jährige steigt kontinuierlich an. Es ist mit zusätzlichen Aufwendungen zu rechnen, die nur zum Teil durch Landesmittel und Elternbeiträge gedeckt sind.
- Cyberangriffe auf öffentliche Verwaltungen nehmen immer mehr zu. Durch sog. Ransomware-Angriffe gehen sensible Daten verloren oder werden veröffentlicht. Eine langfristige Einschränkung der wichtigsten Dienstleistungen und die vollständige Wiederherstellung der behördlichen Arbeitsfähigkeit könnten mehrere Monate dauern. Eine wesentliche Schwachstelle sind E-Mails. Auch die Stadt Bocholt erhält immer häufiger Fake-Mails mit der Aufforderung zur Änderung von Bankverbindungen.
- Ransomware und zunehmende Hackerangriffe machen die Themen IT-Support und vor allem IT-Security zu wesentlichen Themen. Um die immer herausfordernderen Aufgaben in diesem Bereich bewältigen zu können, sind Personaleinsatz, Fachwissen und sinnvolle Strukturen unentbehrlich. Zur Schaffung einheitlicher Strukturen sind eine Bündelung und Zentralisierung dieser Aufgaben bei der Kernverwaltung auch für die Beteiligungen sinnvoll. Eine IT-Harmonisierung mit der Ewibo mbH ist im Aufbau. Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit werden künftig geprüft.
- Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Geschäften der Ewibo mbH sind weiterhin noch nicht abgeschlossen und können daher noch nicht abschließend bewertet werden.
Am 06.10.2022 wurde der Ewibo mbH ein von der Staatsanwaltschaft Bielefeld im Juli 2022 erwirkter Vermögensarrestbeschluss in Höhe von 7,09 Mio. € zugestellt. In der Sitzung am 05.02.2023 an die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass die Stadt Bocholt eine sog. harte interne Patronatserklärung entsprechend der Höhe

der im Jahresabschluss der Ewibo mbH zu buchenden Rückstellung von 7,1 Mio. € abgibt. Durch Einreichung eines Unternehmenskonzeptes, einer Liquiditätsplanung für die Jahre 2023 und 2024 und der sog. harten Patronatserklärung wurde die positive Unternehmensfortführung der Ewibo mbH im Sinne von § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB abgesichert.

Mit Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 03.11.2023 wurde der Vermögensarrest in Höhe von 7,09 Mio. € wieder aufgehoben. Auf die interne harte Patronatserklärung der Stadt Bocholt kann noch nicht verzichtet werden, da die Bilanz der Ewibo mbH weiterhin eine Rückstellung aufweist.

Seit 2021 befindet sich die Ewibo GmbH in einem Umstrukturierungsprozess. Ziel der Neuordnung sind die strukturierte Trennung der sozialen und baubezogenen Aufgabenbereiche und eine stärkere Fokussierung auf die spezifischen Anforderungen sozialer Leistungen. Zu diesem Zweck soll die ISKO GmbH (Innovative Sozialkompetenz GmbH) gegründet werden. Die Ewibo GmbH sowie die ISKO GmbH stehen künftig als Schwestergesellschaften nebeneinander im Beteiligungskonzern der Stadt Bocholt. In 2024 wurde hierzu der finale Gesellschaftsvertrag beschlossen.

- Die BEW beschafft über ihre Einkaufsgesellschaft, an der sie auch als Gesellschafterin beteiligt ist, die gesamte von ihr benötigte Energie (Strom und Gas). Weitere Mitgesellschafter sind andere sog. kommunale Unternehmen. Aufgrund höherer Risikopotentiale steigen die von den Handelspartnern geforderten Besicherungsanforderungen deutlich an. Um die Handlungsfähigkeit der Einkaufsgesellschaft bei steigendem Besicherungsbedarf zu gewährleisten, war der Besicherungsrahmen der Primärsicherungsgeber um ca. 50 % zu erhöhen. Seitens der Stadt Bocholt wurden aufgrund des Sachverhaltes das EU-Beihilferecht sowie mögliche Auswirkungen/Haftungen für die Stadt Bocholt thematisiert. Im Ergebnis ist die Haftung der Stadt Bocholt als Gesellschafterin auf das Gesellschaftsvermögen der Stadtwerke Bocholt, also auf das Stammkapital, begrenzt. Es entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Stadt Bocholt. Finanzielle Auswirkungen könnten jedoch grundsätzlich durch die Inanspruchnahme der Eigenbürgschaft der BEW zukünftig entstehen.
- Für die Sanierung des Rathauses wurde am 23.08.2021 eine belastbare Kostenkalkulation für verschiedene Alternativen vorgelegt. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.09.2021 wurde dann der Beschluss gefasst, das Rathaus mit Kulturzentrum zu sanieren, einschl. Änderung des Ratssaals, Anbau einer Hinterbühne und Aufstockung um ein Vollgeschoss. Nach einer Prognose aus Mai 2023⁴ betragen die Kosten für die Rathaussanierung ca. 78 Mio. €. Für die Sanierung sind Städtebaumittel von 8 Mio. € und eine BEG⁵-Förderung der kfw-Bank von bis zu 7,05 Mio. € generiert worden.
Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2023⁶ wurden die Verträge über die Objektplanung für die Sanierung des Rathauses sowie des Kulturzentrums einschließlich sämtlicher Nachtragsvereinbarungen aufgehoben. Für die Fortführung des Projektes war ein neuer Objektplaner zu beauftragen. Eine Ausschreibung erfolgte 2024. Mit Datum vom 18.09.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung die Vergabe der Planungsleistung Objektplanung für das Rathaus mit Kulturzentrum, einhergehend mit einer Budgeterhöhung von etwas mehr als 2,1 Mio. € beschlossen. Die BEG-Förderung ist zeitlich begrenzt. Das Projekt ist hinsichtlich seiner Finanzierung und hinsichtlich der Fördermittel genauestens zu beobachten.
- Das Lernwerk als Zentrum für Bildung, Begegnung und Kultur auf dem KuBAal-Gelände wurde 2024 in Betrieb genommen. Für den geplanten sog. „Ibena Green Campus“ wird noch nach einem neuen Investor gesucht.

⁴ vgl. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.05.2023.

⁵ Bundesförderung für effiziente Gebäude.

⁶ Vorlage 306/2023.

- Derzeit sind sowohl das Stadtmuseum als auch das Stadtarchiv in Interims-Lösungen untergebracht. Auf Dauer sollen diese Bereiche zusammengelegt werden, um Synergien zu schaffen. Die Nutzung des ehemaligen Stadtparkassengebäudes als Standort für die v. g. Bereiche ist angedacht. Weitere städtebauliche und inhaltliche Planungen sind vorzunehmen.
- Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie „Crossfire“ wurden die Möglichkeiten eines gemeinsamen, euregionalen Feuerwehrhauses im deutsch/niederländischen Grenzgebiet zwischen Suderwick und Dinxperlo geprüft, um den grenzüberschreitenden Brandschutz zu stärken. Die Projektinitiative erhielt den Sonderpreis des Landes NRW in der Kategorie „Interkommunale Zusammenarbeit in der Krisenbewältigung“. Verschiedene Arbeitsgruppen und ein Lenkungsausschuss arbeiten an der Realisierung des Projektes.
- Die Stadt Bocholt ist zum Betrieb des Industriestammgleises verpflichtet, und damit das Gleis in einem betriebssicheren und betriebsbereiten Zustand vorzuhalten. Die Verwaltung ist in 2024 beauftragt worden, die Befahrbarkeit des Industriestammgleises grundsätzlich wiederherzustellen, die technische Sperrung des ISG aufzuheben und mit der zuständigen Gesellschaft des DB-Konzerns einen Pachtvertrag zu schließen, um die Lagerung von Material für die Baustelle der DB zwischen Wesel und Emmerich auf einem städtischen Grundstück zu gewährleisten.
- Eine Erweiterung der Rettungswache an der Dingdener Straße um weitere Aufenthalts- und Sozialräume wird unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes als notwendig erachtet, um eine organisatorische Trennung von Rettungsdienst- und Brandschutzpersonal zu ermöglichen. Die Covid 19-Pandemie hat die Notwendigkeit aufgezeigt.
- Die Eintrittswahrscheinlichkeit für etwaige Großschadenslagen hat sich deutlich erhöht (Hochwasser, Stromausfall, Stürme, Pandemien, Amok, Ausfall kritischer Infrastrukturen etc.). Es sind auf die Stadt Bocholt abgestimmte, szenariobasierte Einsatzkonzepte mittels einer Risikoanalyse zu entwickeln und daraus folgend entsprechende Maßnahmenpläne abzuleiten. Die bereits existierenden Landeskonzpte sind zu integrieren. Hier kann die Stadt Empfängerin dieser Leistungen sein oder aber auch gebende Kommune im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung. Die Bevölkerung ist über Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes aufzuklären (z.B. Eigenvorsorge). Mehraufwendungen ergeben sich durch notwendiges Einsatzpersonal und Materialien.
- Für die Sicherstellung einer qualifizierten Ausbildung in der Feuer- und Rettungsakademie ist ein geeignetes Übungsgelände notwendig, das momentan nicht vorhanden ist.
- Der in Stenern geplante Gesundheitscampus bedeutet für die Stadt Bocholt einen Zuwachs an Studierenden bei gleichzeitigem Füllen einer großen Lücke in der Bildungslandschaft. Zum 30.09.2022 ist für das Wintersemester 2022/2023 der 1. Studiengang für den Bereich der Berufspädagogik im Rettungswesen in den Räumlichkeiten der FRB an den Start gegangen.
- Der Neubau der Feuer- und Rettungswache soll in Kooperation mit der Stiftung St.-Agnes-Hospital realisiert werden.⁷ Die Grundrissplanung und die Planung der technischen Gebäudeausstattung ist mit der Stadt Bocholt abgestimmt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Baukostenentwicklung und sowie der erheblichen Zinsentwicklung für Immobilienkredite sind die Mehrkosten mit dem ausgehandelten Mietzins aus Sicht der Stiftung St.-Agnes-Hospital nicht mehr abdeckbar. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2023 wurde eine höhere finanzielle Beteiligung der Stadt

⁷ vgl. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2021, Vorlage 14/2021.

Bocholt durch die Übernahme der Mehrkosten im Rahmen eines erhöhten Mietzinses und die Übernahme der Liegenschaft nach Ablauf der Fremdfinanzierungszeit und unter dem Vorbehalt der Zustimmung des bischöflichen Generalvikariates beschlossen.

- In der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2024 wurde der Beschluss gefasst, dem Sportverein 1. FC Bocholt 1900 e.V. im Rahmen des drittligatauglichen Umbaus und des Ausbaus des „Stadions Am Hünting“ auf mind. 5.000 Zuschauerplätze eine städtische Zuwendung bis zu einer Höhe von 2,65 Mio. € unter teilweiser Abweichung von den Förderbestimmungen der Ziffer 1.3 der städtischen Sportförderrichtlinie zu gewähren. Die Bereitstellung erfolgte unter der Zweckbindung der Finanzierung der Anschaffung und Installation einer Rasenheizung sowie einer neuen Flutlichtanlage. Zusätzlich erfolgt stadtseitig die Errichtung von Trafostationen auf dem städtischen Sportgelände zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Stromversorgung mit Investitionskosten von ca. 200.000 €, Erste Zahlungen an den 1. FC Bocholt, insbesondere für die Flutlichtanlage, wurden geleistet.

**B
-40-**

Beurteilung der Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung im Lagebericht

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Einschätzung des FB Revision insgesamt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend wider. Die Finanzsituation der Stadt Bocholt stellt sich sowohl risiko- als auch chancenbehaftet dar.

Entgegen des prognostizierten Fehlbetrages von 18,9 Mio. € laut Ergebnisplan und trotz der vielfältigen finanziellen Herausforderungen schließt das Bilanzjahr mit einem Überschuss von ca. 10,7 Mio. € ab, wodurch der finanzielle Handlungsspielraum weiter gestärkt werden konnte. Die Ausgleichsrücklage beläuft sich nach Zuführung des Jahresüberschusses auf rd. 145 Mio. €. Diese hohe Ausgleichsrücklage bietet eine gute Grundlage für die nächsten Jahre.

Dennoch steht der Haushalt der Stadt Bocholt in den kommenden Jahren vor erheblichen Herausforderungen. Aufgrund der laufenden und der künftig anstehenden, dringenden Investitionen und Projekte mit hohen Zahlungsverpflichtungen ist es unverzichtbar, die Wirtschaftlichkeit jeder einzelnen Investition und jedes einzelnen Projektes zu prüfen. Das von der Verwaltung implementierte Investitions- und Fördermittelcontrolling sowie das Liquiditätsmanagement sind dabei wichtige Bausteine für eine seriöse Planung und eine Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Stadt Bocholt.

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen ist im Blick zu halten, um strukturelle Defizite zu erkennen und auch in künftigen Jahren einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Für das Jahr 2024 beträgt das ordentliche Ergebnis 4,3 Mio. €. Das ordentliche Ergebnis stellt den Erfolg der *gewöhnlichen* Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit dar. Ein positives Ergebnis – so wie im Jahr 2024 – bedeutet, dass im operativen Geschäft die laufenden Aufwendungen durch die laufenden Erträge gedeckt werden konnten. Dies ist positiv zu bewerten.

Der FB Revision weist seit vielen Jahren in den Prüfungsberichten darauf hin, dass bei den Aufwendungen der Fokus insbesondere auf die freiwilligen Leistungen und selbst gesetzten Standards zu legen ist. Die Abfrage der Kämmerin im Januar 2023 bei den Facheinheiten bezüglich freiwilliger Leistungen und erhöhter Standards geht daher in die richtige Richtung. Des Weiteren hat die Kämmerin mit Schreiben vom 14.08.2024 im Zuge der Information aller Fachbereiche über das Inkrafttreten des 1. Nachtragshaushaltes 2024 und der Lockerung der Bewirtschaftungsregeln

nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausweitung von freiwilligen Leistungen oder sog. „pflichtigen Leistungen mit erhöhtem Standard“ einer strengen Abwägung zu unterziehen ist. Mit Blick auf das der Stadtverordnetenversammlung zustehende Budgetrecht sollten – so die Kämmerin - Beschlüsse, die eine solche Entscheidung zum Inhalt haben, nicht nur dem entsprechenden Fachausschuss, sondern in der Beratungsfolge auch der Stadtverordnetenversammlung zugeordnet werden.

Verwaltung und Politik sollten weiter um Konsolidierung bemüht sein, um Handlungsspielräume langfristig zu erhalten. Die gpa NRW hat in ihrer überörtlichen Prüfung der Stadt Bocholt im Jahr 2021 bereits empfohlen, vorsorglich Konsolidierungspotentiale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen zu identifizieren, um bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren zu können.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der FB Revision, dass die Sitzungsvorlagen mit Umstellung auf das Sitzungsdienstprogramm SD.net Anfang 2023 ergänzt wurden um finanzielle Auswirkungen und Angaben, ob es sich um eine Pflichtaufgabe, Pflichtaufgabe mit eigenem höheren Standard oder einer freiwilligen Aufgabe handelt. Dies erhöht die Transparenz bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, setzt aber voraus, dass die Angaben verantwortungs- und sachgerecht erfolgen.

Die Instrumente des städtischen Risikomanagements (IKS, Controlling, Berichtswesen) wurden ab 2024 um ein zentrales Vertragsmanagement ergänzt.

Die Chancen- und Risikoberichte⁸ wurden um Ansätze eines Investitionscontrollings erweitert. Durch das praktizierte Berichtswesen werden die Entscheidungsträger in die Lage versetzt, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind. Verwaltungsführung und politische Gremien erhalten über ein solches Berichtswesen die zur Steuerung erforderlichen und notwendigen Informationen.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung. Es wurden bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Verwaltungsführung keine wesentlichen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die der FB Revision nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit ansieht und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste. Auch die Gesamtheit der festgestellten, je für sich nicht als wesentlich eingestuften Mängel führte nicht dazu, den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

3.3 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG/ NKF-CUIG

Der Gesetzgeber in NRW hat am 29.09.2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19 - Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW beschlossen (NKF-CIG). Das Gesetz hat zum Ziel, Kosten, die in Folge der Pandemie entstanden sind,

⁸ siehe Sitzung der Haushaltskommission am 09.05.2019.

ergebnisneutral zu verrechnen, so dass sich die Pandemie nicht unmittelbar auf den kommunalen Haushaltsausgleich auswirkt und die Kommunen nicht ab 2021 ff in die Haushaltssicherung abgleiten⁹.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die sogenannte Bilanzierungshilfe eingeführt. In der Bilanzposition „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ werden die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen, also Pandemie-bedingte Mindererträge und Mehraufwendungen, isoliert dargestellt und aktiviert. Zur „Neutralisierung“ der ermittelten Haushaltsbelastung wird (buchungstechnisch) in der Ergebnisrechnung die Aktivierung der Bilanzierungshilfe als „außerordentlicher Ertrag“ ausgewiesen.

Die Bilanzierungshilfe war erstmalig im Jahresabschluss 2020 anzusetzen. Die Regelungen des NKF-CIG galten auch für die Jahre 2021 und 2022.

Mit einer Ausweitung des NKF-CIG zu einem NKF-CUIG sind neben den pandemiebedingten Belastungen auch die Belastungen in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine gesondert zu erfassen. Die Isolierung der pandemie- und kriegsbedingten Belastungen hat entsprechend der bekannten haushaltsrechtlichen Regelungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 zu erfolgen. Ab dem Haushaltsjahr 2024 besteht die gesetzliche Grundlage für diese Bilanzierungshilfe nicht mehr.

Die Bilanzierungshilfe belief sich zum 31.12.2023 und somit auch zum 31.12.2024 auf einen Bestand von ca. 16,2 Mio. €. Sie ist beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 einmalig ganz oder in Anteilen ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig.

Bereits am 30.08.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung ihren Willen bekundet, die Bilanzierungshilfe im Jahr 2026 vollständig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Das Wahlrecht gem. § 6 NKF-CUIG wurde bindend jedoch erst mit Beschluss des Doppelhaushaltes 2025/2026 am 19.02.2025¹⁰ ausgeübt. Eine Änderung der in 2023 bekundeten Absicht der Ausbuchung in einer Summe erfolgte nicht. Folglich wird nach dem beschlossenen Haushaltsplan 2025/2026 die Bilanzierungshilfe im Jahr 2026 in Höhe von 16.194.242 € in einer Summe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht.

3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Jahresabschluss 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Bilanzielle Korrektur der Einbauten (Küche, Theke) im Lernwerk

In die Anschaffungskosten des Lernwerks wurden Ausgaben von insgesamt 136.105,79 € für eine Lehrküche und eine Theke in der Lernwerkstatt in den Gebäudewert eingerechnet. Da es sich bei diesen Einbauten um nicht fest verbaute Gebäudebestandteile handelt, sollten sie aus Sicht des FB Revision gesondert bilanziert werden. Insbesondere die Nutzungsdauer von 60 Jahren, die für das Lernwerk gewählt wurde, ist für die Einbauten nicht sachgerecht. Der FB Finanzen sagte eine Korrektur von Bilanzkonto und Abschreibungsdauer im Jahresabschluss 2026 zu.

⁹ vgl. auch. LT-Drs. 17/9829 Gesetzentwurf der Landesregierung vom 17.06.2020.

¹⁰ Vorlage 339/2024 – 1. Ergänzung.

Inventarisierung von Schenkungen an das Stadtmuseum

Bislang wurden Schenkungen durch den FB Kultur und Bildung mit einem Marktwert von 0 € in der Museumsdatenbank erfasst und dementsprechend nicht in die städtische Bilanz aufgenommen.

Der FB Kultur und Bildung begründet den Marktwert von 0 € damit, dass die Exponate des Stadtmuseums im Rahmen der Kunstförderung dauerhaft den Bocholter Bürgern zur Verfügung stehen sollen und daher nicht veräußert werden dürfen – sie sind am Markt quasi nicht existent und werden daher ohne Wert ausgewiesen. Dadurch wird u. a. ein Gemälde des einflussreichen Pop Art Künstlers Andy Warhol, das dem Stadtmuseum geschenkt wurde, in der städtischen Bilanz nicht berücksichtigt, eine Erfassung erfolgte lediglich über die Museumsdatenbank.

Die zuvor beschriebene Vorgehensweise entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Um stille Reserven zu vermeiden, müssen unentgeltlich erhaltene Vermögensgegenstände mit ihrem vollen Wert in der gemeindlichen Bilanz angesetzt werden. Die Gemeinde muss die Kosten ermitteln oder ggf. schätzen, die im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf die Gemeinde für die Vermögensgegenstände hätten aufgewendet werden müssen.¹¹ Dabei ist es zur Vermeidung von hohen Kosten für Sachverständigengutachten vertretbar, den Versicherungswert eines Kunstgegenstandes anzusetzen, sofern dieser auf Dauer versichert ist. Andernfalls ist der Wert einer dauerhaften Versicherung zugrunde zu legen und bilanziell anzusetzen.¹²

Zur Erleichterung der Wertermittlung wird auch zugelassen, die Kunstgegenstände mit einem Erinnerungswert anzusetzen. In jedem Fall muss der FB Kultur und Bildung den beizulegenden Wert einer Schenkung schätzen. Die Ermittlung kann dabei durch Erfahrungswerte, Katalogpreise vergleichbarer Gegenstände oder Versicherungswerte erfolgen.

Liegt dieser Wert über der GWG-Grenze von 800 € netto oder ist das geschenkte Objekt von herausragender Bedeutung für die Stadt Bocholt, so ist es als Anlagegut in die Bilanz aufzunehmen. Der FB Kultur und Bildung sagte zu, diese Vorgehensweise künftig zu beachten und umzusetzen. Zudem wird er die seit 2020 angenommenen Objekte aufgrund des beschriebenen Kriterienkatalogs nochmals nachprüfen und ggfls. Anpassungen im Anlagevermögen vornehmen.

Freigabe von Programmen mit finanziellen Auswirkungen

Der FB Revision hat im Zuge der Überarbeitung der Dienstanweisung IT und der Erarbeitung der neuen Dienstanweisung Finanzen darauf hingewiesen, dass eine eindeutige Festlegung von Verantwortlichkeiten bezüglich der Freigabe von Programmen erforderlich ist, vgl. § 28 Abs. 5 KomHVO. Dies empfiehlt sich insbesondere auch aus IKS-Gesichtspunkten. Mit der Freigabe wird bestätigt, dass das Programm aus Sicht des einsetzenden Fachbereichs richtig arbeitet, z.B. dass Daten vollständig und richtig verarbeitet und ausgegeben werden. Die Freigabe stellt sicher, dass nur geprüfte und ordnungsgemäß funktionierende Programme eingesetzt werden und gewährleistet damit die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Buchführung. Dabei steht außer Frage, dass es aufgrund der Komplexität der heutigen Software niemals eine 100%-ige Garantie für die ordnungsgemäße Funktion eines Programms geben kann. Es geht inhaltlich vielmehr darum zu dokumentieren, dass die ordnungsgemäße Funktionsweise des Programms anhand von Testläufen/Stichproben beurteilt wurde und anhand der Test-Ergebnisse „nach bestem Wissen und Gewissen“ bestätigt werden kann, dass das Programm korrekte Ergebnisse liefert.

Die Freigabe ist keine Formalität, sondern eine Pflichtkontrolle. Es wurde daher prüfseitig angeraten, die bestehende Regelungslücke durch Aufnahme bzw. Beibehaltung der Regelung aus der außer Kraft gesetzten Dienstanweisung Finanzbuchhaltung zu schließen.

¹¹ siehe Handreichung zur GemHVO, 7. Auflage, S. 2985.

¹² siehe Handreichung zur GemHVO, 7. Auflage, S. 4411.

Grundsätzlich erkennen auch die Fachbereiche Digitales und IT sowie Finanzen und Compliance den Handlungsbedarf an. Es wird eine praktikable Lösung angestrebt, mit der die gesetzliche Forderung mit möglichst geringem Aufwand umgesetzt und dennoch wirkungsvoll gestaltet werden kann.

Ergebnis der Prüfung des Anhangs

Nach Prüfung des Anhangs kommt der FB Revision zu dem Ergebnis, dass der Anhang alle vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen enthält. Er erfüllt somit seine Funktion als ein Bestandteil des Jahresabschlusses 2024, der insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Bocholt vermitteln soll. Die wesentlichen Einflussfaktoren für das Zustandekommen des Jahresergebnisses 2024 sowie die Bestandsveränderungen in der Vermögensrechnung werden nachvollziehbar erläutert.

Ergebnis der Prüfung des Lageberichts

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle nach § 49 KomHVO vorgeschriebenen Informationen enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen, nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend.

4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

Die Stadt Bocholt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (31.12.) gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 38 Abs. 1 KomHVO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

4.1 Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss setzt sich gem. § 38 KomHVO aus folgenden Bestandteilen und Anlagen zusammen:

Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses im NKf

Ergebnisrechnung		Finanzrechnung		Bilanz	
Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Aktiva	Passiva
Teilrechnungen					
Teilergebnisrechnungen		Teilfinanzrechnungen			
Anhang					
Anlagenspiegel	Forderungsspiegel	Verbindlichkeitspiegel	Eigenkapitalspiegel	Übersicht Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr	
Lagebericht (Anlage)					

Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 09.07.2025 von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser ist Gegenstand der Prüfung durch den FB Revision (§ 59 Abs. 3 GO i. V. m. §102 GO).

Gegenstand der Prüfung sind ferner die weiteren in § 104 Abs. 1 und 2 GO genannten (Pflicht-)Aufgaben sowie die durch die Stadtverordnetenversammlung dem FB Revision übertragenen Aufgaben gem. § 104 Abs. 3 GO i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung.

Die Ergebnisse der über die Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinne hinausgehenden Prüfungen, wie z.B. Fachprüfungen, Vergabeprüfungen und Prüfungen im technischen Bereich wurden berücksichtigt. Über diese Prüfungen wird in dem gesonderten Jahresbericht 2024 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bocholt berichtet.

4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung erfolgte risikoorientiert. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit getroffen werden konnten. Damit Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können, muss das Risiko der Abgabe eines positiven Gesamturteils trotz etwaiger Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko)

auf ein akzeptables Maß reduziert werden¹³. Insoweit wurden folgende Prüfungsrisiken berücksichtigt:

- **Inhärentes Risiko:** Anfälligkeit des Prüffeldes für das Auftreten von Fehlern
- **Kontrollrisiko:** Gefahr, dass die Fachbereiche selbst Fehler nicht durch ein fachbereichsinternes IKS verhindern, aufdecken oder korrigieren können
- **Entdeckungsrisiko:** Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler durch die Prüfung nicht entdeckt werden.

Aufbauend auf der Risikoeinschätzung wurden vom FB Revision eine Prüfplanung erstellt und Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Erkenntnisse unterjähriger Prüfungen haben u. a. Anhaltspunkte für die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte geliefert.

Darüber hinaus schließt die Abschlussprüfung eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung dieses Prüfberichtes und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 07.07.2026.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Verzeichnissen und Arbeitspapieren des FB Revision ausführlich dokumentiert. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

4.3 Prüfungsziele und -schwerpunkte

Unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und der Prüfungserkenntnisse und -feststellungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre durch den FB Revision waren insbesondere folgende Prüfungsgegenstände Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses 2024

1. Ergebnis- und Finanzrechnung
2. Bilanz
 - 2.1. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
 - 2.2. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
 - 2.3. Betriebs- und Geschäftsausstattung, hier: Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - 2.4. Vorräte: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren
 - 2.5. Liquide Mittel
 - 2.6. Sonstige Verbindlichkeiten
 - 2.7. Aktive Rechnungsabgrenzung, hier: Baukostenzuschüsse Sportvereine
 - 2.8. Eigenkapital
3. Anhang
4. Lagebericht
5. Ermächtigungsübertragungen bei Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 KomHVO

Zum Teil hat sich die Prüfung auf die Plausibilität und Schlüssigkeit von Vorgängen beschränkt. Geprüft wurde auch, ob und inwieweit ausreichende Regelungen zur Buchführung vorliegen.

¹³ vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200, "Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen", S. 12.

Darüber hinaus erfolgten produktbezogene, technische sowie vergaberechtliche Prüfungen. Über das Ergebnis dieser Prüfungen wird in dem gesonderten Jahresbericht 2024 der örtlichen Rechnungsprüfung berichtet.

Die Prüfungsschwerpunkte sowie Tiefe und Breite der Prüfung werden bei den Folgeprüfungen so verändert, dass im Laufe der Jahre wiederkehrend alle für den Jahresabschluss wesentlichen Prüfbereiche abgedeckt werden.

4.4 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer

Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen dienten neben dem Jahresabschluss 2024 mit dem Lagebericht insbesondere die Unterlagen der Finanzbuchhaltung. Des Weiteren wurden u. a. Verträge, Rats- und Ausschussbeschlüsse, Satzungen, Akten und sonstige schriftliche Unterlagen zugrunde gelegt. Erbetene Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den städt. Fachdienststellen bereitwillig erbracht worden.

Vollständigkeitserklärung

Eine Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss ist nicht vorgeschrieben. Sie wurde vom FB Revision auch nicht verlangt. Der FB Revision ist der Auffassung, dass die Kämmerin vor der Zuleitung des von ihr aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses an den Bürgermeister durch seine Unterzeichnung zum Ausdruck gebracht hat, dass dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht und richtig und vollständig ist. Die Bestätigung des Bürgermeisters umfasst eine vergleichbare Bestätigung.

Prüfungsdauer

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung ist gesetzlich nicht ausdrücklich ein abgegrenzter Zeitraum bestimmt worden. Gleichwohl ergibt sich aus der Einordnung der Prüfung des Jahresabschlusses in den Verfahrensablauf der Aufstellung und Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses, dass für die Durchführung der Prüfung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen ist einerseits, dass der Bürgermeister den Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten¹⁴ nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zuzuleiten hat (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO). Andererseits hat der Rat der Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen (§ 96 Abs. 1 S. 1 GO). In diesem Zeitraum muss die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses erfolgen. Der Zeitrahmen konnte bei der Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2024 nicht eingehalten werden. Die zeitliche Verzögerung der Prüfung des Jahresabschlusses ist im Wesentlichen auf die Unterstützungstätigkeit des FB Revision bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bielefeld zurückzuführen. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in diesem Bericht in Kapitel 2 „Prüfungsauftrag“.

Die Prüfungshandlungen erfolgten nach und nach, so dass die Prüfungsdauer nicht genau angegeben werden kann.

¹⁴ Mit dem 3. NKFVG wurde der Aufstellungszeitraum für den kommunalen Jahresabschluss von 3 auf 6 Monate verlängert. Der Jahresabschluss ist somit bis zum 30.06. nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

5 **Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

5.1 Nachverfolgung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren/Follow-up

Nachstehend wird der Stand der berichtsrelevanten Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes wiedergegeben:

B aus 2019

Verschriftlichung der Grundsätze über Art und Umfang der örtlichen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Die Gemeinde soll eigenverantwortlich über Art und Umfang der örtlichen KLR entscheiden, und dabei insbesondere den örtlichen Steuerungsbedarf unter Beachtung der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Grundsätzlich bedarf es örtlicher Regelungen, in der die Einrichtung, Ausgestaltung sowie Durchführung der KLR näher bestimmt werden. Zu den zu definierenden Inhalten gehören neben der Ausgestaltung der KLR (z.B. Voll-/Teilkostenrechnung, Berichtswesen, Abrechnungszeiträume) insbesondere auch die Festlegung der zentralen und dezentralen Verantwortlichkeiten sowie die Klärung der Einsatzbereiche bzw. die Festlegung von Kriterien, unter welchen Voraussetzungen bei neuen Leistungsangeboten (Stichwort: Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie, Junge Uni)¹⁵ eine KLR zu führen ist.

Die Grundsätze über Art und Umfang¹⁶ der KLR hat der Bürgermeister festzulegen¹⁷ und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen (§ 17 Abs. 2 KomHVO).

Nach Auskunft des FB Finanzen vom 24.03.2026 wurde der Entwurf einer Richtlinie zur Kostenrechnung dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Eine Schärfung bzw. Detaillierung der Richtlinie soll erfolgen. Dazu ist eine erneute Darstellung des Ist-Zustandes erforderlich, um darauf basierend den Zielzustand einer sachgerechten Kostenrechnung zu erarbeiten. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen anschließend in die Richtlinie eingearbeitet werden. Daran wird derzeit gearbeitet.

Die Prüfungsbemerkung wird weiterhin als offen geführt.

B aus 2021

Bedenken hinsichtlich der zum 01.01.2021 erfolgten Übertragung der Aufgabe „Wasserbau“ auf den „Fachbereich 34

Zeitnahe Evaluierung und Entscheidung über eine Neuorganisation

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021¹⁸ erfolgte durch den FB Revision eine eingehende Prüfung der Abläufe im Produkt „Wasserbau“. Das Produktbudget ist Teil des Kernhaushaltes, wird aber seit dem 01.01.2021 vom ESB bewirtschaftet, da dort die Mitarbeiter mit dem notwendigen technischen Fachwissen vorhanden sind. Aus Sicht des FB Revision ist die Übertragung der Aufgabe „Wasserbau“ auf den fiktiven „Fachbereich 34“ und die finanzielle Abwicklung über den Kernhaushalt aus vielerlei Gründen bedenklich. Aspekte wie Produkt- und Budgetverantwortung, unterschiedliche Vorgaben der Rechnungslegung zwischen dem ESB (HGB) und der Stadt Bocholt (NKF) sowie Personenidentität von Rechnungssteller und Feststellungs-/Anordnungsbefugten spielen hierbei eine Rolle.

¹⁵ Für die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie ist eine KLR im Aufbau. Für die Leistungen der Jungen Uni werden aktuell keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen vorgenommen.

¹⁶ Hinsichtlich möglicher Regelungsinhalte wird auf die Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 18 GemHVO, S. 2431 verwiesen.

¹⁷ z.B. in Form einer Dienstanweisung.

¹⁸ Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021, Seite 88 f.

Die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Bocholt wurden zum Anlass genommen, die Thematik aus juristischer, haushalterischer und organisatorischer Sicht zu evaluieren.

Es erfolgten diverse Erörterungsgespräche mit den beteiligten Stellen, um das Für und Wider unterschiedlicher, denkbarer Lösungen abzuwägen. Eine Umfrage unter vergleichbaren Kommunen zur dortigen organisatorischen und haushalterischen Anbindung der Aufgabe Wasser zeigte im Ergebnis eine große Bandbreite verschiedenster Organisationsmodelle auf.

Ergänzend erfolgte im Hinblick auf eine juristische Abklärung eine Abstimmung mit der vom ESB zwecks Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, insbesondere bzgl. einer ggf. notwendig werdenden Verlustübernahme durch die Stadt Bocholt sowie eine Anfrage an den Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Die Stellungnahme des vom ESB beauftragten Wirtschaftsprüfers datiert vom 24.09.2024; die der Kommunalagentur datiert vom 21.11.2024. Beiden Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass grundsätzlich eine Übertragung der Aufgabe Wasserbau auf den ESB möglich ist, soweit bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden. Da bei der Aufgabe Wasserbau nicht mit der Erwirtschaftung von Gewinnen gerechnet werden kann und der Bereich nicht gebührenfinanziert ist, müsste entsprechend § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung NRW ein finanzieller Verlustausgleich durch den Kernhaushalt erfolgen.

In einem Abstimmungsgespräch am 12.03.2025 wurde besprochen, wie eine rechtssichere Lösung aussehen könnte. Da zu diesem Zeitpunkt sowohl der Wirtschaftsplan des ESB als auch der Doppelhaushalt 2025/2026 beschlossen waren, kann die mögliche – und vom FB Revision weiterhin favorisierte – Option der Übertragung der Aufgabe Wasserbau auf den ESB und Abbildung im Wirtschaftsplan des ESB **frühestens zum 01.01.2027** erfolgen. Für die Übergangszeit haben sich der FB Finanzen, der ESB und der FB Revision auf Regelungen geeinigt, die eine möglichst rechtssichere Gestaltung der Verfahrensabläufe sicherstellen sollen.

Im Februar 2026 wurde in einem erneuten Abstimmungsgespräch sowohl der Sachverhalt in der Rückschau als auch der Status quo aus Sicht der verschiedenen Beteiligten besprochen. Weiterhin besteht Einigkeit darin, dass die aktuelle Übergangslösung bezogen auf Umfang und Inhalt der künftig anstehenden Aufgaben im Bereich Wasserbau sowie die Betreuung eines Produktes des Kernhaushaltes durch einen Eigenbetrieb wegen verschiedener anzuwendender Buchführungssysteme nicht optimal ist. Da sich im Jahr 2027 personelle Änderungen im Bereich Wasserbau ergeben, wurde vereinbart, im Zuge der Erstellung des Haushaltsplanes 2028 rechtzeitig eine Neuordnung anzustreben. **Bis dahin soll die aktuelle Übergangslösung bestehen bleiben (31.12.2027).**

Die Prüfungsbemerkung wird insofern weiterhin als offen geführt.

B aus 2023

Regelungen zu Arbeitsrückständen/ Überlastungsanzeigen

Der FB Revision empfiehlt, aus Gründen des Internen Kontrollsystems, insbesondere zur Vermeidung von Vermögens- und Reputationsschäden, Regelungen innerhalb der Stadtverwaltung Bocholt zum Umgang mit Arbeitsrückständen und Überlastungsanzeigen zu verschriftlichen.

Der FB Organisation und Personal hält derartige Regelungen nicht für erforderlich und führt in seiner Stellungnahme vom 16.05.2025 aus:

„Dienstsanweisungen sind einseitige Weisungen des Arbeitsgebers. Regelungen über den Umgang mit Überlastung oder Arbeitsrückständen betreffen nicht nur die Organisation der Arbeit, sondern auch Pflichten und Schutzrechte der Beschäftigten. Der Umgang mit Überlastungen fällt in den Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Der Arbeitgeber hat nach dem Ar-

beitsschutzgesetz eine Fürsorgepflicht und ist dafür verantwortlich, eine geeignete Organisation zu schaffen, um Überlastungen zu erkennen und zu vermeiden. Ein vertrauensvoller Umgang ist die Grundlage dafür, dass Mitarbeitende rechtzeitig Überlastung melden, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen.

Ein solcher Umgang ist geprägt von offener Kommunikation, Wertschätzung und Respekt, Verlässlichkeit, Transparenz und einer guten Fehlerkultur. Diese Werte sind seit Jahren bereits in den Führungsleitlinien der Stadt Bocholt verankert und werden entsprechend transportiert. Führungskräfte sind Schlüsselpersonen im Umgang mit Arbeitsrückständen und Überlastung. Ein positiver, den genannten Werten entsprechender Führungsstil wirkt präventiv. Das vertrauensvolle Miteinander und gezielte Fortbildung von Führungskräften sind zentrale Bestandteile moderner Personalführung, nicht ein Mehr an starren/zusätzlichen Regelungen.“

Aufgrund der eingetretenen negativen finanziellen Auswirkungen in den Fachbereichen 24¹⁹ und 20²⁰ - u. a. aufgrund von Arbeitsüberlastungen - wird die Entwicklung prüfseitig weiter beobachtet. Die Verantwortung für den Umgang mit Arbeitsrückständen und Überlastungsanzeigen liegt letztendlich beim FB 10 sowie den jeweiligen Fachbereichen. Die Prüfungsbemerkung wird vorerst für erledigt erklärt.

B aus 2023

Verbindlichkeitspiegel – nachrichtliche Angaben

Im Verbindlichkeitspiegel sind nachrichtlich „Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten“ anzugeben, da sie ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für die Kommune darstellen können und nicht in der Bilanz ausgewiesen werden.

Neben den bestehenden Bürgschaften sind im Verbindlichkeitspiegel auch die Haftungsverhältnisse aus Patronatserklärungen anzugeben. Insbesondere die Abgabe einer *harten* Patronatserklärung begründet ein solches angabepflichtiges Haftungsverhältnis, da es sich um eine rechtlich verbindliche Verpflichtung des Patrons (hier: Stadt Bocholt) gegenüber dem Protegé (z.B. der Tochtergesellschaft) handelt. Aufgrund der rechtlichen Verbindlichkeit ist die harte Patronatserklärung grundsätzlich ein Finanzierungs-/Sicherungsinstrument, das geeignet ist, eine bilanzielle/insolvenzrechtliche Überschuldung zu vermeiden.

Neben den bestehenden Bürgschaften wurde in diesem Jahresabschluss aufgrund des Hinweises des FB Revision²¹ erstmalig im Verbindlichkeitspiegel auch das Haftungsverhältnis aus der Patronatserklärung, welche gegenüber der EWIBO mbH abgegeben wurde, aufgeführt.

Die Prüfungsbemerkung ist damit erledigt.

5.2 Abwicklung des Jahresabschlusses 2023 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und des Lageberichts 2023 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2023 durch die Ratsmitglieder gemäß § 96 GO wurde am 10.07.2025 (Vorlage Nr. 133/2025) gefasst. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind entsprechend § 96 Abs. 2 GO der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 23.07.2025 auf der Internetseite www.bocholt.de.

¹⁹ Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2023, Seite 73f.

²⁰ Vgl. Beschlussvorlage 308/2024 (Mindererträge im Bereich fließender Verkehr); zu den Hintergründen wird im Jahresbericht 2025 prüfseitig ausgeführt.

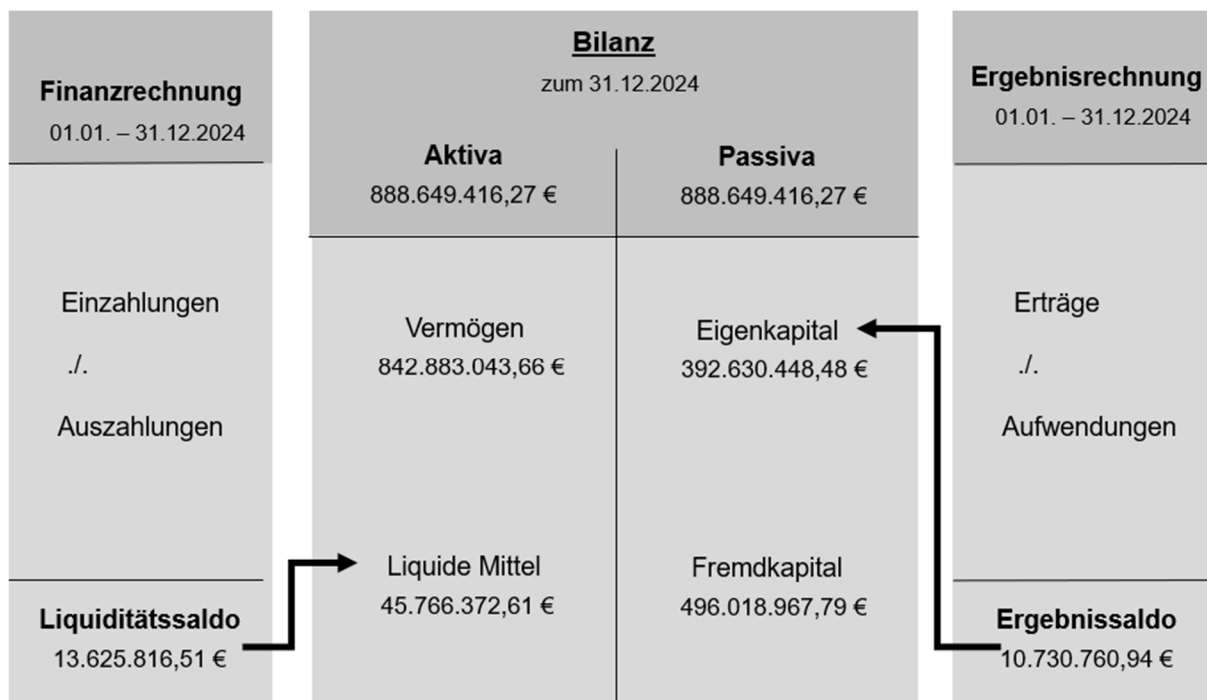
²¹ Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2023, Seite 85 f.

5.3 Jahresabschluss 2024

Die Stadt Bocholt hat gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 38 Abs.1 KomHVO zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufgestellt, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen ist. Er muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Zusammenhänge der einzelnen Bestandteile veranschaulicht die nachstehende Grafik:



5.3.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss

Gemäß § 95 Abs. 5 GO wird der Entwurf des Jahresabschlusses von der Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten²² nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung vorzulegen. Dieser stellt bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 ist den Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 10.07.2025 zur Kenntnis und Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung nach § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 GO gegeben worden, vgl. Vorlage 128/2025. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 09.07.2025 von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im Nachgang zur Sitzung vom 10.07.2025 am 15.08.2025 per EMail zur Verfügung gestellt.

²² Mit dem 3. NKFVG wurde der Aufstellungszeitraum für den kommunalen Jahresabschluss von 3 auf 6 Monate verlängert. Der Jahresabschluss ist somit bis zum 30.06. nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Mit Inkrafttreten des 3. NKFVG zum 31.12.2023 wurde die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres verlängert. Der Gesetzgeber hat hier Handlungsbedarf gesehen, da die bisherige Drei-Monats-Frist sich in der Praxis als zu kurz erwiesen hat und in aller Regelmäßigkeit in den Prüfungsberichten über den Jahresabschluss das Verletzen der Frist als Unregelmäßigkeit festgehalten wurde.

Der Jahresabschluss 2024 wurde nicht entsprechend § 95 Abs. 5 GO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres 2024 bis zum 30.06.2025 fristgerecht aufgestellt und bestätigt.

Im Weiteren wurde der Jahresabschluss 2024 auch nicht bis zum 31.12.2025 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Neben der verspäteten Aufstellung und Bestätigung des Entwurfs des Jahresabschlusses durch die Verwaltung ist dies im Wesentlichen auf die über einen längeren Zeitraum mit Unterbrechungen erfolgte Prüfung durch den FB Revision zurückzuführen. Dieser Umstand ist auf die Unterstützungstätigkeit für die Staatsanwaltschaft Bielefeld zurückzuführen ist. Näheres hierzu siehe Ausführungen im Kapitel 2 dieses Berichts.

5.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und hat die Aufgabe, die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und –verbrauchs aufzuzeigen und das Jahresergebnis zu ermitteln. Um das Jahresergebnis korrekt darzustellen, ist es notwendig, alle Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres vollständig auszuweisen. Aufwendungen dürfen grundsätzlich nicht mit Erträgen verrechnet werden.

Das in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung stimmt mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss von 10.730.760,94 € überein.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ setzen sich zusammen aus dem Planansatz, den Änderungen aufgrund des Nachtrages sowie den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 4 KomHVO sind Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Die Teilergebnisrechnungen liefern Informationen über die tatsächlich erzielten Erträge und die erforderlichen Aufwendungen, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen sowie nach NKF-Produktbereichen.

Im Rahmen der Prüfung hat der FB Revision die Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung verprobt. Die Summe der einzelnen Teilergebnisrechnungen ergibt in der Addition das Jahresergebnis gemäß Gesamtergebnisrechnung.

Bei den internen Leistungsverrechnungen ist die Summe der Erträge und Aufwendungen ausgeglichen. Dies entspricht den Vorgaben des § 16 KomHVO.

Dem FB Revision liegen keine Erkenntnisse vor, die den im Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss enthaltenen Ausführungen der Verwaltung zu den Teilergebnisrechnungen widersprechen bzw. aus Sicht der Prüfung zusätzlicher Ergänzungen bedürfen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2024 schließt mit einem Jahresüberschuss von 10.730.760,94 € ab und verbessert sich damit gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-18.873.932,61 €) um 29.604.693,55 €.

Die positive Abweichung im Vergleich zur (fortgeschriebenen) Planung (inkl. Nachtrag) ist u. a. bedingt durch

Wesentliche Abweichungen auf der Ertragsseite

- Mehrerträge bei den Gewerbesteuern (+16,2 Mio. €)
- Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+0,6 Mio. €)
- Höhere Zuwendungen im Produkt Flüchtlingshilfe und Übergangsheime (+1,5 Mio. €)
- Mehrerträge im Produktbereich Tagesbetreuung beim Fachbereich Jugend und Familie aufgrund nachträglicher Anpassung des Belastungsausgleichs (+2,7 Mio. €). Dieser dient der Kompensation von Kosten, die Kommunen für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren entstehen.
- Mehrerträge aus der Auflösung passiver Rechnungsabgrenzungsposten für Baukostenzuschüsse (+0,2 Mio. €)
- Mehrerträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sowie bei den Benutzungsgebühren (+ 0,7 Mio. €)
- Verbesserung bei den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege aufgrund der zum 01.08.2023 in Kraft getretenen neuen Elternbeitragssatzung (+0,3 Mio. €)
- Mehrerträge bei den Verwaltungsgebühren, insbesondere bei den Baugenehmigungsgebühren (+0,2 Mio. €)
- Mehrerträge bei den Verwaltungsgebühren für Einbürgerungen aufgrund des Anstiegs von Einbürgerungszahlen (+0,2 Mio. €)
- Mindererträge bei den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten im Produkt „Rettungsdienst und Krankentransport“ (-1 Mio. €).
- Mehrerträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Produkt „Erziehungshilfen“ (+1,6 Mio. €)
- Gestiegene Landeserstattungen im Produktbereich Interessenvertretung und Sicherung des Unterhalts für Kinder beim Fachbereich Jugend und Familie (Unterhaltsvorschuss; +0,3 Mio. €)
- Höhere Personalkostenerstattung durch den Kreis Borken für die delegierten Aufgaben nach dem SGB II (+0,3 Mio. €)
- Mehrerträge beim Verkauf von Grundstücken, FB 31 (+0,9 Mio. €) und Bodenfonds (+1,6 Mio. €)
- Mindererträge im Bereich der Verkehrsüberwachung (Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessenanlage) aufgrund von Personalvakanz (-0,4 Mio. €)

Wesentliche Abweichungen auf der Aufwandsseite

- geringere Personalaufwendungen (Dienstaufwendungen, Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, Zuführungen zu Rückstellungen etc) -3,8 Mio. €
- höhere Versorgungsaufwendungen aufgrund höherer Beiträge zu den Versorgungskassen und Beihilfen für Versorgungsempfänger sowie höhere Rückzustellungszuführungen für Pensionen und Beihilfen (+0,9 Mio. €)
- Minderaufwendungen im Produkt „Flüchtlingshilfen und Übergangsheime“ bei den Bewirtschaftungskosten der Flüchtlingsunterkünfte (-0,4 Mio. €) sowie den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (-0,8 Mio. €)
- Minderaufwendungen im Produktbereich IT-Betrieb Verwaltung durch zeitliche Verschiebung von Projekten (-1,5 Mio. €)
- Minderaufwendungen im Produktbudget Grundstücksverwaltung aufgrund von Verzögerungen bzw. Verschiebungen bei Begutachtungen, Betreuungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (-0,6 Mio. €)
- Mehraufwendungen in den Produktbereichen Rettungsdienst, Feuerwehr sowie der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie (+0,5 Mio. €)
- Mehraufwendungen bei der Spielplatzunterhaltung (+0,2 Mio. €) sowie bei den erzieherischen Hilfen sowie der Vollzeitpflege (+0,9 Mio. €)
- Mehraufwendungen für Bewirtschaftungskosten im Fachbereich Schule und Sport für die Gebäude der GWB (+0,7 Mio. €)
- Mehraufwendungen im Produktbereich Sportförderung (+0,13 Mio. €)
- Minderaufwendungen im Bereich der Lernmittelförderung (-0,3 Mio. €)

- Minderaufwendungen im Bereich der Schulen für Sach- und Dienstleistungen (-0,3 Mio. €)
- Minderaufwendungen im Fachbereich Mobilität und Umwelt wegen Nichtumsetzung des On-Demand-Verkehrs (-0,6 Mio. €)
- Minderaufwendungen bei der Entsandung des Aasees (-0,5 Mio. €). Die veranschlagten Mittel wurden in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.
- Höhere bilanzielle Abschreibungen (+2,1 Mio. €) aufgrund überplanmäßiger Abschreibungen in verschiedensten Bereichen, z.B. Abschreibung auf Kunstgegenstände (1,3 Mio. €)
- Mehraufwendungen aufgrund höherer Gewerbesteuerumlage (1,1 Mio. €)
- Mehraufwendungen im Produktbudget Flüchtlingshilfen und Übergangsheime aufgrund höherer sozialer Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen (+1,0 Mio. €)
- Mehraufwendungen im Produktbudget Erziehungshilfen bei der Vollzeitpflege (+0,8 Mio. €) und der Unterbringung unbegleitet minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (+0,4 Mio. €)
- Minderaufwendungen im Produktbudget Erziehungshilfen im stationären Bereich durch rückläufige Fallzahlen in der Heimerziehung (-0,9 Mio. €)
- Mehraufwendungen für Betriebskosten der Kindertagesstätten (+0,7 Mio. €)
- Mehraufwendungen im Produkt Grundstücksverkehr, -entwicklung und -vermarktung (+1,0 Mio. €): Dem stehen Mehrerträge von 1,6 Mio. € gegenüber (siehe oben).
- Mehraufwendungen von Abschreibungen auf Steuerforderungen (+0,2 Mio. €)
- Mehraufwendungen bei den an die GWB zu zahlenden Mieten und Pachten (+0,4 Mio. €)

Detailliertere Erläuterungen der Verwaltung zum Jahresergebnis sind im Anhang und Lagebericht zu finden.

Folgende Übersicht der Salden der Ergebnisrechnungen zeigt die Entwicklung der Jahresergebnisse in den Jahren 2022 bis 2024:

Salden der Ergebnisrechnungen (Istwerte)			
	Haushaltsjahr		
	2022	2023	2024
Ordentliche Erträge	236.194.531,50 €	241.972.508,56 €	271.706.155,77 €
- Ordentlicher Aufwand	229.765.604,20 €	243.493.694,05 €	267.385.720,06 €
= Ordentliches Ergebnis	6.428.927,30 €	-1.521.185,49 €	4.320.435,71 €
Finanzerträge	10.540.325,71 €	8.672.828,67 €	7.909.014,13 €
- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	1.359.409,58 €	1.413.220,00 €	1.498.688,90 €
= Finanzergebnis	9.180.916,13 €	7.259.608,67 €	6.410.325,23 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	15.609.843,43 €	5.738.423,18 €	10.730.760,94 €
+ Außerordentliches Ergebnis	2.357.209,00 €	568.129,00 €	0,00 €
= Jahresergebnis	17.967.052,43 €	6.306.552,18 €	10.730.760,94 €

Der Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn die Gesamtsumme der Erträge mindestens so hoch ist wie die Gesamtsumme der Aufwendungen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt trotz eines Jahresfehlbetrages zudem als erfüllt, wenn noch die Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe zur Verfügung steht (fiktiver Haushaltsausgleich). Der diesjährige Jahresabschluss schließt mit einem Überschuss ab, so dass die Ausgleichsrücklage nicht in Anspruch genommen werden muss, sondern entsprechend aufgestockt werden kann.

Der im Vorjahr noch ausgewiesene außerordentliche Ertrag aufgrund der zu buchenden Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG/NKF-CUIG entfällt ab dem Jahr 2025 (siehe Ausführungen im Kapitel 3.3).

Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage (einschl. Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO)

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Gleiches gilt für Erträge und Aufwendungen aus der Wertveränderung von Finanzanlagen (§ 44 Abs. 3 KomHVO).

Solche Geschäftsvorfälle sind somit ergebnisneutral zu verbuchen. D. h. sie wirken sich nicht auf das Jahresergebnis aus, da sie nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zuzuordnen sind.

Erträge oder Aufwendungen, die sich aufgrund von Abgängen oder Veräußerungen von Vermögensgegenständen des *Umlaufvermögens* ergeben, werden weiterhin erfolgswirksam verbucht, da die Verwaltung die neue Regelung nur beim Anlagevermögen anwendet. Dies entspricht auch den Ausführungen in den Handreichungen des MIK, 7. Auflage, Seite 3817.

Technisch werden die Vorgänge im Laufe des Jahres auf speziellen Ertrags-/Aufwandskonten gebucht. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird der Saldo aus diesen Ertrags- und Aufwandskonten aus dem Jahresergebnis herausgerechnet und mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte stichprobenartig ein Abgleich der vorgenommenen Verrechnungen mit den Abganglisten sowie den im Anlagenspiegel bzw. Anhang dargestellten Abgängen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Insgesamt ergaben sich

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	767.562,71 €
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	870.047,19 €
Verrechnete Erträge bei den Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei den Finanzanlagen	0,00 €
	-102.484,48 €

Den verrechneten Erträgen bei den Vermögensgegenständen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

- Verkauf von Vermögensgegenständen (überwiegend Anlagevermögen der Feuerwehr sowie der IT wie z.B. Kappsäge, IT-Hardware) 2.060,04 €
 - Erträge aus Grundstückstauschgeschäften 85.485,92 €
(davon 190.122,50 € Korrektur von Buchungen im Jahr 2023)
 - Auflösung von Sonderposten, die abgängigen Vermögensgegenständen zugeordnet waren 489.894,25 €
577.440,21 €
 - Erträge aus Grundstückstauschgeschäften 190.122,50 €
(Korrektur von Buchungen im Jahr 2023)
- 767.562,71 €**

Im Rahmen der Prüfung wurden zwei Sachverhalte festgestellt, bei denen eine erforderliche Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage nicht vorgenommen wurde. Es handelt sich jeweils um Grundstücksverkäufe, bei denen Kaufpreise über dem Buchwert erzielt werden konnten.

In Summe wurden Erträge in Höhe von 168.965,95 €²³ nicht wie erforderlich mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Im Jahr 2023 ist ebenfalls ein Sachverhalt versehentlich nicht mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet worden, der hätte verrechnet werden müssen. Eine Korrektur erfolgte im Jahr 2024.²⁴ Es sollte künftig verstärkt auf eine korrekte Verbuchung von Sachverhalten zu geachtet werden.

Den verrechneten Aufwendungen bei den Vermögensgegenständen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

• Abgänge von Immateriellen Vermögensgegenständen (z.B. Lizenzen, Software)	37,00 €
• Abgänge bei unbebauten Grundstücken (z.B. Unland)	702,38 €
• Abgänge bei Aufbauten auf Spielplätzen	16,00 €
• Abgänge bei Rohbau- und Bauerwartungsland	45,94 €
• Abgänge beim Grund und Boden für Straßen und Plätze	272,20 €
• Abgänge beim Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze, Brücken/Tunnel, Ampelanlagen, Beleuchtung)	816.961,55 €
• Abgang diverser anderer Vermögensgegenstände (EDV-Hardware, sonstige BGA etc)	52.012,12 €
	870.047,19 €

Bei den Finanzanlagen ergaben sich keine zu verrechnenden Erträge oder Aufwendung.

Nach § 39 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 3 Satz 2 KomHVO sind die vorgenommenen Verrechnungen im Anhang zu erläutern. Angaben zu den Verrechnungen finden sich im Anhang auf den Seiten 85, 103f. Die Erläuterungen sind korrekt.

Die Gesamtbeträge erscheinen in der Ergebnisrechnung in den Zeilen 27 - 30 „Verrechnete Erträge“ und „Verrechnete Aufwendungen“ hinter der Zeile „Jahresergebnis“ (siehe auch § 39 Abs. 3 KomHVO).

Im Jahr 2024 hat sich die Allgemeine Rücklage im Saldo um 687.103,39 € erhöht. Es ergaben sich folgende Zu (+)- und Abführungen (-):

+761.802,06 €	Auflösung Passive Rechnungsabgrenzungsposten Friedhofsgebühren und Verrechnung der Abschreibungen auf Forderungen wegen Übertragung der Zuständigkeit für den Aufgabenbereich „Friedhöfe“ auf ESB zum 01.01.2021 ²⁵
+27.785,81 €	Zugänge aufgrund der permanenten Straßeninventur ²⁶
- 102.484,48 €	Saldo der Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO
+ 687.103,39 €	(davon 190.122,50 € bedingt durch Korrektur Buchungen im Jahr 2023)

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO sind die Auswirkungen der Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu erläutern. Entsprechende Ausführungen finden sich im Anhang auf Seite 104.

²³ Inventar-Nr. 02119-3532 und 02413-3683.

²⁴ siehe auch Kapitel 5.3.4.2 Eigenkapital, Ausführungen unter „Ausgleichsrücklage“.

²⁵ Trotz der Übertragung der Zuständigkeit der Aufgabe „Friedhöfe“ auf den ESB verbleibt der Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) „Friedhofsgebühren“ für die Jahre vor der Übertragung (also bis 31.12.2020) bis zur vollständigen Auflösung in der städtischen Bilanz. Die jährliche Auflösung des PRAPs führt zu einer Erhöhung der Allgemeinen Rücklage.

²⁶ siehe auch Kapitel 5.4.2.

B
-40-

Betrachtung der Ergebnisrechnung/Erfolgslage

Das Bilanzjahr 2024 schließt mit einem positiven Jahresergebnis von rd. 10,7 Mio. € ab. Nachdem die fortgeschriebene Planung von einem Fehlbetrag (-18,873 Mio. €) ausgegangen ist, ergibt sich im Jahresabschluss eine Verbesserung um 29,604 Mio. €.

Im Ergebnis kann die Ausgleichsrücklage auf rd. 145 Mio. € aufgestockt werden. Das Eigenkapital steigt auf 392,6 Mio. €. Die Eigenkapitalquote liegt bei 44,18 % und bewegt sich damit auf dem anhaltend guten Niveau der Vorjahre.

Die Arbeiten für den Jahresabschluss 2025 sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vollständig abgeschlossen. Der Controllingbericht für das 3. Quartal 2025 zeigt jedoch, dass das zum 30.09.2025 prognostizierte Jahresergebnis mit -29,6 Mio. € deutlich negativ sein wird.

Auch für die Folgejahre werden nach derzeitigem Stand negative Jahresergebnisse erwartet. Die kontinuierlich steigenden Aufgaben und Kosten entwickeln sich deutlich schneller als die verfügbaren Mittel.²⁷ Zwar ist der Haushaltsausgleich mittelfristig durch die gut gefüllte Ausgleichsrücklage²⁸ noch gesichert, allerdings lässt sich aus dieser nur für einen begrenzten Zeitraum zehren. Obwohl in den letzten Jahren die Gewerbesteuererträge unerwartet hoch ausgefallen sind und der städtische Haushalt deshalb trotz steigender Ausgaben und geplanter hoher Jahresabschlussdefizite dennoch mit positiven Jahresergebnissen abschließen konnte, ist künftig ein Gewerbesteuerückgang einzukalkulieren, der in anderen Kommunen bereits zu verzeichnen ist.

Um möglichst lange die Handlungsfähigkeit der Stadt Bocholt zu erhalten, sind Konsolidierungsmaßnahmen unumgänglich. Der FB Revision fordert bereits seit einigen Jahren, einzelne - vor allem freiwillige- Aufgaben auf den Prüfstand zu stellen. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob und in welchem Umfang diese Aufgaben weiterhin wahrgenommen werden sollen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Aufgabenwahrnehmung sachgerecht und – u. a. im Hinblick auf gelebte Standards – wirtschaftlich ist. Auch die Kämmerin betont im Vorwort zum Doppelhaushalt 2025/2026²⁹ (S. 17), dass es an der Zeit ist, Leistungen der Stadt Bocholt auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sich auf pflichtige, nachhaltige und zukunftsorientierte Aufgaben zu konzentrieren, um die finanzielle Handlungsfähigkeit langfristig zu sichern. Zu Recht führt sie weiter aus, dass insbesondere die Verwaltung und Politik hier in der Pflicht stehen.

Um einen Gesamtüberblick über die seitens der Stadt Bocholt den Vereinen und Institutionen gewährten Zuschüsse/Zuwendungen zu erhalten, wurden alle Facheinheiten gebeten, sämtliche wiederkehrende Zuwendungen mitzuteilen.²⁹ Die gemeldeten Vorgänge wurden in einem sog. Zuwendungsregister zusammengetragen. Dieses Zuwendungsregister soll u.a. als Grundlage dienen, eine gesamtstädtisch strukturierte Förderrichtlinie zu erstellen. Die Erarbeitung und Verabschiedung dieser Förderrichtlinie ist bis spätestens zum 30.06.2027 vorgesehen.³⁰ Aktuell ist die Kulturförderrichtlinie in Arbeit, eine Entwurfsfassung befindet sich in der Abstimmung.³¹ Durch diese Richtlinie werden bereits zahlreiche Sachverhalte erfasst. Im Abgleich mit dem

²⁷ siehe Vorbericht zum Doppelhaushalt 2025/2026, Seite 17.

²⁸ ca. 145 Mio. € zum 01.01.2025 (nach Zuführung des Jahresüberschusses 2024).

²⁹ vgl. Protokoll zur Sitzung des Verwaltungsvorstandes am 29.04.2024.

³⁰ vgl. Beschlussvorlage 277/2025 für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2025.

³¹ Die Erarbeitung und der Beschluss einer Kulturförderrichtlinie wurde prüfseitig empfohlen; siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt 2015, Seite 104f.

Zuwendungsregister wird dann entschieden, welche Zuwendungen noch in eine weitere Richtlinie überführt werden müssen.

Der FB Revision begrüßt das Erstellen des Zuwendungsregisters, da damit die finanziellen Größenordnungen offengelegt werden. Darüber hinaus erhöhen Förderrichtlinien die Transparenz sowie Rechtssicherheit und gewährleisten ein einheitliches Auftreten der Stadt Bocholt nach außen.

5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

Die Finanzrechnung als ein Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Übersicht über die Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr (§ 40 KomHVO). Sie gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune und zeigt die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes sowie die zum Abschlussstichtag vorhandenen Finanzmittel (Liquidität) auf. Der Finanzrechnung kommt die Aufgabe der Darstellung der Finanzmittelherkunft (Arten der Einzahlungen) und der Finanzmittelverwendung (Arten der Auszahlungen) sowie des Nachweises der Liquidität im jeweiligen Haushaltsjahr zu (§ 75 Abs. 6 i. V. m. § 3 KomHVO). Die Finanzrechnung beinhaltet somit wichtige Informationen, die allein aus der Bilanz und Ergebnisrechnung nicht ersichtlich sind.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 40 KomHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 21 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ setzen sich zusammen aus dem Planansatz, den Änderungen aufgrund des Nachtrages sowie den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 4 KomHVO sind Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Die Teilfinanzrechnungen sind im Entwurf zum Jahresabschluss zum einen nach Fachbereichen und zum anderen nach NKF-Produktbereichen gegliedert. Sie liefern (nur) Informationen über die Investitionstätigkeit. Die Summe aller investiven Ein- und Auszahlungen in den Teilfinanzrechnungen stimmt mit dem entsprechenden Ausweis in der Gesamtfinanzrechnung überein.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

	<u>Fortgeschr.</u> <u>Ansatz</u> <u>in TEUR</u>	<u>Ist-Ergebnis</u> <u>in TEUR</u>	<u>Vergleich</u> <u>in TEUR</u>
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	-15.073	18.906	33.979
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-44.640</u>	<u>-14.902</u>	<u>29.738</u>
Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-59.713	4.004	63.717
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>54.275</u>	<u>2.783</u>	51.492
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	-5.437	6.787	
Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.		32.141	
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		6.787	
Änderung des Bestandes Fremde Finanzmittel		-720	
Veränderungen Bestand liquide Mittel der Mandanten		7.558	
Endbestand an Finanzmitteln zum 31.12. = Liquide Mittel		45.766	

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz um rund 33.979 TEUR verbessert. Die Mehreinzahlungen von insgesamt 24.827 TEUR ergaben sich vor allem bei den Steuern/ähnlichen Abgaben, den Zuwendungen/allgemeinen Umlagen sowie den Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen.

Des Weiteren haben Minderauszahlungen von rund 9.152 TEUR (vor allem bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) zu diesem guten Ergebnis beigetragen.

Im Berichtsjahr konnten alle laufenden Auszahlungen durch laufende Einzahlungen gedeckt werden.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit hat sich ebenfalls verbessert; gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um rund 29.738 TEUR. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit blieben um 10.149 TEUR hinter dem fortgeschriebenen Ansatz zurück. Dies ist im Wesentlichen auf geringere Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen aufgrund zeitlicher Verzögerungen bzw. Verschiebung von Maßnahmen zurückzuführen (9.822 TEUR).³² Weitere Mindereinzahlungen ergaben sich bei den Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten (1.234 TEUR), da Maßnahmen nicht planmäßig abgeschlossen und dann abgerechnet werden konnten. Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen liegen hingegen um 902 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz.³³ Ebenso ergaben sich bei den Sonstigen Investitionseinzahlungen Mehreinzahlungen von rd 4 TEUR.

Den Mindereinzahlungen (10.149 TEUR) stehen geringere Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von rund 39.887 TEUR gegenüber. Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen haben sich Minderauszahlungen in Höhe von 21.265 TEUR ergeben, da sich Baumaßnahmen verzögert haben. Es wurden daher Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr übertragen (16 Mio. €) und zum Teil Neuveranschlagungen vorgenommen. Weitere Minderauszahlungen sind bei den aktivierbaren Zuwendungen (9.452 TEUR)³⁴, beim Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (6.107 TEUR)³⁵, beim Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (3.210 TEUR)³⁶ sowie für den Erwerb von Finanzanlagen (15 TEUR) zu verzeichnen. Im Wesentlichen sind diese bedingt durch Verschiebungen von Maßnahmen in Folgejahre.

Geringfügig höhere Auszahlungen gegenüber dem Plan in Höhe von 162 TEUR ergaben sich hingegen bei den Sonstigen Investitionsauszahlungen. Es handelt sich hierbei um die Weiterleitung von eingenommenen Erschließungsbeiträgen an den ESB.

Die Finanzmittel haben sich von einem Fehlbetrag beim fortgeschriebenen Ansatz von 59.713 TEUR auf einen Überschuss von 4.004 TEUR und damit um 63.717 TEUR verbessert.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 51.492 TEUR geringer aus. Nach der fortgeschriebenen Haushaltsplanung war mit der Aufnahme bzw. Umschuldung und Rückflüssen von Krediten in Höhe von 64.244 TEUR gerechnet worden. Die tatsächliche Kreditaufnahme blieb mit 12.897 TEUR deutlich (-51.347 TEUR) hinter dem fortgeführten Ansatz zurück. U.a. bedingt durch die Verzögerung von Investitionsmaßnahmen wurden die Kreditermächtigungen nicht in voller Höhe ausgeschöpft.

Für die Tilgung und Gewährung von Darlehen ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz Mehrauszahlungen in Höhe von 145 TEUR.

³² u.a. Baukostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen, Innenstadtentwicklungskonzept, Wasserbau, Breitband Graue Flecken, im Produktbereich Flächen des öffentlichen Verkehrs.

³³ u.a. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken aus dem Bodenfonds, für welche in 2024 kein Planansatz gebildet wurde.

³⁴ u.a. bei den Maßnahmen: Glasfaseranschlüsse Schulen, Breitbandausbau „Graue Flecken Förderung“, Baukostenzuschüsse Tageseinrichtungen Kinder, Barrierefreier Umbau Vereinsheim TuB Mussum, Drittligatauglichkeit 1. FC Bocholt. Es handelt sich um zeitliche Verschiebungen, weshalb Beträge von rd. 3,9 Mio. € in das Folgejahr übertragen wurden.

³⁵ u.a. Verzögerungen bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie, in den Bereichen IT (EDV-Geräte, Software, IT-Infrastruktur), Feuerwehr (Einsatzfahrzeuge, feuerwehrtechnische Ausrüstung), bei Spielraummaßnahmen.

³⁶ bedingt durch geringere Grundstücksankäufe sowie im Zusammenhang mit dem Trennungskonzept für das Gebäude „Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58“, das erst im Jahr 2025 umgesetzt wird.

Der Bestand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag ergibt sich systemisch aus dem Bestand des Vorjahres und den Bewegungen in der Finanzrechnung. Die liquiden Mittel haben sich wie folgt entwickelt:

Liquide Mittel		
2022	2023	2024
26.449.528,24 €	32.140.556,10 €	45.766.372,61 €

B**-40-****Betrachtung der Finanzrechnung/Finanzlage**

In der fortgeschriebenen Planung ist man noch von einem Finanzmittelfehlbetrag von ca. 59,713 Mio. € ausgegangen. Letztlich ergab sich zum 31.12.2024 ein Finanzmittelüberschuss von ca. 4,004 Mio. €. Das Ergebnis hat sich somit um ca. 63,717 Mio. € verbessert.

Die Verbesserung ergab sich im Wesentlichen aufgrund der Verbesserung beim Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (+33,979 Mio. €) sowie der Verbesserung beim Ergebnis aus der Investitionstätigkeit (+29,738 Mio. €).

Die Liquidität der Stadt Bocholt hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 15,9 Mio. € auf 45,7 Mio. € verbessert und hat sich damit deutlich positiver entwickelt als erwartet. Dennoch ist anzumerken, dass die Liquidität in den nächsten Jahren deutlich abnehmen wird. Die Prognosen im Vorbericht zum Haushaltsplan 2025/2026, S. 72 ff, zeigen einen deutlichen Abwärtstrend. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten nicht ausgeschlossen.

Durch die Änderung des § 44 Abs. 1 GemHVO (aktuell: § 45 Abs. 1 KomHVO) im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde der Finanzrechnung ein deutlich höherer Stellenwert im Anhang zugerechnet. Die Finanzrechnung ist hinsichtlich des Nachweises der Ein- und Auszahlungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit so bedeutend, dass auf gesonderte Erläuterungen im Anhang nicht verzichtet werden kann. Dieser Vorgabe wurde im Entwurf des Jahresabschlusses 2024 entsprochen.

5.3.4 Bilanz

Die Bilanz der Gemeinde ist als Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite) eine auf den jährlichen Abschlussstichtag bezogene Zeitpunktrechnung und ein wesentlicher Bestandteil des doppelischen Rechnungswesens im NKF. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Gemeinde mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt (Aktivierung). Damit wird die Mittelverwendung der Gemeinde dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde und ihr Eigenkapital gezeigt (Passivierung). Dadurch werden die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens dokumentiert.

Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, die liquiden Mittel, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten.

Die Bilanzsumme hat in den vergangenen Jahren nachstehende Entwicklung erfahren:

JA 2021	JA 2022	JA 2023	JA 2024
811.857.702,94 €	849.747.712,78 €	869.746.136,82 €	888.649.416,27 €

Wie bereits in Kapitel „Prüfungsziele und -schwerpunkte“ ausgeführt, hat der FB Revision bei der Bilanzprüfung für 2024 nicht für alle Bilanzpositionen die Ansatzfähigkeit, Bewertung und Entwicklung geprüft, sondern schwerpunktmäßig nur für die nachstehend aufgeführten Bilanzpositionen.

Die Prüfung hat keine Hinweise darauf ergeben, dass ein für die Erfassung und Fortschreibung bedeutender Sachverhalt unvollständig im Jahresabschluss erfasst ist oder die bilanzierten Aktiva oder Passiva nicht genügend belegt bzw. begründet nachgewiesen sind. Diese Einschätzungen ergeben sich aus der Durchsicht von Buchungen, Belegen, Verträgen, Bestandsnachweisen und Aufstellungen. Auch aus Buchungen, Belegen und sonstigen Unterlagen in dem Jahr, das auf den Prüfzeitraum folgt, gab es keine Hinweise darauf, dass insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten durch „unsachgerechte Bearbeitung“ nicht in der richtigen Abrechnungsperiode gebucht sind. Es wurden keine sog. wertaufhellenden Tatsachen festgestellt, die Einfluss auf den Wertansatz zum Bilanzstichtag hatten. Unter wertaufhellenden Tatsachen versteht man (negative und positive) Ereignisse, die am Bilanzstichtag bereits bestanden, aber erst zwischen Abschlussstichtag und Bilanzaufstellung bekannt werden. Sie sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Die geprüften Aktiva und Passiva sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den GoB bewertet. Die Erläuterungspflichten, insbesondere im Anhang, wurden vollständig und zutreffend wahrgenommen. Der Grundsatz der Bilanzbewertung und -wahrheit wurde beachtet.

Der FB Revision verzichtet darauf, an dieser Stelle jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern. Die einzelnen Bilanzposten sind im von der Verwaltung gefertigten Anhang zum Jahresabschluss 2024 bereits ausreichend beschrieben.

Zu den geprüften Bilanzpositionen wird Folgendes berichtet:

Aktiva

5.3.4.1 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Bilanzposition 1.2.2.4	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Veränderung
Bilanzsumme	10.803.047,50 €	39.322.103,97 €	+ 28.519.056,47 €

Die Bilanzposition „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ fällt unter die übergeordnete Position „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“. Zu ihr zählen die Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und auf denen sich gemeindliche Gebäude befinden. In der Regel handelt es sich dabei um Gebäude, die wegen der zu erfüllenden Aufgaben der Gemeinde zweckentsprechend errichtet worden sind. Bei diesen Grundstücken sind der Grund und Boden und das Gebäude unter dem gleichen Bilanzposten anzusetzen, weil diese Bestandteile des Grundstücks zivilrechtlich eine Einheit bilden.³⁷

Die Bilanzposition ist nach den jeweiligen Nutzungszwecken zu untergliedern. Außerdem sind Grund und Boden sowie Gebäude und Aufbauten aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauern getrennt voneinander auszuweisen. Für bebaute Grundstücke, auf denen sich Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen oder Wohnbauten befinden, sind in der Bilanz gesonderte Posten anzusetzen. Die übrigen bebauten Grundstücke sind unter dem Sammelposten „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ zu erfassen.

³⁷ vgl. 7. Handreichung, S. 3504.

Die Position setzt sich aus den folgenden Bilanzkonten zusammen:

	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Veränderung
Grund und Boden / sonst. Wohnbauten	927.244,31 €	927.244,31 €	0,00 €
Gebäude u. Aufbauten von sonst. Wohnbauten	2.674.999,56 €	2.527.871,15 €	-147.128,41
Sport- und Vereinsheime	1.678.374,29 €	1.609.325,24 €	-69.049,05 €
Freizeitanlagen	2.310.850,55 €	2.233.548,80 €	-77.301,75 €
Aufbauten Sport- u. Freizeitanlagen	3.211.578,79 €	4.487.932,02 €	+1.276.353,23 €
Grund und Boden sonst. Dienst-, Ge- schäfts- und Betriebsgebäude	0,00 €	537.242,27 €	+537.242,27 €
Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00 €	26.976.255,13 €	+26.976.255,13 €
Außenanlagen	0,00 €	22.685,05 €	+22.685,05 €
Bilanzsumme	10.803.047,50 €	39.322.103,97 €	+28.519.056,47 €

Die Bilanzposition wurde zuletzt im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 umfassend geprüft.³⁸ Alleine aufgrund der hohen Veränderung von knapp 28,5 Mio. € im Jahr 2024 wurde die Position einer erneuten Prüfung unterzogen.

Der hohe Zugang bei den Aufbauten auf Sport- und Freizeitanlagen ist auf die Inbetriebnahme der modernisierten Sportanlage in Mussum zurückzuführen, für die knapp 1,585 Mio. € aufgewendet wurden. Diesen Investitionskosten steht eine anteilige Zuwendung von ca. 580.000 € aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gegenüber, die bereits vereinnahmt und bilanziert wurde.

Die umfassendere Prüfung im Jahresabschluss 2024 beschränkt sich auf die Bilanzkonten

- „Grund und Boden von sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden“,
- „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ sowie
- „Außenanlagen“,

da sich in diesen Bereichen die wesentlichen Veränderungen (+27,5 Mio. €) ergeben haben.

Maßgeblich hierfür sind zwei bedeutende Zugänge in Form von Umbuchungen³⁹: Zum einen kaufte die Stadt Bocholt Teile des bisher angemieteten Verwaltungsgebäudes an der Kaiser-Wilhelm-Straße von der Firma Gigaset, was mit Anschaffungskosten von insgesamt 8.497.368,65 € zuzüglich Außenanlagen verbunden war. Zum anderen wurde das Lernwerk mit Anschaffungskosten von 19.578.507,56 € zum 01.05.2024 in Betrieb genommen.

Gigaset-Gebäude

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2023⁴⁰ wurde der Bürgermeister beauftragt, die Immobilie Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58 zu kaufen. Der Kaufpreis für das sogenannte „Gigaset-Gebäude“ lag bei 7,9 Mio. €. Hinzu kamen Kaufnebenkosten wie Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Kosten für die Erstellung von Boden- und Verkehrswertgutachten sowie Kataster- und Vermessungsgebühren für die Teilung eines Flurstücks. Die Anschaffungskosten belaufen sich damit auf insgesamt 8.497.368,65 €. Davon entfällt ein Betrag von 537.242,27 € auf den „Grund und Boden“, der keiner Abschreibung unterliegt. Der verbleibende Betrag von 7.960.126,38 € verteilt sich auf folgende vier Gebäudeteile:

- Glasgebäude
- Backsteingebäude

³⁸ vgl. Seite 48 ff.

³⁹ von der Bilanzposition „Anlagen im Bau“, Inventar-Nr. 09610-72955, das Gigaset-Gebäude betreffend.

⁴⁰ Vorlage 285/2023 1. Ergänzung.

- Backsteingebäude Werkstatt und Produktionsanbau
- Backsteingebäude Kantine mit Nebenräumen.

Gem. dem Grundstückskaufvertrag vom 07.12.2023 ging der Besitz an dem der vollständigen und vertragsgerechten Kaufpreiszahlung folgenden Tag auf den Käufer über. Die vereinbarten Voraussetzungen für die Fälligkeit des Kaufpreises waren erst im Februar 2024 erfüllt, so dass eine Aktivierung und Abschreibung der Vermögensgegenstände auch erst zu diesem Zeitpunkt erfolgten.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten sowie die Rest-Nutzungsdauern für die einzelnen Gebäudeteile wurden in einer Exceltabelle des FB Finanzen dokumentiert. Die Angaben basieren auf dem in Auftrag gegebenen Boden- und Verkehrswertgutachten. Ein Abgleich der Exceltabelle mit den Bilanzwerten durch den FB Revision zeigte keine Differenzen.

Unter dem Bilanzkonto „Außenanlagen“ wurden zwei Fahrradgaragen für das Außengelände des Verwaltungsgebäudes inventarisiert, die 2023 durch die Gebäudewirtschaft gekauft und nachträglich zum 01.01.2024 an die Stadt Bocholt als wirtschaftliche Eigentümerin des Grundstücks zum Restwert übertragen wurden. Die Anschaffungskosten werden über die Restnutzungsdauer von 19 Jahren und 4 Monaten abgeschrieben.

Ebenfalls unter die Position „Außenanlagen“ fallen vier fest im Boden verankerte neu installierte Fahnenmasten inklusive Fundament. Für Fahnenmasten gibt es in der für Kommunen in NRW maßgeblichen „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ keine explizit ausgewiesene Nutzungsdauer. Die angesetzte Nutzungsdauer von 10 Jahren ist aus prüfseitiger Sicht sachgerecht. Auch die AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter des Bundesfinanzministeriums gibt für Fahnenmasten eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren vor.

Insgesamt ergaben sich damit Zugänge in Höhe von 23.799,29 €. Nach Abzug der Abschreibungsbeträge von 1.114,24 € hat die Bilanzposition zum 31.12.2024 einen Bestand von 22.685,05 €.

Der FB Revision glich die Anlagenachweise der entsprechenden Anlagengruppen mit den Kontoauszügen ab und prüfte stichprobenartig die zugehörigen Rechnungen. Auffälligkeiten ergaben sich nicht.

Lernwerk

Mit der Inbetriebnahme des Lernwerks wurde ein zentraler Ort für Bildung, Kultur und Begegnung im neuen KuBAal-Quartier geschaffen. Es befindet sich in einem umgebauten historischen Industriegebäude der ehemaligen Spinnerei Herding und bündelt wichtige Bildungseinrichtungen wie die VHS, die Musikschule sowie die Junge Uni Bocholt. Zudem dient es als Veranstaltungsort für öffentliche Events wie Messen, Kunstausstellungen und Konzerte.

Die SQB (Stadtquartiere Bocholt GmbH) wurde im Rahmen des städtebaulichen Projektes KuBAal u.a. mit dem Bau des Lernwerks beauftrag.⁴¹ Zur Umsetzung des Projektes KuBAal wurde ein separates Treuhandvermögen beschlossen und zum 01.07.2017 ein Treuhandkonto eingerichtet. Die Stadt Bocholt ist wirtschaftliche Eigentümerin des Treuhandvermögens und weist es in ihrer Bilanz aus.

Die SQB verwaltet das Treuhandvermögen und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Stadt Bocholt. Bei der SQB wurde zur Bewirtschaftung des Treuhandvermögens ein eigenständiges Rechnungswesen aufgebaut, dessen Jahresabschlüsse durch unabhängige Wirtschaftsprüfer geprüft werden.⁴²

⁴¹ siehe Beschlussvorlage 245/2016, Auftragsvergabe.

⁴² siehe Beschlussvorlage 0035/2017, Grundsatzbeschluss zur Bildung eines Treuhandvermögens für das Projekt KuBAal.

Auf Nachfrage legte der FB Finanzen den Abschluss 2024 des Treuhandkontos sowie den Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Bilanz des Treuhandvermögens KuBAal zum 31.12.2024 vor.

Im Rahmen eines Abgleichs wurde festgestellt, dass der Wert des Lernwerks gemäß Abschluss des Treuhandkontos um 203.250,89 € unter dem in der städtischen Bilanz zum 31.12.2024 ausgewiesenen Wert liegt. Die Differenz erklärt sich durch zwei Sachverhalte:

- Die im Kernhaushalt erfassten aktivierten Eigenleistungen i. H. v. 67.145,10 € wurden zum 01.05.2024 auf das neu gebildete Anlagegut „Lernwerk“ umgebucht und erhöhen damit den Bilanzwert.
- Die im Juni 2024 erstellte Rechnung der GWB über den Bau und die Montage von Küche und Theke Bibliothek im Lernwerk führte zu nachträglichen Anschaffungskosten i. H. v. 136.105,79 €.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2024 wurde das fertiggestellte Lernwerk durch die SQB zum 01.05.2024 an die Stadt Bocholt übertragen und in der städtischen Bilanz aktiviert. Die Nutzungsdauer wurde durch die Anlagenbuchhaltung auf 60 Jahre festgelegt, analog der Nutzungsdauer von Mehrzweckgebäuden bzw. der mittleren Nutzungsdauer von Verwaltungsgebäuden. Dem Anlagegut steht ein Sonderposten aus Zuwendungen vom Land i. H. v. 10.423.219,00 € gegenüber, der über die gleiche Nutzungsdauer aufgelöst wird.

Das zugehörige Grundstück wird laut Auskunft des FB Finanzen zu einem späteren Zeitpunkt nach Durchführung noch ausstehender Arbeiten von der SQB an die Stadt Bocholt übertragen und im Kernhaushalt separat vom Gebäude bilanziert.

B Bilanzielle Korrektur der Einbauten (Küche, Theke) im Lernwerk

-40- In die Anschaffungskosten des Lernwerks wurden Ausgaben von insgesamt 136.105,79 € für eine Lehrküche und eine Theke in der Lernwerkstatt in den Gebäudewert eingerechnet.

Da es sich bei diesen Einbauten um nicht fest verbaute Gebäudebestandteile handelt, sollten sie aus Sicht des FB Revision gesondert bilanziert werden.

Inbesondere die Nutzungsdauer von 60 Jahren, die für das Lernwerk gewählt wurde, ist für die Einbauten nicht sachgerecht. Der FB Finanzen sagte eine Korrektur von Bilanzkonto und Abschreibungsdauer im Jahresabschluss 2026 zu.

Das für das Projekt KuBAal gebildete Treuhandvermögen wurde entsprechend der politischen Beschlussfassung mit einem städtischen Finanzierungsanteil von 12,7 Mio. € ausgestattet. Dieser Anteil wurde am 06.10.2021 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung⁴³ zum Einbau einer elektronischen Schließanlage im Gebäude des Lernwerks auf 12,802 Mio. € angepasst. Eine weitere Erhöhung auf insgesamt 16,292 Mio. € wurde am 30.03.2022 beschlossen.⁴⁴ Baukostensteigerungen, die Ausweitung des öffentlichen Freiraums sowie die Finanzierung der Kälte- und Wärmeerzeugung über das KuBAal-Budget führten zu der erforderlichen Budgeterhöhung von 3,49 Mio. €.

Kosten für die Ausstattung des Lernwerks (z. B. Mobiliar, IT-Ausstattung) sind in diesem Finanzierungsanteil nicht enthalten und wurden aus verschiedenen städtischen Budgets der für die Ausstattung zuständigen Fachbereiche gezahlt. Die zuvor genannten Einbauten (Küche und Theke im Lernwerk) wurden zunächst von der GWB gezahlt und anschließend durch den Kernhaushalt, Budget 013210 Zentrale Liegenschaften erstattet.

⁴³ siehe Beschlussvorlage 278/2021.

⁴⁴ siehe Beschlussvorlage 023/2022.

Laut Auskunft des FB Finanzen beziehen sich die auf die SQB übertragenen Aufgaben – auf welche sich die Ermittlung des Finanzierungsanteils stützt – nur auf die förderfähigen Kosten, welche nicht die Ausstattung des Gebäudes umfassen.

Der FB Finanzen erklärte auf Nachfrage, dass geplant sei, spätestens bei Beendigung des Projektes eine Ratsvorlage zu erstellen, die eine Kostenübersicht bezüglich der über das Treuhandvermögen abgewickelten Arbeiten enthalten soll. Nachrichtlich könnten die bei der GWB entstandenen Kosten für die Möblierung des Lernwerkes mit aufgenommen werden.

**B
-40-**

Darstellung der Gesamtkosten des Projektes KuBAal

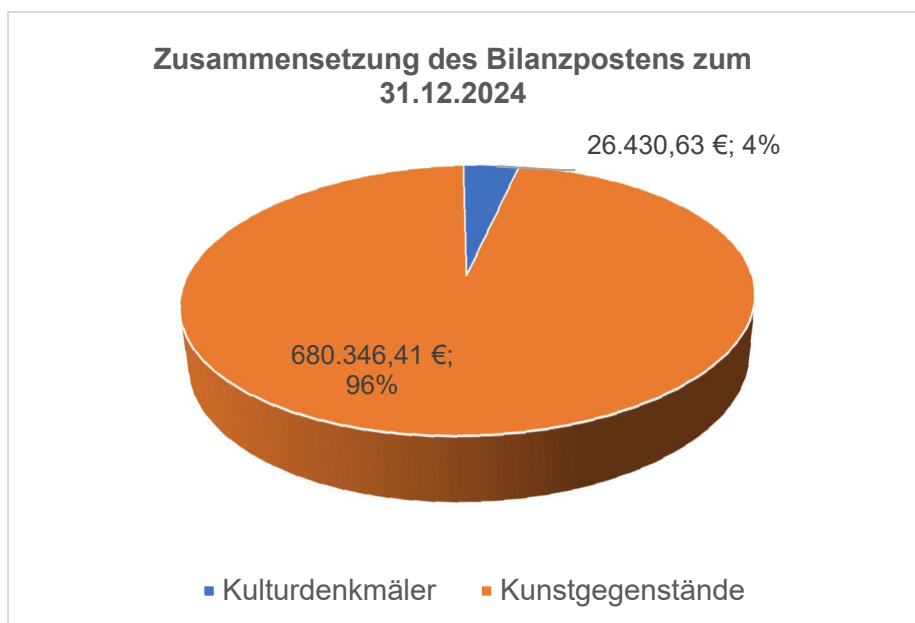
Der FB Revision begrüßt die vom FB Finanzen angekündigte Kostenübersicht mit den über das Treuhandvermögen abgewickelten Arbeiten.

Die bei der GWB verbuchten Kosten für die Möblierung des Lernwerks sollten aus Sicht des FB Revision nachrichtlich ebenso in diese Übersicht mit aufgenommen werden wie die im Zusammenhang mit der Ausstattung des Lernwerks vom Kernhaushalt getragenen Kosten.

5.3.4.2 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzposition 1.2.5	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Veränderung
Bilanzsumme	1.984.777,04 €	706.777,04 €	-1.278.000,00 €

Unter dem Bilanzposten „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ sind Vermögensgegenstände anzusetzen, deren Erhaltung und Pflege wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegt. Unter „Kunstgegenstände“ sind z. B. Gemälde, Skulpturen und Sammlungen zu fassen. Zu den „Kulturdenkmälern“ gehören Baudenkmäler, welche als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gezählt werden, sowie Bodendenkmäler (z. B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Bildstöcke).



Auf die letzte umfassende Prüfung der Bilanzposition im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 wird an dieser Stelle verwiesen.⁴⁵ Seit dieser Prüfung haben sich keine wesentlichen Änderungen des Bilanzpostens ergeben. Anlass für die erneute Prüfung ist die im Berichtsjahr 2024 vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung i. H. v. 1.278.000 €.

Außerplanmäßige Abschreibung der Israhel-van-Meckenen-Kupferstichsammlung

Im Jahr 2023 wurde ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit der Untersuchung und Neubewertung der insgesamt 50 Kupferstiche der Israhel-van-Meckenen-Sammlung, die sich im Eigentum der Stadt Bocholt befinden, beauftragt.

Bei 46 dieser Kupferstiche wurde im Gutachten ein geringerer Wert festgestellt als in der Bilanz ausgewiesen. Der FB Finanzen hat daher - unter der Annahme einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung - gem. § 36 Abs. 6 KomHVO eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von insgesamt 1.278.000 € bei den einzelnen Kunstwerken vorgenommen. Vier Kupferstiche waren laut Gutachten mit einem zu niedrigen Wert in der Bilanz angesetzt (Differenz insgesamt 22.000 €). Aufgrund des Vorsichtsprinzips fand in diesen Fällen richtigerweise keine Wertkorrektur statt.

Zum Hintergrund des bisherigen Bilanzwertes:

Die Verwaltung beabsichtigte bei der Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 zunächst, die Kupferstiche lediglich mit je 1 € Erinnerungswert zu bilanzieren. Das Rechnungsprüfungsamt regte daraufhin in seinem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz aufgrund des hohen und bedeutsamen Wertes der Sammlung die Bilanzierung zum Versicherungswert an; siehe § 56 Abs. 3 KomHVO i. V. m. der städtischen Sonderrichtlinie. Der FB Finanzen griff diese Anregung auf und bilanzierte die Kupferstiche mit einem Wert von insgesamt 1.627.000 €. Dieser Bilanzwert ist seit 2009 unverändert.

Wie der Versicherungswert damals ermittelt wurde – eine tatsächliche Versicherung der Kupferstiche bestand nicht – konnte aktuell trotz erschöpfender Prüfung durch den FB Finanzen und den FB Revision nicht geklärt werden. Der FB Kultur und Bildung vermutet, dass seinerzeit Auktionswerte herangezogen wurden.

Für den Jahresabschluss 2024 war zu klären, ob durch die Neubewertung des Gutachters tatsächlich der Tatbestand einer dauernden Wertminderung erfüllt ist. Für den FB Finanzen ist der Neuabschluss der Versicherung für die Israhel-van-Meckenen-Sammlung in Höhe des aktuellen Gutachtenwertes von 371.000 € ein klares Indiz für die Dauerhaftigkeit der Wertminderung. Es liegen nach dortiger Sicht keine Anhaltspunkte vor, die kurzfristig einen erneuten Wertzuwachs erwarten lassen. Dennoch konnte der Fachbereich verständlicherweise keine belastbare Aussage darüber treffen, ob die ermittelten, geringeren Werte nur vorübergehend bestehen oder von Dauer sind. Der FB Finanzen argumentiert, dass die mit der dauernden Wertminderung verknüpfte Abschreibungspflicht es als angebracht erscheinen lasse „das Ermessen in dieser Frage zu begrenzen und im Zweifel im Sinne des Vorsichtsprinzips von einer dauernden Wertminderung auszugehen.“

Der FB Revision konnte diese Argumentation nachvollziehen, riet dennoch zur Untermauerung der dauerhaften Wertminderung an, den Gutachter explizit nach der Konstanz der ermittelten Werte zu fragen. Dieser sollte insbesondere eine Prognose zur Dauerhaftigkeit der aktuellen Marktwerte abgeben. Auf telefonische Nachfrage des FB Kultur und Bildung gab der Gutachter an, dass die Werte von Kunstgrafiken der sog. Altmeister in den letzten 20 bis 50 Jahren kontinuierlich gesunken seien. Dieser Trend setze sich aber aktuell nicht fort, sodass er grundsätzlich davon ausgehe, dass die von ihm getroffene Werteinschätzung zunächst bestehen bleibe. Dennoch ließe sich seit einigen Jahren bei den bedeutenden Altmeistern wie Dürer eine Wertsteigerung beobachten. Sobald diese Werke eine gewisse Wertschwelle überschritten, sei auch ein Übergreifen auf Künstler wie Israhel van Meckenen nicht auszuschließen. Er empfehle eine Neubegutachtung in 2033, zehn Jahre nach der vergangenen Begutachtung.

⁴⁵ siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2020, Seite 45 ff.

Der FB Revision stimmt dieser Vorgehensweise zu.

B	<u>Erneute Überprüfung der Werte der Israhel-van-Meckenem-Sammlung</u>
-40-,	Mit dem FB Kultur und Bildung wurde vereinbart - entsprechend der Empfehlung des
-21-	Gutachters - nach zehn Jahren eine erneute Überprüfung der Werte der Israhel-van-
	Meckenem-Sammlung zu veranlassen.
	Sollte es im Laufe der zehn Jahre Anzeichen für Wertsteigerungen von Kupferstichen auf dem Kunstmarkt geben, könnte eine Überprüfung des Wertes auch anlassbezogen früher in Auftrag gegeben werden.

Eine Information des Verwaltungsvorstandes über die erforderliche außerplanmäßige Abschreibung erfolgte durch die Kämmerin am 05.05.2025. Laut Protokoll zu dieser Verwaltungsvorstandskonferenz sollte der Ältestenrat am 07.05.2025 entsprechend informiert werden.

Der FB Revision hat die Werte aus dem vorliegenden Gutachten mit den korrigierten Werten in Anlagenbuchhaltung und Bilanz abgeglichen und die vorgenommene Sonderabschreibung überprüft.⁴⁶ Auffälligkeiten oder Abweichungen wurden nicht festgestellt.

Bei zwei Inventarnummern⁴⁷ fiel auf, dass die Anzahl der Kupferstiche in der Anlagenbuchhaltung nicht mit der Anzahl laut Gutachten übereinstimmte. In beiden Fällen lagen jeweils Kupferstich und Dublette vor, die gemeinsam unter einer Inventar-Nummer mit der Stückzahl „1“ erfasst waren. Auf Nachfrage erklärte der FB Finanzen dazu, dass die Dubletten bislang nicht in der Anlagenbuchhaltung aufgeführt waren. Erst durch das Gutachten fiel dies auf und wurde durch die Anlagenbuchhaltung korrigiert. Die Bezeichnung des Anlagegutes wurde geändert und um „+Dublette“ ergänzt. Bei den betroffenen Inventarnummern wurden die Werte von Original und Dublette aus dem Gutachten zusammengefasst und zusätzlich im Informationsfeld der Inventarnummer die Einzelwerte mit aufgeführt.

Die „Anzahl“ lässt sich nicht ohne Weiteres ändern. Auf Nachfrage des FB Revision erklärte der FB Finanzen, dass im Falle eines Teilabgangs ein Abgang der Anschaffungskosten ohne Stückzahl gebucht und die Beschreibung des Anlagegutes geändert werde.

Des Weiteren wurden die investiven Finanzkonten 042122.783100, Maßnahmenkonto „Beschaffung von Exponaten“ und 042121.783200, Maßnahmenkonto „Beschaffung investiver Güter“ sowie das Konto „Geringwertige Wirtschaftsgüter“⁴⁸ durchgesehen. Hinweise, die eine weitere Aktivierung von Kunstgegenständen erforderlich gemacht hätten, ergaben sich nicht.

B	<u>Rechtzeitige Anzeige von Änderungen beim FB Finanzen</u>
-21-	Das Wertgutachten zur Israhel-van-Meckenem-Sammlung datiert vom 10.03.2023. Die außerplanmäßige Abschreibung hätte demzufolge bereits im Jahresabschluss 2023 erfolgen müssen. Der FB Finanzen erlangte jedoch erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2024 Kenntnis vom Gutachten.
	Der FB Revision weist darauf hin, dass Änderungen (Zu- und Abgänge ohne Rechnung, Wertveränderungen) durch die Fachbereiche unverzüglich, spätestens im Zuge der Jahresabschlussarbeiten dem FB Finanzen anzuzeigen sind.

Inventarisierung der Stolpersteine

Bei den sogenannten „Stolpersteinen“ handelt es sich um Gedenktafeln zur Erinnerung an die Lebensgeschichten der vom Nationalsozialismus verfolgten oder ermordeten Menschen.

⁴⁶ siehe Aufwandskonto 042122-571101.

⁴⁷ Inventar-Nr. 06110-43081 „Die Kreuztragung“ und Inventar-Nr. 06110-43082 „Die Kreuzigung“.

⁴⁸ Konto 08150, gefiltert nach den Produkten 042121 und 042122.

Diese werden in Form von Betonwürfeln mit verankerter Messingplatte, versehen mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Opfers, im gesamten Stadtgebiet vor den Häusern verlegt, in denen jene Menschen gelebt oder gearbeitet haben.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 regte der FB Revision an, die bislang als „Aufwand für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern“ verbuchten und damit im Jahr der Anschaffung direkt abgeschrieben Stolpersteine aufgrund ihrer besonderen Bedeutung unter der Position „Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler“ in die städtische Bilanz aufzunehmen. Der FB Finanzen nahm diese Anregung auf und erfasste 49 Stolpersteine als Gesamtheit nachträglich im Jahresabschluss 2022 in der Anlagenbuchhaltung.

Recherchen⁴⁹ des FB Revision ergaben, dass auch weiterhin (Stand 10.09.2025) 49 Stolpersteine in Bocholt verlegt sind. Es gibt daher keine Hinweise darauf, dass weitere Steine in die Bilanz aufgenommen werden müssten.

Mack-Stele

Bei der „Mack-Stele“ handelt es sich um eine 17 Meter hohe Lichtstele des weltweit bekannten Künstlers Prof. Heinz Mack. Sie wurde im Jahr 1984 im Rahmen eines „Kunst im öffentlichen Raum“-Konzeptes im Kreuzungsbereich Ravardistraße, Europaplatz und Wietholds Stiege errichtet. Nach Vorgaben des Künstlers wurde dabei eine Betonstele gegossen, deren erste zwei Meter mit Aluminiumplatten ummantelt sind, während der restliche Korpus mit geriffelten Edelstahlplatten bedeckt ist und in einer dreieckigen Spitze ausläuft.⁵⁰

In der städtischen Bilanz ist die Lichtstele unter der Sammelposition „Bildstöcke, Denkmäler und Kunst im öffentlichen Raum“ mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst.⁵¹

Im Zuge von Überlegungen zur Stadtentwicklung wurde in 2023 geplant, die Ravardistraße als etablierten Standort für Gastronomie durch eine Aufwertung des öffentlichen Raumes und durch eine Optimierung der Verkehrsführung zu stärken. Aufgrund seiner Gestaltung und der Führung des Radverkehrs um die Stele ist aktuell nur eine eingeschränkte Nutzung möglich. In der Vorlage 280/2023 wurde dargestellt, dass eine Verbesserung des Platzes mit einer Vergrößerung der Seitenräume und Gastronomieflächen jedoch nicht ohne eine Versetzung der Stele möglich ist, da die Schleppkurven für den Bus andernfalls nicht gewährleistet werden können. Aus Sicht der Verwaltung ergaben sich drei Varianten, die der Politik zur Entscheidung vorgelegt wurden:

1. Versetzen und Neuaufbau der Lichtstele an einem Alternativstandort
2. Verbleib der Stele am bisherigen Standort
3. Stele wird ersatzlos abgebaut

Nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften sowie im Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr wurden durch die Verwaltung u. a. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Varianten ermittelt.

Der FB Revision merkte in seiner Stellungnahme⁵² zur Vorlage an, dass die geschätzten Aufwendungen für das Reinigen und Versetzen der Stele in Höhe von 144.000 € nicht aktivierungsfähig sind und die Ergebnisrechnung belasten. Auch wurde prüfseitig die Frage nach der technischen Machbarkeit einer Versetzung gestellt, die verwaltungsintern in der Vergangenheit bereits diskutiert wurde. Laut Aussage des FB Mobilität und Umwelt würde sich die Versetzung der Stele schwierig gestalten. Zu Variante 3 wurde im Rahmen des Workflows SD.net vor dem Hintergrund der für andere Mack-Kunstwerke erzielte Auktionspreise eine Schätzung des Kunstwerkes durch ein Kunstauktionshaus und je nach Ergebnis ggf. ein Verkauf empfohlen.

⁴⁹ <https://stolpersteine.wdr.de/web/de/karte>.

⁵⁰ <https://nwr-skulptur.net/skulptur/lichtstele-2/>.

⁵¹ Inventar-Nr. 06110-43115.

⁵² E-Mail des FB Revision an den FB Kultur und Bildung vom 18.09.2023

Die Thematik wurde im weiteren Verlauf mehrfach - insgesamt über 3. Ergänzungsvorlagen - politisch beraten. Letztlich stellten mit Datum vom 05.06.2024 die Fraktionen CDU, SPD und FDP den gemeinsamen Antrag, die Planung zur Umgestaltung der Ravardistraße zu überarbeiten – auch bedingt durch finanzielle Überlegungen aufgrund des Verfalls von Fördermitteln – und die Mack-Stele an ihrem bisherigen Standort zu erhalten. Im Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr wurde am 19.06.2024 beschlossen, das zuständige Planungsbüro mit einer Alternativplanung der Umgestaltung unter Beibehalt der Stele zu beauftragen.

Diese Alternativplanung wurde als Bestandteil des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die westliche Innenstadt (Vorlage 43/2025) dem Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr am 10.09.2025 sowie der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt dabei auf der Grundlage der einzuholenden Einzelbeschlüsse und steht unter einem Förder- und Finanzierungsvorbehalt durch den städtischen Haushalt. Nach Beschlussfassung wurde im September 2025 ein Antrag auf Zuwendung aus dem Städtebauförderprogramm gestellt. Mit der Bewilligung wird im Frühsommer 2026 gerechnet.

Umgang mit Kunstwerken im öffentlichen Raum

Der Umgang mit Kunstwerken im öffentlichen Raum war in den letzten Monaten immer wieder Thema in örtlicher Politik und Presse. Neben der zuvor skizzierten Diskussion um die Mack-Stele sorgte auch der verwitterte Zustand der Berliner Mauer und verschwundene Kunstwerke für Unmut.

Die SPD stellte im Zuge der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2024 daher den Antrag, die Kunstwerke im öffentlichen Raum Bocholts mit Informationstafeln auszustatten. Der Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften griff diesen Antrag auf und beauftragte die Verwaltung in seiner Sitzung am 22.02.2024 damit, ein Konzept zur besseren Sichtbarmachung von Kunst im öffentlichen Raum in Form von Infotafeln mit QR-Codes an den jeweiligen Kunstwerken zu erstellen und die ersten Infotafeln anzubringen. Weiterführende Informationen zu diesen Kunstwerken sollten auf der städtischen Homepage dargestellt werden.

In 2024 wurden bereits erste Infotafeln inkl. QR-Code aus Edelstahl an Kunstwerken angebracht. Auch in den Haushaltsberatungen 2025 war die Wertschätzung öffentlicher Kunst Thema. Erneut beantragte die SPD-Fraktion Mittel, um die Kunstwerke im öffentlichen Raum Bocholts mit analogen Tafeln auszustatten, die mittels QR-Codes mit der städtischen Homepage vernetzt werden sollten, um dort weitergehende Informationen aufrufen zu können.

Die Frage nach verschwundenen Kunstwerken kam im Dezember 2024 erneut auf.⁵³ Die SPD-Fraktion machte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2024 auf Kunstwerke aufmerksam, die aus dem öffentlichen Raum entfernt, verlagert oder gänzlich verschwunden sind.⁵⁴ Ein Beispiel für die letztgenannte Option ist die Stahlskulptur „Homage à Miró“ des Künstlers Winfried Siedlaczek. Diese im Jahr 1998 im Parkhaus am Nähkasten aufgestellte Skulptur ist seit Juli 2013 abgängig; ihr Verbleib konnte bislang nicht abschließend aufgeklärt werden.

Der FB Kultur und Bildung informierte den Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften⁵⁵ darüber, dass die Skulptur gemäß Aktenvermerk schon bei der Übergabe an den neuen Parkhausbetreiber nicht mehr vorhanden war. Das Kunstwerk wurde mutmaßlich vom ehemaligen Pächter des Parkhauses entsorgt.

Ein weiteres Kunstwerk, das „Aquamobil“ des Wasserkinetikers Gottfried Gruner, fand nach seiner Entfernung aus der Innenstadt einen neuen Platz am Bahia. Seit dem Jahr 2024 ist auch dieses Kunstwerk abgängig. Der FB Kultur und Bildung verwies diesbezüglich auf die

⁵³ siehe BBV-Artikel vom 09.12.2024 „Sind Bocholts Kunstschatze verschwunden? SPD beklagt Umgang mit städtischem Eigentum“.

⁵⁴ siehe Antrag AT/117/2024.

⁵⁵ siehe PowerPoint-Präsentation aus der Sitzung vom 04.03.2025.

Behandlung des Themas in der Ausschusssitzung vom 06.12.2022. Die Skulptur war Eigentum der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW). Nach einer Bauwerksprüfung durch die Eigentümerin wurden erhebliche Mängel hinsichtlich der Stabilität festgestellt, die eine Demontage des „Aquamobils“ aus Sicherheitsgründen erforderlich machten.

Der FB Revision stellte bei Durchsicht der in der Anlagenbuchhaltung erfassten Kulturdenkmäler fest, dass dort das Aquamobil seit der Eröffnungsbilanz 2009 - und auch noch in 2024 - als Anlagegut aufgeführt wurde. Unter der Inventar-Nr. 06110-43115 wurden in der Eröffnungsbilanz insgesamt 87 Kunst- und Kulturgegenstände mit je 1 € Erinnerungswert erfasst. Die Anzahl wurde durch zwischenzeitliche Inventuren auf 94 korrigiert. Auch das Aquamobil ist unter dieser Sammelposition zu finden. Auf Nachfrage gab der FB Finanzen an, bislang keine Abgangsmittelteilung zum Aqua-Mobil vom FB Kultur und Bildung erhalten zu haben.

Ein Abgleich mit einer durch den FB Finanzen zur Verfügung gestellten Excelliste zeigte, dass bei den 87 Kunstdenkmälern aus der Eröffnungsbilanz nur bei 73 Kunstdenkmälern die Stadt Bocholt als Eigentümerin eingetragen ist. In den anderen Fällen sind Dritte, wie z. B. Kirchengemeinden, Vereine oder - wie im Fall des Aquamobils - die BEW als Eigentümerin eingetragen. Dennoch wurden alle Kunstgegenstände in der städtischen Bilanz erfasst.

Die Eröffnungsbilanz wurde seinerzeit durch die Kämmererei und das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Anhand der Prüfungsunterlagen kann nicht mehr abschließend geklärt werden, aus welchen Gründen auch die Kunstdenkmäler mit abweichendem Eigentümer bilanziell bei der Stadt Bocholt erfasst wurden. Aufgrund der Geringfügigkeit der bilanziellen Auswirkungen (1 € Erinnerungswert pro Kulturdenkmal) wird in diesem Fall auf eine Anpassung verzichtet.

B Ausbuchen des „Aqua-Mobils“ aus der städtischen Bilanz

-40-,
-21- Das Aqua-Mobil wurde 2024 demontiert. Es wird in der städtischen Bilanz aber noch mit 1 € Erinnerungswert unter der Inventar-Nr. 06110-43115 (Sammelposition für diverse Bildstöcke, Denkmäler und Kunst im öffentlichen Raum) geführt. Die Anlagenbuchhaltung ist entsprechend zu korrigieren.

B Überprüfung der Inventarisierung der Kulturdenkmäler

-40-,
-21- Die SPD-Fraktion forderte klare Zuständigkeiten für die Pflege und den Erhalt öffentlicher Kunstwerke.⁵⁶ Es sei wichtig, die Kulturgüter zu inventarisieren und eine dauerhafte Instandhaltung der Kunstwerke sicherzustellen.

Der FB Kultur und Bildung hat sich dieser Forderung angenommen und berichtete im Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften am 05.06.2025 über bereits durchgeführte ingenieurstechnische Untersuchungen an vier Kunstwerken (Obelisk am Berliner Platz, Kunstwerk „Global“ am Neutorplatz, Lichtstele Ravardistraße, Windspiel am Crispinusplatz). Weiterhin finde seit mehreren Wochen die Aktualisierung und Erfassung der Kunstwerke, Bildstöcke etc. statt, so der FB Kultur und Bildung. Diese diene zum einen der Überprüfung, welche Kunstwerke sich in wessen Besitz befinden, welche auf städtischem Grund stehen und welche Prüfbedarfe sich daraus ableiten lassen. Zum anderen diene die dann vorliegende Datenbank der Informationsbereitstellung und digitalen sowie analogen Sichtbarmachung der Kunstwerke im öffentlichen Raum.

Laut Aussage des FB Kultur und Bildung ist die Zuständigkeit für die ingenieurstechnische Prüfung verwaltungsintern noch nicht abschließend geklärt. Hierzu läuft gerade ein Abstimmungsprozess zwischen den Vorstandsbereichen 2 und 3.

⁵⁶ siehe Antrag AT/117/2024.

Der FB Revision begrüßt - auch mit Blick auf die teilweise fehlerhafte Inventarisierung in der Eröffnungsbilanz – eine komplette Inventur insbesondere der Kulturdenkmäler im öffentlichen Raum Bocholts. Die Ergebnisse der Inventarisierung sind an den FB Finanzen weiterzugeben, damit auch bilanziell eine korrekte Darstellung der Kulturdenkmäler gewährleistet ist.

B **Inventarisierung der Kunstgegenstände im Stadtmuseum**

**-40-,
-21-**

Ein Abgleich des gesamten Vermögensbestandes aus der Anlagenbuchhaltung soll zum Stichtag 31.12.2026 durch den FB Kultur und Bildung im Rahmen der turnusmäßig alle fünf Jahre stattfindenden körperlichen Inventur im Jahr 2027 erfolgen.

Ggfls. noch nicht bilanziell erfasste Exponate (mit Anschaffungskosten > 410 € netto (geltende Wertgrenze zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz) oder mit besonderer Bedeutung für die Stadt Bocholt) sollen entsprechend den Vorgaben in der Eröffnungsbilanz als Sammelposition mit 1 € Erinnerungswert, möglichst gegliedert nach Kategorien, erfasst werden.

In einem nächsten Schritt wird sich der FB 21 mit dem Verein für Heimatpflege über die Objekte mit strittiger Eigentümerschaft auseinandersetzen. Spätestens bis zur übernächsten körperlichen Inventur zum Stichtag 31.12.2031 sollen die Ergebnisse mit der Anlagenbuchhaltung abgeglichen werden.

Im gemeinsamen Termin der FBe Kultur und Bildung, Finanzen und Revision wurde auch die Bilanzierung von Schenkungen durch Dritte an das Stadtmuseum thematisiert. Bislang wurden Schenkungen durch den FB Kultur und Bildung mit einem Marktwert von 0 € in der Museumsdatenbank erfasst und dementsprechend nicht in die städtische Bilanz aufgenommen.

Der FB Kultur und Bildung begründet den Marktwert von 0 € damit, dass die Exponate des Stadtmuseums im Rahmen der Kunstförderung dauerhaft den Bocholter Bürgern zur Verfügung stehen sollen und daher nicht veräußert werden dürfen – sie sind am Markt quasi nicht existent und werden daher ohne Wert ausgewiesen. Dadurch wird u. a. ein Gemälde des einflussreichen Pop Art Künstlers Andy Warhol, das dem Stadtmuseum geschenkt wurde, in der städtischen Bilanz nicht berücksichtigt, eine Erfassung erfolgte lediglich über die Museumsdatenbank.

B **Inventarisierung von Schenkungen an das Stadtmuseum**

**-40-,
-21-**

Die zuvor beschriebene Vorgehensweise entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Um stille Reserven zu vermeiden, müssen unentgeltlich erhaltene Vermögensgegenstände mit ihrem vollen Wert in der gemeindlichen Bilanz angesetzt werden. Die Gemeinde muss die Kosten ermitteln oder ggf. schätzen, die im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf die Gemeinde für die Vermögensgegenstände hätten aufgewendet werden müssen.⁵⁷

Dabei ist es zur Vermeidung von hohen Kosten für Sachverständigengutachten vertretbar, den Versicherungswert eines Kunstgegenstandes anzusetzen, sofern dieser auf Dauer versichert ist. Andernfalls ist der Wert einer dauerhaften Versicherung zugrunde zu legen und bilanziell anzusetzen.⁵⁸

Zur Erleichterung der Wertermittlung wird auch zugelassen, die Kunstgegenstände mit einem Erinnerungswert anzusetzen.

In jedem Fall muss der FB Kultur und Bildung den beizulegenden Wert einer Schenkung schätzen. Die Ermittlung kann dabei durch Erfahrungswerte, Katalogpreise vergleichbarer Gegenstände oder Versicherungswerte erfolgen.

⁵⁷ siehe Handreichung zur GemHVO, 7. Auflage, S. 2985.

⁵⁸ siehe Handreichung zur GemHVO, 7. Auflage, S. 4411.

Liegt dieser Wert über der GWG-Grenze von 800 € netto oder ist das geschenkte Objekt von herausragender Bedeutung für die Stadt Bocholt, so ist es als Anlagegut in die Bilanz aufzunehmen.

Der FB Kultur und Bildung sagte zu, diese Vorgehensweise künftig zu beachten und umzusetzen. Zudem wird er die seit 2020 angenommenen Objekte aufgrund des beschriebenen Kriterienkatalogs nochmals nachprüfen und ggfls. Anpassungen im Anlagevermögen vornehmen.

5.3.4.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung, hier: Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bilanzposition 1.2.7	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Veränderung
Bilanzsumme	7.393.256,07 €	6.886.843,99 €	-506.412,08 €

Die Position setzt sich aus den folgenden Bilanzkonten zusammen:

	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Veränderung
EDV/Kommunikationstechnik	4.490.912,77 €	3.890.848,25 €	-600.064,52 €
Werkzeuge	1.527,63 €	1.093,99 €	-433,64 €
Sonstige BGA	2.900.815,67 €	2.994.868,75 €	+94.053,08 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	33,00 €	+33,00 €
Bilanzsumme	7.393.256,07 €	6.886.843,99 €	-506.412,08 €

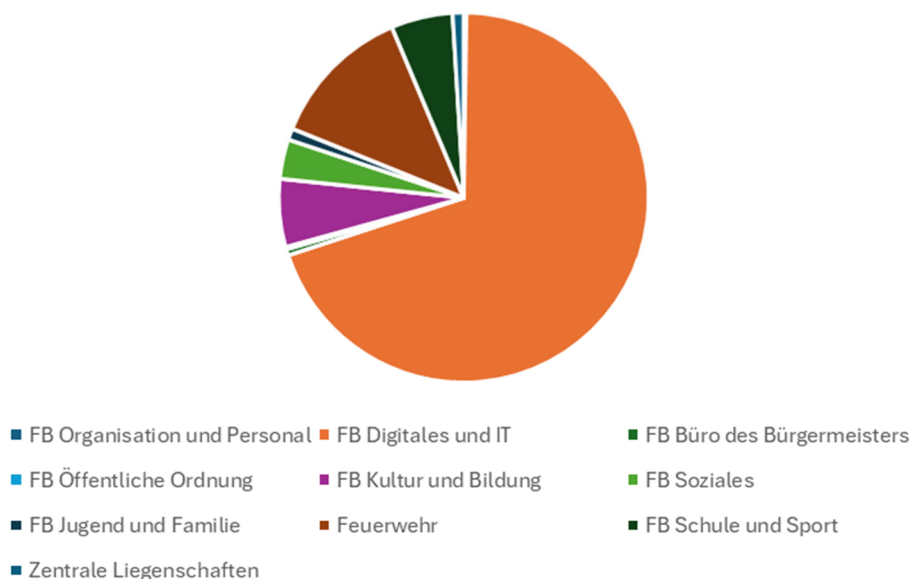
Unter der Position „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ (GWG) werden bewegliche, selbständig nutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfasst, die einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 800 € netto nicht übersteigen. Diese werden innerhalb des Jahres ihrer Anschaffung abgeschrieben.

Die Stadt Bocholt hat die sogenannte „GWG-Grenze“ zum 01.01.2024 von 410 € auf 800 € netto angehoben und damit die Buchungssystematiken für geringwertige Wirtschaftsgüter der Gebäudewirtschaft als eigenbetriebsähnliche Einrichtung und des Kernhaushalts vereinheitlicht.⁵⁹ Die einheitliche Buchungssystematik ist auch vorteilhaft im Hinblick auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses. Dort sind unterschiedliche Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern bzw. der Verzicht auf eine einheitliche Bewertung zu begründen.

Eine stichprobenartige Prüfung der Buchungen auf dem Bilanzkonto ergab, dass die neu beschlossenen GWG-Grenzen im Haushaltsjahr 2024 korrekt berücksichtigt wurden. Die Gesamtsumme für GWG in Höhe von knapp 1 Mio. € verteilt sich in 2024 wie folgt auf die Fachbereiche:

⁵⁹ siehe Vermerk von V4 (Kämmerin) zur Anpassung der Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) bei der Gebäudewirtschaft und der Stadt Bocholt vom 20.04.2023 sowie Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Bocholt, Seite 88 f.

Verteilung der GWG 2024



Deutlich zu erkennen ist, dass auf den FB Digitales und IT mit 70 % der größte Anteil an den in 2024 gebuchten GWG entfiel. Dieser Anteil war mit rd. 490.000 € dem Produkt „IT-Betrieb Verwaltung“ und mit rd. 208.000 € dem Produkt „IT-Betrieb Schulen“ zuzuordnen. An zweiter Stelle lag mit einem Anteil von 13 % der FB Feuerwehr, gefolgt vom FB Kultur und Bildung mit einem Anteil von 6 % an den GWG-Buchungen im Jahr 2024.

Mit der Anhebung der GWG-Grenze wurde auch die bilanzielle Erfassung von GWG geändert: Bis einschließlich 2023 wurden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen 60 und 410 € netto auf dem Konto 543109 (Aufwand für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter) direkt konsumtiv gebucht. Damit wurde die Auszahlung der laufenden Verwaltungstätigkeit zugeordnet. Diese Vorgehensweise entsprach der Regelung des § 36 Abs. 3 KomHVO, wonach eine unmittelbare Verbuchung als Aufwand möglich, aber nicht verpflichtend ist.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (gpa) NRW stellt in ihrem Fragenkatalog zu den Änderungen des 2. NKFVG und der KomHVO ab dem 01.01.2019 klar, dass auch „die Vorgehensweise der Aktivierung und sofortigen vollständigen Abschreibung weiterhin nicht zu beanstanden ist.“⁶⁰

Die Stadt Bocholt hat mit Anhebung der GWG-Grenzen auch die Buchungsweise von konsumtiv auf investiv umgestellt. Seit dem 01.01.2024 werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen 60 und 800 € netto als investive Auszahlung gebucht und unter dem Bilanzkonto 081500 (Geringwertige Wirtschaftsgüter) in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Damit macht die Stadt Bocholt von der Inventurvereinfachungsregelung des § 30 Abs. 4 KomHVO Gebrauch, wonach der Bürgermeister für Gegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von bis zu 800 € netto Ausnahmen von der Erfassungspflicht⁶¹ festlegen kann.

Der FB 40 wies im Anhang zum Jahresabschluss 2024 unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die geänderte Bilanzierungsmethode sowie die geänderten Grenzwerte

⁶⁰ siehe Fragenkatalog der gpa NRW zu den Änderungen des 2. NKFVG und der KomHVO ab 01.01.2019, S. 36 (Frage 183).

⁶¹ siehe § 91 Abs. 1,2 GO NRW.

hin. Eine Information der Politik erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.05.2023.

In der Anlagenbuchhaltung werden pro Produkt und Haushaltsjahr alle GWG zu einem Sammelposten zusammengefasst und damit nur noch als ein Anlagegut abgebildet, das im Jahr der Anschaffung bis auf 1 € Erinnerungswert abgeschrieben wird. Die Abschreibungen werden über das Konto 571100 (Aufwand für Abschreibungen) gebucht. Alle (zusammengefassten) GWG werden im Jahresabschluss 2024 somit mit einem Erinnerungswert von 1 € je Produkt in der Anlagenbuchhaltung dargestellt. Die Abgangsbuchung dieses Restwertes soll nach Auskunft der Anlagenbuchhaltung im Jahresabschluss ebenfalls über das Konto 571100⁶² erfolgen, sofern dies technisch umsetzbar ist.

Ab dem Jahresabschluss 2025 sollen die GWG über die Anlagenbuchhaltung im Jahr ihrer Anschaffung komplett abgeschrieben werden. Der FB Finanzen klärt dazu noch mit der Softwarefirma MACH FinanzPlus GmbH, ob eine vollständige Abschreibung auf 0 € für GWG programmseitig umgesetzt werden kann. Alternativ ist die Abschreibung auf 1 € und die anschließende Ausbuchung dieses Restwertes noch im gleichen Bilanzjahr geplant.

B Anpassung der Dienstanweisung Finanzen

-40-

Die Dienstanweisung Finanzen sieht vor, dass in den Folgejahren Zugänge auf die vorhandenen Sammelposten gebucht und sofort abgeschrieben werden.⁶³ Laut Aussage der Anlagenbuchhaltung ist es technisch nicht möglich, Zugänge auf ein bereits vollständig abgeschriebenes Anlagegut zu buchen. Stattdessen soll pro Jahr pro Produkt eine neue Inventarnummer generiert werden. Der FB Finanzen sagte zu, die Dienstanweisung im Rahmen der nächsten Evaluierung an die tatsächlich praktizierte Buchungsweise anzupassen.

Der FB Revision wurde frühzeitig in die Überlegungen des FB Finanzen zur Neuregelung der Behandlung von GWG eingebunden. Prüfseitig wurden ergänzende Regelungsbedarfe u.a. hinsichtlich einer identischen Untergrenze bei Kernhaushalt und Gebäudewirtschaft sowie zur Erfassung und Nachhaltung von geförderten Gegenständen, vor allem im IT-Bereich, aufgezeigt.

Die neuen Wertgrenzen führen dazu, dass ein großer Anteil des IT-Anlagevermögens als GWG zu behandeln ist (siehe obige Grafik) und aufgrund der Abschreibung im Jahr der Anschaffung sowie der Verbuchung aller GWG als Sammelposten nicht mehr vollständig in der Anlagenbuchhaltung aufgenommen wird.

Um dennoch jederzeit eine vollständige Übersicht auch über Vermögensgegenstände unter 800 € sicherzustellen, insbesondere zum Zwecke der Nachhaltung von Zweckbindungsfristen z. B. gegenüber dem Fördermittelgeber, empfahl der FB Revision den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem FB Finanzen und dem FB Digitales und IT.

Im Beschlussentwurf für die Verwaltungsvorstandskonferenz vom 24.04.2023 wurden die prüfseitig aufgezeigten Regelungsbedarfe berücksichtigt. Eine einheitliche Untergrenze von 60 € netto wurde festgelegt. Des Weiteren werden über die Inventarisierungssoftware ACMP des FB Digitales und IT geförderte GWG vollständig erfasst und nachgewiesen. Die seitens des FB Revision empfohlene Vereinbarung dazu wurde zum 01.01.2024 zwischen den FB Finanzen sowie Digitales und IT geschlossen⁶⁴ und regelt die Zuständigkeiten und erforderlichen Angaben für die Dokumentation bezuschusster IT-Gegenstände.

⁶² Anstatt Konto für den Aufwand von Abgängen, 547100.

⁶³ siehe Punkt 4.3.1 der Dienstanweisung Finanzen vom 01.11.2025.

⁶⁴ Vereinbarung hinsichtlich einer dauerhaften, ordnungsgemäßen und vollständigen Anlagenbuchhaltung von IT-Gegenständen.

B**-40-****Sonstige bezuschusste Vermögensgegenstände**

Für bezuschusste Vermögensgegenstände außerhalb des IT-Bereichs sagte der FB Finanzen zu, jeweils ein separates Anlagegut mit einer eigenen Inventarnummer zu bilden. Dieses wird in der Anlagenbuchhaltung mit dem als Sonderposten erfassten Zuschuss verknüpft und über die jeweilige Zweckbindungsdauer abgeschrieben. So ist jederzeit auch eine Übersicht über geförderte GWG außerhalb des IT-Bereichs sichergestellt.

Mögliche Veränderungen wie Standortwechsel oder Abgang können dokumentiert und nachvollzogen werden, was die Nachweispflicht gegenüber dem Fördermittelgeber erleichtert.

Eine Umfrage der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld zum Inventurwesen aus Juni 2024 ergab, dass die Stadt Bocholt mit den neu beschlossenen GWG-Wertgrenzen keine Ausnahme darstellt. Von den 14 Kommunen, die an der Umfrage teilgenommen haben, wenden zehn Städte (rund 75 %) ebenfalls die Wertgrenze von 800 € an. Acht dieser Städte gaben an, dass die erhöhte Wertgrenze für alle Bereiche der Verwaltung eine Entlastung bezüglich des Inventarisierungsaufwands und des hierfür erforderlichen Personaleinsatzes darstelle. Die Erforderlichkeit zur Vereinbarung von ergänzenden Sonderregelungen – vor allem in den Bereichen IT und Schule – wurde auch durch eine weitere Kommune hervorgehoben.

5.3.4.4 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren (Vorräte)

Bilanzposition 2.1.1	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Veränderung
Bilanzsumme	34.025.829,27 €	34.299.089,50 €	273.260,23 €

„Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren“ sind als Vorräte dem Umlaufvermögen zugeordnet. Das Umlaufvermögen dient - im Gegensatz zum Anlagevermögen - nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb, sondern ist zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Veräußerung bestimmt.

Folglich werden auch Vorräte in der Regel zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt.

Während Roh⁶⁵-, Hilfs⁶⁶- und Betriebsstoffe⁶⁷ als Werkstoffe für die betriebliche Leistungserstellung aus der Gesamtsicht der Kernverwaltung der Stadt Bocholt nicht anzutreffen bzw. wertmäßig eher unbedeutend sind, stellt sich dies bei Waren anders dar. Waren sind veräußerbare Vermögensgegenstände, die selbst erstellt oder angekauft wurden. Hierzu zählen, z. B. Familienstammbücher. Die zur kurzfristigen Veräußerung bestimmten und unter dieser Zwecksetzung erworbenen oder entsprechend aufbereiteten und entwickelten Gewerbe- und Baugrundstücke machen den wertmäßig überwiegenden Anteil der bislang bei der Stadt Bocholt ausschließlich unter der Position „Vorräte“ bilanzierten Vermögensgegenstände aus.

Die Anfangsbestände des Jahresabschlusses 2024 stimmen mit den Endbeständen aus dem Jahr 2023 überein, sowohl in der Bilanz als auch im Buchführungsprogramm.

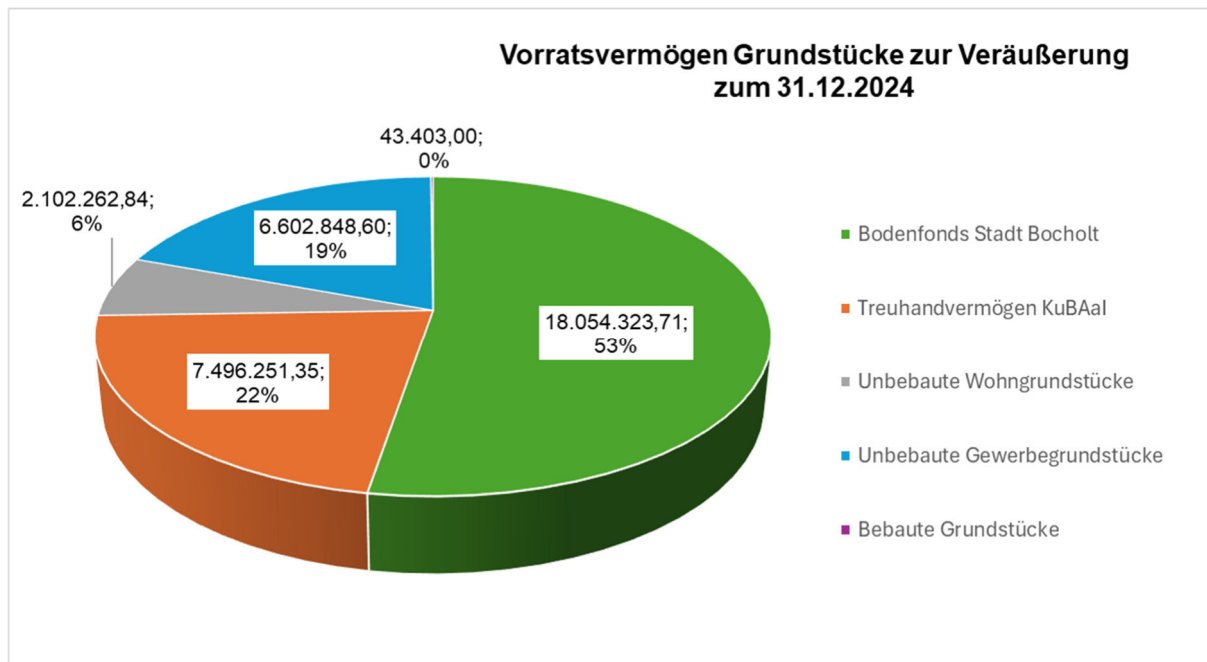
⁶⁵ Rohstoffe sind alle Grundstoffe, die als wesentlicher Bestandteil oder Hauptbestandteil in das Erzeugnis eingehen (z.B. Metalle, Holz).

⁶⁶ Hilfsstoffe gehen ebenso wie Rohstoffe unmittelbar in das Produkt ein, stellen indes nur einen untergeordneten Bestandteil dar (z.B. Schrauben, Leim, Farbe).

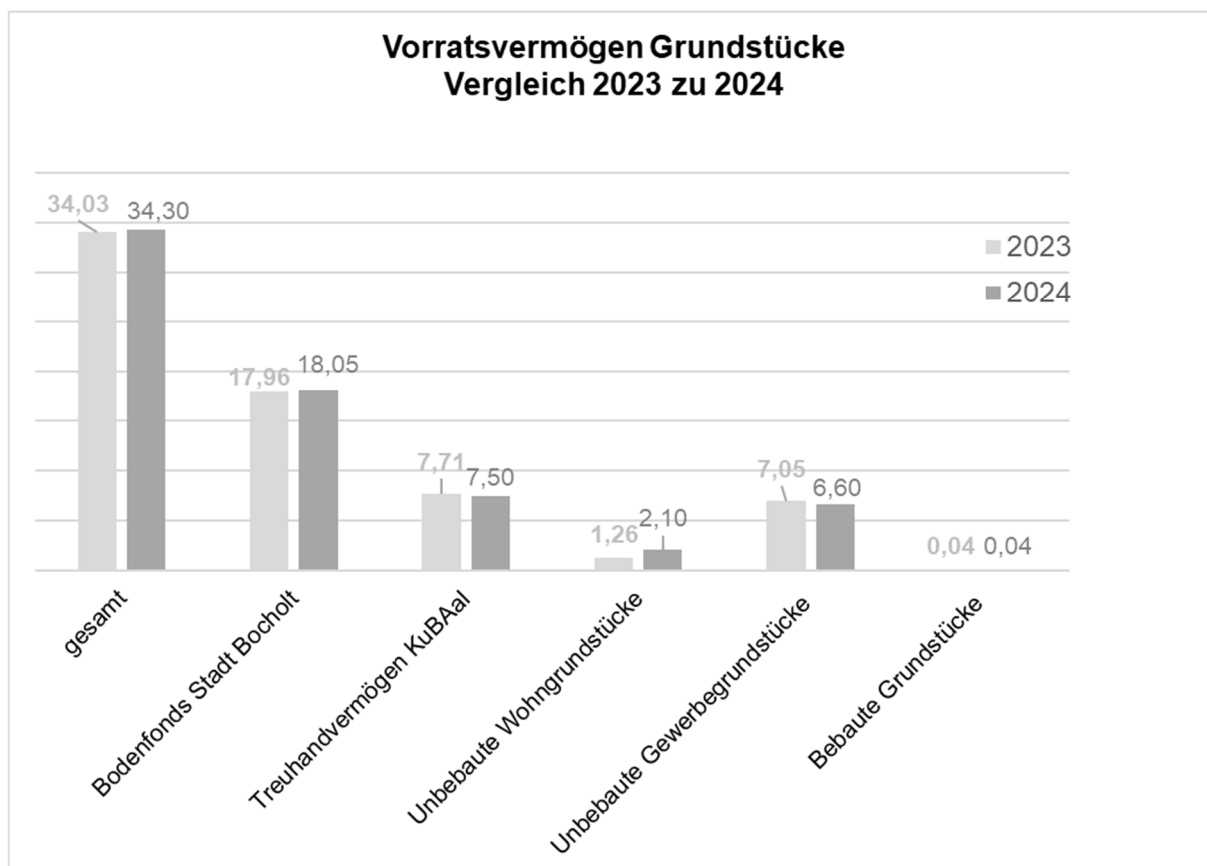
⁶⁷ Betriebsstoffe gehen nicht in das Erzeugnis ein, unterstützen aber den Produktionsablauf. Sie werden im Produktionsprozess verbraucht (z.B. Brenn-, Schmierstoffe).

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte auf Basis der Anschaffungskosten, die auch ggf. angefallene Nebenkosten umfassen.

Das Vorratsvermögen Grundstücke beläuft sich zum 31.12.2024 auf 34.299.089,50 €. Es setzt sich wie folgt zusammen:



Die Entwicklung des Vorratsvermögens Grundstücke zeigt der nachstehende Vergleich der Bilanzwerte 2023 und 2024:



Bodenfonds – Bilanzkonto 151110

Die im Bodenfonds enthaltenen Grundstücke bilden mit insgesamt rd. 18 Mio. € den größten Teil des städtischen Grundstücksvorrats ab. Die treuhänderische Verwaltung, Bewirtschaftung und finanzwirtschaftliche Abwicklung des Bodenfonds erfolgt durch die TEB mbH. Die Jahresabschlüsse der TEB mbH werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Schlusswerte des Bodenfonds zum 31.12.2024 wurden durch die TEB mbH ermittelt und über ein Verrechnungskonto in den Haushalt der Stadt Bocholt gebucht. Ein Abgleich der Werte des Bodenfonds mit den Buchungen auf den städtischen Erfolgs- und Bilanzkonten führte zu keinen Beanstandungen. Der Bodenfonds verzeichnet in 2024 im Saldo einen Zugang in Höhe von 96.834,41 €. Dieser ergibt sich aus Grundstücksankäufen in den verschiedenen Projektgebieten, insbesondere im Bereich Fischerweg und Am Gemeindehaus in Suderwick zuzüglich der im Geschäftsjahr aktivierten Entwicklungskosten abzüglich bilanzieller Abgänge durch Übertragung von Grundstücken an den Kernhaushalt zwecks Erfüllung gemeindlicher Aufgaben (Kindertagesstätte, Flüchtlingsunterkunft u.a.) sowie Grundstücksverkäufen (insbesondere Tenbrocks Land). Des Weiteren hat sich der Kassenbestand Konto Bodenfonds zum Bilanzstichtag verringert.

Treuhandvermögen KuBAal – Bilanzkonto 151111

In der Stadtverordnetenversammlung am 07.06.2017 (siehe Vorlage 35/2017) wurde zur Durchführung des Projektes KuBAal die Bildung eines gesonderten Treuhandvermögens beschlossen. Verwaltet wird das Treuhandvermögen von der SQB GmbH. Die Jahresabschlüsse der SQB GmbH werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Das Treuhandkonto wurde zum 01.07.2017 eingerichtet. Die Stadt bleibt wirtschaftliche Eigentümerin des Treuhandvermögens und weist es in ihrer Bilanz aus.⁶⁸ Erstmals wurde im Jahr 2024 aus dem Treuhandvermögen ein Grundstück verkauft. Der Ertrag aus diesem Grundstücksverkauf (Verkauf über Buchwert) wurde zutreffend erfolgswirksam gebucht, da es sich um die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens handelt.⁶⁹

Des Weiteren ergab sich ein (zahlungsunwirksamer) Ertrag aus der (anteiligen) Auflösung von Sonderposten in Höhe von 87.132,09 €, da die Aufbereitung des verkauften Grundstücks aus Städtebaumitteln gefördert wurde.

Bei dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Zugang handelt es sich nicht um einen tatsächlichen Zugang durch Ankauf von Grundstücken, sondern um den Ertrag aufgrund des Grundstücksverkaufs über dem Buchwert. Dieser Ertrag wurde auch bei den Abgängen eingerechnet, so dass sich die Bilanzposition im Saldo um den Buchwert des Grundstücks verringert hat. Bezüglich des Ausweises von Zu- und Abgängen im Anhang des Jahresabschlusses siehe auch Ausführungen bei den „Unbebauten Gewerbegrundstücken zur Veräußerung“.

Unbebaute Wohngrundstücke zur Veräußerung – Bilanzkonto 151120

Bei den unbebauten Wohngrundstücken ergaben sich die Zugänge sowohl durch den Ankauf einer Fläche im Weberquartier von einem Dritten⁷⁰ als auch durch Grundstücksübertragungen von der TEB an den Kernhaushalt. Im Jahr 2024 übertrug die TEB insgesamt drei Grundstücke an den Kernhaushalt⁷¹, da die Stadt Bocholt diese aufgrund des jeweiligen Entwicklungsstandes zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben benötigte. Hierbei handelte es sich um die Übertragung von

⁶⁸ vgl. Handreichung des MIK, 7. Auflage, Teil 2, Ziffer 3.2.2 zu § 98 GO, S. 1411 sowie Teil 3, Ziffer 1.1.7.2 zu § 33 GemHVO, S. 2976

⁶⁹ siehe Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang zum Entwurf des Jahresabschlusses 2024, Seite 54.

⁷⁰ Kaufvertrag vom 28.10.2024.

⁷¹ WE-Nr. 241-00634, 241-00635, 241-00636.

- einem Grundstück am Loikumer Weg, welches für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft benötigt wird,
- zwei Wohngrundstücken, die im Weiteren als wertgleiche Tauschflächen für die Erlangung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche eingesetzt wurden (künftige Ausgleichsfläche im B-Plan 10-7/2, für den Nord-/Westring, Spange Hemdener Weg/Adenauerallee)⁷²,
- Wohngrundstücken an der Strausstraße, die im Weiteren einem Dritten zum Kauf angeboten wurden, um im Gegenzug von diesem Flächen für die Osterweiterung des Industrieparks Süd erwerben zu können.⁷³

Die Stadt Bocholt erstattete der TEB die jeweiligen Bilanzwerte der drei Grundstücke, die sich in Summe auf 802.990 € beliefen.

Abgänge bei den zur Veräußerung vorgesehenen unbebauten Wohngrundstücken waren nicht zu verzeichnen.

Der Bilanzwert der unbebauten Wohngrundstücke zur Veräußerung hat sich um ca. 66,2 % auf 2.102.262,84 € zum 31.12.2024 erhöht.

Die Bilanzdaten des FB 31 stimmen mit den Konten im Buchhaltungsprogramm überein.

Unbebaute Gewerbegrundstücke zur Veräußerung – Bilanzkonto 151121

Die unbebauten Gewerbegrundstücke stellen mit einem Bilanzwert von 6.602.848,60 € zum 31.12.2024 die drittgrößte Position des städtischen Grundstücksvorrats dar. Gegenüber dem Schlussbilanztag des Vorjahres hat sich der Bilanzwert im Saldo um 443.854,77 € unwesentlich verringert.

Die Verringerung ist auf den Verkauf von vier Gewerbegrundstücken zurückzuführen (Heinrich-Hertz-Straße, Wüppingsweide, Hüttemannstraße, Müller-Armack-Straße). Der Wert der Abgänge beträgt in Summe 443.854,77 €. In allen vier Fällen lag der erzielte Kaufpreis über dem jeweiligen Zeitwert der Grundstücke. Die Erträge in Höhe von 855.974,79 € wurden zutreffend erfolgswirksam gebucht, da es sich um die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens handelt.⁷⁴

Bei den im Jahresabschluss ausgewiesenen Zugängen handelt es sich nicht um Ankäufe von Grundstücken, sondern um die v. g. Ertragsbuchungen im Rahmen der Grundstücksverkäufe. Wie vorstehend ausgeführt, sind Erträge in Höhe von 855.974,79 € erzielt worden. Laut Jahresabschluss betragen die „Zugänge“ (Erträge) 793.994,79 €. Die Differenz beträgt 61.980 € und ist bedingt dadurch, dass dieser Betrag (Reservierungsgebühr) auf dem Konto 381106 (erhaltene Anzahlungen auf Gewerbegrundstücke) gebucht wurde und daher offenbar versehentlich nicht bei den Zu-/Abgängen der unbebauten Gewerbegrundstücke zur Veräußerung berücksichtigt wurden. Korrekt wäre ein Ausweis von 855.974,79 € bei den Zugängen und 1.299.829,56 € bei den Abgängen gewesen. Der Saldo (443.854,77 €) bleibt unverändert, so dass der Wert zum 31.12.2024 dennoch richtig dargestellt wird.

Ausweis im Anhang

Im Anhang zum Jahresabschluss sind u. a. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz zu geben. Um die Änderungen/Entwicklungen der einzelnen Bilanzpositionen nachvollziehbar zu machen, werden neben den Restbuchwerten des Vorjahres (= Anfangsbestände Bilanzjahr) und den Restbuchwerten zum 31.12. des Bilanzjahres (= Endbestände) auch die Zu- und Abgänge sowie die erfolgten Umbuchungen dargestellt.

⁷² Sachverhalt siehe nicht-öffentliche Beschlussvorlage 6/2025.

⁷³ Sachverhalt siehe nicht-öffentliche Beschlussvorlage 263/2024.

⁷⁴ siehe Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang zum Entwurf des Jahresabschlusses 2024, Seite 54.

Als Zu- und Abgänge sind die Buchwerte der tatsächlich im Bilanzjahr zu- bzw. abgegangenen Vermögensgegenstände auszuweisen. Nicht einzubeziehen sind ggf. angefallene Erträge oder Aufwendungen, die sich aus den jeweiligen Geschäftsvorfällen der Zu- und Abgänge ergeben haben. Diese Erträge bzw. Aufwendungen werden beim Umlaufvermögen in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Der FB Finanzen bestätigt die prüfseitigen Ausführungen und teilte mit, dass im Jahresabschluss 2024 in der Tabelle zur Erläuterung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren im Anhang irrtümlich auch Erträge und Aufwendungen aus Grundstücksverkäufen als Zu- bzw. Abgänge ausgewiesen wurden. Dies stelle keinen inhaltlichen Fehler der Bilanz- oder Ergebniszahlen dar, sondern eine fehlerhafte Darstellungsweise in der ergänzenden Übersicht. Die maßgeblichen Werte in Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang seien inhaltlich korrekt. Des Weiteren führte der FB Finanzen aus, dass in den Vorjahren die Darstellung entsprechend den Vorgaben zutreffend vorgenommen wurde. Ab dem Jahresabschluss 2025 werden in den Spalten „Zugänge“ und „Abgänge“ ausschließlich die Buchwerte der tatsächlich zu- bzw. abgegangenen Vermögensgegenstände ausgewiesen. Erträge und Aufwendungen aus Grundstücksverkäufen werden – wie vorgesehen – nur in der Ergebnisrechnung und ggf. im erläuternden Fließtext zur Bilanzposition dargestellt.

Bebaute Grundstücke zur Veräußerung – Bilanzkonto 151122

Die bebauten Grundstücke bilden mit 43.403,00 € zum 31.12.2024 den zweitkleinsten Anteil am Vorratsvermögen Grundstücke. Im Haushaltsjahr 2024 verzeichnet das Bilanzkonto keine Veränderungen. Ein Abgleich mit der vom FB 31 geführten Liste „Bilanzdaten 2024“ zeigt keine Abweichung.

Sonstige unbebaute Grundstücke zur Veräußerung – Bilanzkonto 151123

Diese Position betrifft in erster Linie Flächen, die die Stadt Bocholt für den Bau von Regenrückhaltebecken kauft und die anschließend (ganz oder teilweise) an den ESB übertragen werden.

Im Jahr 2024 ergaben sich keine bilanziellen Veränderungen. Ein Abgleich mit der vom FB 31 geführten Liste „Bilanzdaten 2024“ zeigt keine Abweichung.

Wie bereits eingangs ausgeführt, werden unter der Bilanzposition „Vorräte“ bei der Stadt Bocholt lediglich die zur Veräußerung bestimmten Grundstücke erfasst. Grundsätzlich können hierunter auch von Dritten gekaufte Waren angesetzt werden, die zur Weiterveräußerung oder Weitergabe beschafft wurden. Des Weiteren gehören zu den Vorräten größere Lagerbestände an verwertbaren Materialien, die nicht zu den Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen bzw. zu den Waren zu zählen sind.⁷⁵

Im Vergleich zum Grundstücksvorratsvermögen spielen andere Vorräte (z.B. Familienstambücher, Personalausweise, Reisepässe) aus der Gesamtsicht der Verwaltung wertmäßig eine untergeordnete Rolle, so dass hier keine separate Bilanzierung erfolgt. Anders ist dies bei den wertmäßig bedeutsameren Lagerbeständen der persönlichen Schutzausrüstung für die Bereiche Feuerwehr und Rettungsdienst zu sehen. Diese werden auf Anregung des FB Revision⁷⁶ seit dem Jahr 2021 unter der Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ aufgenommen und bilanziert.

⁷⁵ siehe Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 2 GemHVO, S. 1986 sowie zu § 41 GemHVO, S. 3577 sowie Kontierungshandbuch 2008 des NKF-Netzwerk NRW 2008, S. 37

⁷⁶ Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, Seite 56, 142 ff.

5.3.4.5 Liquide Mittel

Bilanzposition 2.4	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Veränderung
Bilanzsumme	32.140.556,10 €	45.766.372,61 €	13.625.816,51 €

Nach § 42 Abs. 3 KomHVO sind die Liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz unter der Ziffer 2.4 auszuweisen.

Als liquide Mittel gelten alle Mittel in Form von Bar- und Buchgeld, über die die Stadt Bocholt frei verfügen kann.

Der Kassenbestand (Bargeld) umfasst alle Kassen einschließlich der Hand- und Wechselgeldvorschusskassen und sonstiger Nebenkassen (u.a. Parkscheinautomaten, Frankiersmaschine).

Unter Buchgeld versteht man alle bei den Geldinstituten bestehenden Girokonten, Festgeld- und Sparguthaben sowie die Bestände von Treuhandkonten.

Die einzelnen Bestände der im maßgeblichen Tagesabschluss erfassten Liquiden Mittel sind durch Saldenbestätigungen bzw. Kassenaufnahmeprotokolle zum Bilanzstichtag 31.12.2024 belegt und stimmen mit diesen überein.⁷⁷

Im Übrigen besteht Identität mit den Werten bei dieser Bilanzposition.

Die Vereinbarung zwischen dem Kernhaushalt und der GWB hinsichtlich des Führens einer Einheitskasse wurde mit Vereinbarung vom 15.02.2024, rückwirkend zum 01.01.2023, neu geregelt. In der Vereinbarung wurden u.a. Regelungen zur Verrechnung von Kosten und Erlösen aus dem Führen der Einheitskasse getroffen (z.B. Aufteilung von Verwarentgelten, Kosten für Überziehungs-/Liquiditätskredite und Kontoführungsgebühren, Aufteilung Zinserträge). Für das Jahr 2024 erfolgte eine Abrechnung mit der GWB mit Schreiben vom 02.05.2025. Es ergab sich im Saldo eine Forderung gegenüber der GWB in Höhe von 56.150,96 €.

Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2023⁷⁸ wurde der Treuhänderischen Entwicklungsgesellschaft mbH (TEB mbH) im Jahr 2023 ein Liquiditätsvorschuss in Höhe von 1 Mio. € gewährt, bis zum 31.12.2024. Hintergrund: In den vergangenen Jahren wurden diverse Wohnbaulandpotenzialflächen erworben. Aufgrund von Verzögerungen in den Bauleitplanverfahren konnten eingeplante Einnahmen nicht generiert werden. Parallel wurden dennoch Erschließungs- und Entwicklungskosten (Kosten für die vorbereitende Erschließung, Gutachten, Kaufpreisrest-/nachzahlungen und dergleichen) fällig. Um eine Unterdeckung zu vermeiden, erfolgte eine entsprechende Zwischenfinanzierung durch den Kernhaushalt. Der Liquiditätsvorschuss erfolgte zinsfrei. Die Zinsfreiheit ist (beihilferechtlich) unbedenklich, da es sich um städtische Gelder handelt. Die v. g. Liquiditätsüberbrückung für das Treuhandvermögen „Bodenfonds“ wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2024⁷⁹ bis zum 31.12.2026 verlängert, da sich weiterhin Projektverzögerungen ergeben haben (z.B. schleppende Projektentwicklung Nahversorgungszentrum in Sternern).

⁷⁷ Wert der Bocholter Taler werden aktuell nicht erfasst; u. a. weil sie kein gesetzliches (allgemeines) Zahlungsmittel sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Bocholt, Bilanzposition Liquide Mittel verwiesen.

⁷⁸ Vorlage 208/2023.

⁷⁹ Vorlage 319/2024.

Es besteht ferner eine Vereinbarung über einen Liquiditätsvorschuss für das Treuhandvermögen KuBAal bis zum Abschluss der Vermarktung der städtischen Baufelder an der Industriestraße, jedoch längstens bis zum 30.06.2025.⁸⁰ Mit Zustimmung der Kämmerin kann der Liquiditätsvorschuss auf eine Höhe bis zu 5,8 Mio. € festgelegt werde.

Hinsichtlich der Buchführung, der geprüften Unterlagen und Abgleiche wurden keine Mängel im Hinblick auf die liquiden Mittel festgestellt. Die Bestände wurden vollständig erfasst und zum Nennwert bewertet. Das Saldierungsverbot nach § 11 KomHVO wurde beachtet. Damit entsprechen der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis den gesetzlichen Vorschriften.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 40 KomHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 23 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

-	Geldbestände bei den Geldinstituten (einschließlich Girokonto FB Soziales),	43.958.664,06 €
-	Festgelder	756.128,81 €
-	Hand- und Wechselgeldvorschusskassen	3.615,00 €
-	Bankbestand Bodenfonds	793.480,52 €
-	Bankbestand KuBAal Treuhandvermögen	247.581,16 €
-	Sonstige liquide Mittel	
	Parkscheinautomaten	5.748,25 €
	Guthaben Frankiermaschine	1.154,81 €

Endbestand zum 31.12.2024 = 45.766.372,61 €

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Position „Liquide Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung unter „Liquide Mittel“ (Zeile 42) ausgewiesene Betrag stimmt mit dem in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ aufgeführten Endwert überein.

Die liquiden Mittel haben sich im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 13.625.816,51 € erhöht. Die Gründe für diese Erhöhung können den Ausführungen unter „Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen“ in diesem Bericht entnommen werden.

Zum Bestand der liquiden Mittel ist anzumerken, dass nicht der gesamte Betrag Eigenmittel des Kernhaushaltes darstellen. Wegen Führens einer Einheitskasse sind in dem Betrag auch „fremde“ Geldbestände der Sonderhaushalte (= Mandanten GWB, ESB, FB Soziales) enthalten. Der Kernhaushalt fungiert für diese quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz der Kernverwaltung als mittelverwaltende Stelle auszuweisen. Bei einem positiven Kassenbestand der Mandanten werden die Mittel als „Sonstige Verbindlichkeit“ in der Bilanz der Kernverwaltung ausgewiesen. Im umgekehrten Fall, d.h. negativer Kassenbestand werden Forderungen gegenüber den Sonderhaushalten bilanziert.

Für das Jahr 2024 ergibt sich folgende Entwicklung:

⁸⁰ vgl. Vorlage 116/2022 für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2022.

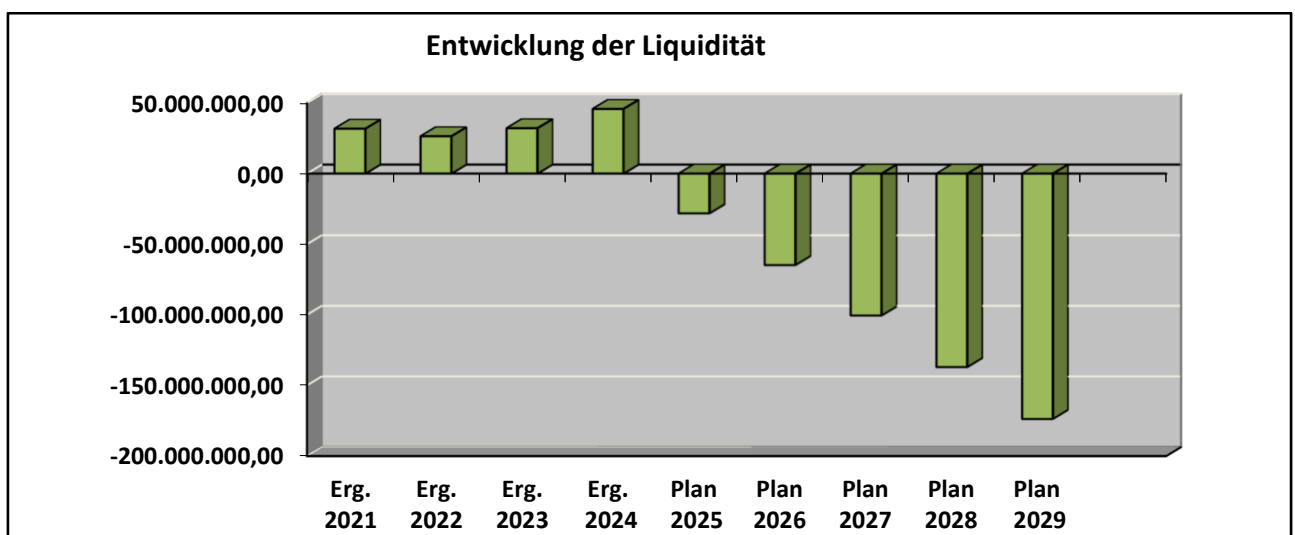
	GWB	ESB	FB Soziales
<i>Forderungen</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2023 gegenüber Mandanten	6.677.281,76 €	0,00 €	0,00 €
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2023 gegenüber Mandanten	0,00 €	105.421,65 €	92.415,39 €
Veränderung Bestand liquide Mittel der Mandanten 2024; siehe Finanzrechnung Zeile 41	<u>-7.640.960,60 €</u>	<u>80.152,83 €</u>	<u>2.361,29 €</u>
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2024 siehe Anhang Seite 98f	963.678,84 €	25.268,82 €	90.054,10 €
<i>Forderungen</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2024 siehe Anhang Seite 79, 81	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Bei der Betrachtung der Liquidität ist ferner zu berücksichtigen, dass die Summe der liquiden Mittel nicht gänzlich disponibel ist, da hier sowohl noch die Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025 als auch bislang noch nicht verausgabte/weitergeleitete Fremde Finanzmittel enthalten sind. Außerdem stecken in den liquiden Mitteln auch erhaltene Anzahlungen für Investitionen (siehe gleichlautende Bilanzposition Nr. 4.8), die für bestimmte Anlagegüter zu verwenden sind.

Hinsichtlich der zukünftigen Liquidität ist zu bedenken, dass die Gebührenüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten für den Gebührenausschlag ausgewiesen werden, in den nächsten vier Folgejahren gegenüber den Gebührenzahlern auszugleichen sind. Diese Sonderposten belaufen sich zum 31.12.2024 auf ca. 712.100 €.

Auf der anderen Seite sind die Wertpapiere des Umlaufvermögens in Höhe von 16,0 Mio. € jederzeit verfügbar.

Die tatsächliche Entwicklung der Liquidität in den Jahren 2021– 2024 sowie die voraussichtliche künftige Entwicklung bis 2029⁸¹ stellt sich wie folgt dar:



Die Sicherstellung der Liquidität ist eine wichtige Aufgabe der Kommune (§ 75 Abs. 6 GO). Eine wesentliche Erkenntnisquelle ist der in der Finanzrechnung ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Saldo zeigt an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel

⁸¹ vgl. Vorbericht zum Doppelhaushalt 2025/2026 der Stadt Bocholt, Seite 72, „Entwicklung der Liquidität“.

aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung standen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden konnten. Im Berichtsjahr 2024 war der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv. In Höhe von ca. 18,9 Mio. € (Vorjahr 13,9 Mio. €) standen freie Finanzmittel zur Verfügung.

Zur Analyse der Finanzlage kann auch die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ herangezogen werden. Die Kennzahl zeigt – stichtags- und vergangenheitsbezogen –, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch vorhandene liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt werden können. Während der Wert 2023 bei 332,01 % lag, ist er 2024 auf 210,76 % gesunken und liegt damit deutlich unter dem Niveau von 2021. Ursache für die Abnahme ist, dass zwar der Bestand an liquiden Mittel im Berichtsjahr um rd. 13,6 Mio. € gestiegen ist, aber gleichzeitig der Bestand an kurzfristigen Verbindlichkeiten um rd. 12,4 Mio. € zugenommen hat. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die kurzfristig angelegten Gelder (Wertpapiere des Umlaufvermögens) bei der Berechnung der Quote nicht berücksichtigt werden. Die Einbeziehung dieser Beträge würde zu einer weiteren Verbesserung der Quote führen.

Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, sollte die Kennzahl mindestens 100 % betragen. Dieser Wert wird im Berichtsjahr deutlich überschritten. Mit dieser Aussage ist keine Wertung verbunden, da es sich um eine Stichtagsbetrachtung handelt. Die Liquiditätsentwicklung ist trotz der guten Quote im Blick zu halten.

Aussagekräftiger ist der dynamische Verschuldungsgrad, weil er mit dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an in wie vielen Jahren es – unter theoretisch gleichbleibenden Bedingungen – möglich wäre, die Effektivverschuldung aus freien Finanzmitteln zu tilgen (Entschuldungsdauer). Der dynamische Verschuldungsgrad beträgt im Berichtsjahr 13,16 Jahre und hat sich damit gegenüber dem Vorjahreswert von 18,88 Jahre verbessert. Der Wert bedeutet, dass – bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit – die Schulden innerhalb von rund 13 Jahren durch die freien Finanzmittel getilgt werden könnten.

BGH Urteil vom 04.02.2025 zur Unwirksamkeit von Klauseln zu Verwarentgelten („Negativzinsen“)

In der Niedrigzinsphase Mitte 2014 führte die Europäische Zentralbank (EZB) erstmals den Negativzins ein. Geschäftsbanken mussten oberhalb fester Freibeträge für überschüssige Gelder, die sie kurzfristig bei der EZB parken wollten, Strafzinsen zahlen. In der Folge führten zahlreiche Banken Verwarentgelte in Form von Negativzinsen ein, die Kunden zahlen mussten. Zunächst galt die Regelung nur für Kunden mit sehr hohen Einlagen. Etwa im Zeitraum 2019 bis zur Zinswende 2022 waren immer mehr Kunden betroffen, da immer mehr Banken und Sparkassen Verwarentgelte erhoben haben. Auch die Stadt Bocholt musste Verwarentgelte zahlen (z.B. im Jahr 2022 ca. 34.700 €).

Der BGH hat im Februar 2025 entschieden, dass Verwarentgelte auf Tagesgeld- und Sparkonten grundsätzlich unwirksam sind, da sie dem grundlegenden Zweck des Sparens widersprechen und Verbraucher unangemessen benachteiligen. Bei Girokonten kommt es auf die Details der Klauseln an. Aufgrund des Urteils hat der FB Finanzen und Beteiligungen das Rechtsreferat um Einschätzung der Erfolgsaussichten einer rechtlichen bzw. gerichtlichen Geltendmachung der Rückzahlung der gezahlten Beträge gebeten. Die Prüfung durch das Rechtsreferat führte zu dem Ergebnis, dass eine Klage weder rechtlich erfolgversprechend noch wirtschaftlich sinnvoll wäre. Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 das Prüfergebnis zur Kenntnis genommen. Ein Klageverfahren wird nicht in die Wege geleitet.

Im Juli 2022 schaffte die EZB die Negativzinsen ab. Danach erhoben die meisten Geldinstitute keine Verwarentgelte mehr.

5.3.4.6 Aktive Rechnungsabgrenzung, hier: Baukostenzuschüsse an Sportvereine

Bilanzposition 3	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Veränderung
Bilanzsumme	2.822.445,31 €	4.107.844,32 €	1.285.399,01 €

Grundlage für die Sportförderung bildet die im Prüfungszeitraum geltende Fassung der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bocholt vom 01.01.2008, zuletzt geändert am 20.05.2015⁸². Als finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten sieht die Richtlinie folgende Zweckungszwecke vor:

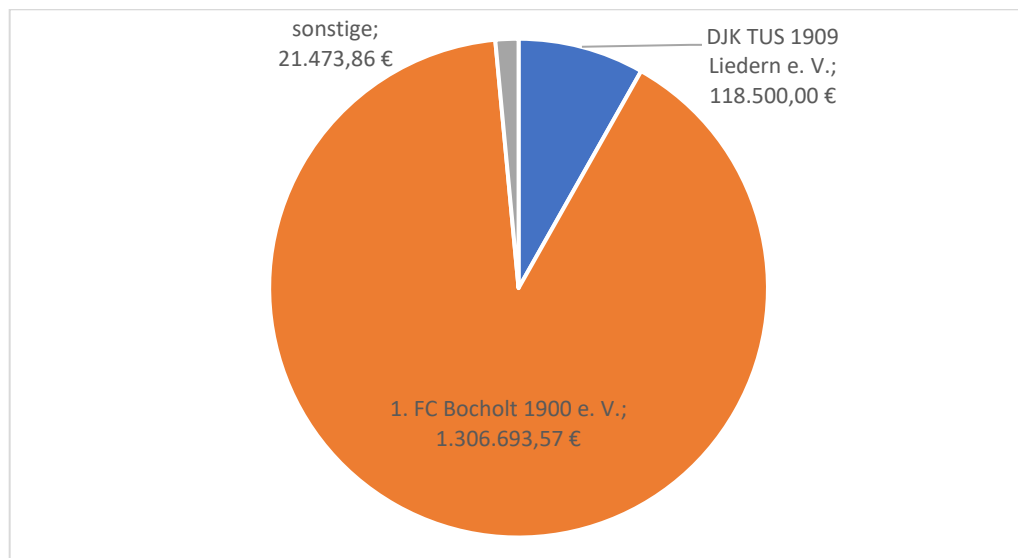
- Zuschüsse zur Errichtung / Erweiterung / Modernisierung von Sportanlagen und Sportheimen
- Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten („Betriebskostenzuschüsse“)
- Übungsleiterzuschüsse
- Förderung von Maßnahmen und Projekten im „Innovationsfonds Sportentwicklung Bocholt“
- Sonstige Zuschüsse.

Die Gewährung von Investitionszuschüssen an Sportvereine im Haushaltsjahr 2024 war Gegenstand der Prüfung.

Der FB Revision forderte beim FB Schule und Sport die Zuwendungsbescheide sowie eventuelle Änderungsbescheide der geförderten Maßnahmen mit (Teil-)Auszahlungen in 2024 an. Im Bilanzjahr wurden folgende Maßnahmen gefördert:

1. FC Bocholt 1900 e. V. – Anschaffung / Installation Rasenheizung + Flutlichtanlage
2. DJK TuS Liedern e. V. – Modernisierung Mehrzweckhalle Liedern
3. TuB Bocholt – Energetische Sanierung OG Sportheim
4. Sportfreunde 97/30 Lowick e. V.- Erneuerung Rollläden im älteren Sportheim
5. Bocholter Wassersportverein 1920 e. V. – Sanierung Kinderschwimmbecken

Im Bilanzjahr 2024 wurden folgende (Teil-)Auszahlungen geleistet:



Der 1. FC Bocholt erhielt für den drittligatauglichen Stadionumbau in 2024 vier Teilzahlungen von insgesamt knapp 1,3 Mio. €. Insgesamt beläuft sich der mit Zuwendungsbescheid vom

⁸² vgl. Vorlage 29/2015. Die Richtlinie wurde gem. Vorlage 244/2024 erneut überarbeitet und zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

11.09.2024 bewilligte und vorab durch die Stadtverordnetenversammlung⁸³ beschlossene Zuschuss auf maximal 2,65 Mio. €. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden über den Nachtragshaushalt 2024 bereitgestellt.⁸⁴

Dem DJK TUS Liedern wurden für die Modernisierung der Mehrzweckhalle Liedern in 2024 insgesamt 118.500 € zur Verfügung gestellt. Zusammen mit den in 2023 ausgezahlten Mitteln beträgt die Gesamtsumme des Zuschusses damit 480.000 €. In 2025 wurde die Zuwendungssumme gemäß Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung⁸⁵ aufgrund gestiegener Baupreise und insbesondere aufgrund von im Bauablauf erforderlich gewordenen, unvorhersehbaren Mehrarbeiten um 35.000 € auf 515.000 € angehoben.

Unter die sonstigen Zuwendungsempfänger fielen TuB Bocholt (Restbetrag Energetische Modernisierung i. H. v. 3.300 €), DJK Sportfreunde 97/30 Lowick (Zuschuss Erneuerung Rollläden älteres Sportheim i. H. v. 4.200 €) sowie der Bocholter Wassersportverein (Zuschuss Sanierung Kinderschwimmbecken i. H. v. 13.973,86 €).

Allen vorgenannten Fördermaßnahmen lag ein Beschluss des Sportausschusses zugrunde, was den Bestimmungen der in 2024 geltenden Fassung der Sportförderrichtlinie entsprach.

Haushaltstechnische Abwicklung

Geleistete Zuwendungen der Gemeinde, die mit einer mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers verbunden sind, sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren, vgl. § 44 Abs. 2 S. 2 KomHVO. Die Gegenleistungsverpflichtung besteht darin, dass die gewährte Zuwendung an die Erfüllung eines bestimmten Verwendungszwecks und eine konkret festgelegte Verwendungsdauer gebunden ist. Dies kann entweder durch eine vertragliche Regelung oder – wie im Fall der geprüften Bilanzposition – durch einen Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Die durch den FB Schule und Sport zur Verfügung gestellten Zuwendungsbescheide enthielten allesamt konkrete Angaben zum Verwendungszweck, zum Durchführungszeitraum sowie zur Zweckbindungsfrist.

Im Falle des 1. FC Bocholt endet die Zweckbindungsfrist gemäß Zuwendungsbescheid vom 11.09.2024 „mit Ablauf des für das Stadion geschlossenen und [...] noch anzupassenden Erbbaurechtsvertrages.“ Unter den „Besonderen Nebenstimmungen“ sieht Ziffer 6 des Zuwendungsbescheides einen Widerrufsvorbehalt für den Fall vor, dass der Erbbaurechtsvertrag nicht bis zum 31.12.2024 abgeändert bzw. neu abgeschlossen ist.

Mit dem 1. Änderungsbescheid vom 18.12.2024 wurde diese Frist bis zum 28.02.2025 verlängert. Die Beurkundung zur Erweiterung und Änderung des Erbbaurechtsvertrages mit dem 1. FC Bocholt fand fristgerecht am 24.02.2025 statt.

Beim Zuwendungsbescheid an DJK TuS Liedern wurde prüfseitig festgestellt, dass mit dem 3. Änderungsbescheid vom 01.07.2025 zwar der Zuschuss an den Verein um 35.000 € erhöht wurde, der Durchführungszeitraum gemäß des 2. Änderungsbescheides vom 11.12.2024 aber unverändert bis zum 30.12.2024 fort galt.

In diesem Zusammenhang erkundigte sich der FB Revision nach der Definition des „Durchführungszeitraums“. Der FB Schule und Sport erläuterte, dass innerhalb des Durchführungszeitraumes die (Bau-)Maßnahme nur abgeschlossen und der Abschluss entsprechend dem FB mitgeteilt werden muss. Rechnungen etc. können auch danach noch nachgewiesen werden.

⁸³ vgl. Vorlagen 34/2024 und 87/2024.

⁸⁴ vgl. Vorlage 156/2024.

⁸⁵ vgl. Vorlage 64/2025

Im Falle des DJK TuS Liedern erfolgte die Inbetriebnahme der modernisierten Halle im Mai 2024, also innerhalb des Durchführungszeitraums. Lediglich die Abrechnung und die Auszahlung des erhöhten Zuschusses wurden in 2025 umgesetzt, was jedoch keine Verlängerung des Durchführungszeitraums erforderlich machte.

Die Auflösung der ARAP für investive Zuwendungen erfolgt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbindungsfrist. Die Auflösungsbeträge sind nicht als bilanzielle Abschreibungen darzustellen⁸⁶. Die Verwaltung hat sie korrekt in der Ergebnisrechnung unter der Position „Transferaufwendungen“ angesetzt. Insgesamt entstanden in 2024 durch die Auflösung des ARAP Aufwendungen in Höhe von 155.965,24 €. Die Auflösungsbeträge wurden stichprobenartig geprüft. Die Auflösung beginnt regelmäßig mit der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes, die der FB Finanzen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung beim FB Schule und Sport erfragt.

Die Nutzungsdauer ergibt sich aus der Zweckbindungsfrist des Zuschusses und wurde in allen geprüften Fällen korrekt in der Anlagenbuchhaltung hinterlegt.

Der im Haushaltsjahr 2024 gebuchte Abgang in Höhe von 5.305,18 € ist auf die Ausbuchung von Planungskosten für ein nicht weitergeführtes Projekt des Deutschen Alpenvereins (DAV) zurückzuführen. Ursprünglich war geplant, ein neues Kletterzentrum am Standort Markgrafenstraße zu errichten. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2020 ein Ingenieurbüro mit der Untersuchung des Bodens und anschließenden Gutachtenerstellung beauftragt. Die hierfür angefallenen Kosten wurden korrekterweise als ARAP aktiviert⁸⁷, da sie eine geleistete Anzahlung auf die investive Zuwendung darstellen.⁸⁸ In 2024 – als endgültig klar war, dass der vorgesehene Standort Markgrafenstraße nicht realisierbar ist⁸⁹ – wurde der ARAP in den Abgang gesetzt. Da das Bodengutachten explizit für den Standort Markgrafenstraße erstellt wurde, können die angefallenen Kosten nicht wertbestimmend in das neue Projekt am Standort „In der Hardt“ eingehen und wurden als Aufwand über das Konto 531700 ausgebucht.

**B
-40-**

Buchungstechnischer Umgang mit Kosten nicht weiter verfolgter Projekte

Aus Sicht des FB Revision ist die Ausbuchung der Kosten in den Aufwand korrekt, sofern ein Projekt nicht weiter fortgeführt wird. Allerdings stellt dieser Aufwand keinen Transferaufwand dar, sondern hätte unter der Position „sonstiger ordentlicher Aufwand“ verbucht werden müssen.

Der FB Revision bittet um künftige Beachtung.

Überarbeitung der Sportförderrichtlinie

Bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018⁹⁰ empfahl der FB Revision eine Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung des Sports in Bocholt.

Der FB Schule und Sport nahm diese Empfehlung auf und brachte nach einer Evaluierung im Jahr 2024 eine Neufassung der Richtlinie zur politischen Beschlussfassung ein.⁹¹

Unter anderem wurde - wie vom FB Revision empfohlen - das „Schema zur Überprüfung der Förderungsfähigkeit von Anträgen bei Sportstättenbaumaßnahmen“ (Anhang 2 der Richtlinie)

⁸⁶ vgl. Handreichung des MIK, 7. Aufl., S. 3771f.

⁸⁷ siehe Inventarnummer 191106-69698.

⁸⁸ vgl. Handreichung des MIK, 7. Auflage, S. 3767.

⁸⁹ siehe MB 86/2025 aus der Sitzung des Sportausschusses vom 29.04.2025.

⁹⁰ vgl. S. 59 ff.

⁹¹ vgl. Vorlage 244/2024: Vorberatung im Sportausschuss vom 11.09.2024, Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vom 19.10.2024

überarbeitet. Unverändert wird die Förderungsfähigkeit weiterhin nach den vier Kategorien Bedarfsanalyse, Soziale Tragfähigkeit, Ökonomische Verantwortbarkeit und Ökologische Nachhaltigkeit bewertet. Innerhalb dieser Kriterien wurden die Kriterien und zugehörigen Fragen von bislang 44 auf 25 gekürzt und die zugehörigen Fragestellungen konkretisiert. Durch die präzisere Formulierung der Förderkriterien können diese künftig nachvollziehbarer angewandt und dokumentiert werden.

Eine weitere Prüfungsempfehlung aus dem Prüfbericht 2018 betraf die Entscheidungsbefugnis bei größeren Fördersummen. Der FB Revision riet dazu, die Entscheidung ab einer bestimmten Zuwendungshöhe der Stadtverordnetenversammlung zu übertragen. Die zum 01.01.2025 in Kraft getretene Richtlinie sieht unter Punkt 4. Zuständigkeiten nunmehr vor, dass die Entscheidung über die finanzielle Förderung von Maßnahmen ab einem Fördervolumen von 50.000 € bei der Stadtverordnetenversammlung liegt.

Diese Grenze wurde nach Rücksprache mit dem FB Finanzen bestimmt – analog der Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung. Der Sportausschuss kann jedoch weiterhin über derartige größere Fördermaßnahmen beraten und hierzu eine Empfehlung aussprechen. Die Entscheidungsbefugnis bei Fördersummen von 2.001 – 49.999 EUR verbleibt beim Sportausschuss. Entscheidungen zu Fördersummen bis einschl. 2.000 EUR trifft die Verwaltung.

Passiva

5.3.4.7 Eigenkapital

Bilanzposition 1	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Veränderung
Bilanzsumme	381.212.584,15 €	392.630.448,48 €	11.417.864,33 €

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz von Vermögen (Aktivseite der Bilanz) und Schulden (Passivseite der Bilanz). Mit Blick auf die gesetzlich geforderte Stetigkeit der Erfüllung von städtischen Aufgaben im Sinne des § 75 Abs. 1 GO kommt der Erhaltung des Eigenkapitals eine zentrale Bedeutung zu.

Das Eigenkapital wird nach § 42 KomHVO in der Bilanz wie folgt untergliedert:

▪ Allgemeine Rücklage	247.633.381,01 €
▪ Ausgleichsrücklage	134.266.306,53 €
▪ Jahresüberschuss 2024	<u>10.730.760,94 €</u>

Summe Eigenkapital zum 31.12.2024 **392.630.448,48 €**

1.1 Allgemeine Rücklage

Weisen der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus und kann dieser nicht durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden, kann der Fehlbetrag längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen (Verlustvortrag) oder durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Die Gesamtergebnisrechnung 2024 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-18.873.932,61 €) um 29.604.693,55 € auf 10.730.760,94 €. Die Gründe hierfür sind im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ nachzulesen. Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage war somit im Jahr 2024 nicht erforderlich.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist insgesamt um 687.103,39 € gestiegen.

Nach § 44 Abs. 3 KomHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen und aus der Wertveränderung von Finanzanlagen direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, somit erfolgsneutral zu buchen.

Allgemeine Rücklage			
Verrechnete Erträge und Aufwendungen			
	2022	2023	2024
Erträge			
- aus Anlagenabgängen	773.471,27 €	290.873,94 €	767.562,71 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	0,00 €	229.791,96 €	0,00 €
Aufwendungen			
- aus Anlagenabgängen	1.385.334,01 €	808.508,77 €	870.047,19 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	258.145,55 €	17,40 €	0,00 €
Saldo aus der Verrechnung	-870.008,29 €	-287.860,27 €	-102.484,48 €

Im Bilanzjahr 2024 waren die zu verrechnenden Aufwendungen höher als die Erträge, so dass sich ein negativer Saldo von ca. 102,5 TEUR ergab. Weitere Ausführungen über die erfolgten Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

Über die Verrechnungen speziell nach § 44 Abs. 3 KomHVO in Höhe von -102.484,48 € hinaus, erfolgten weitere Verrechnungen aufgrund anderer Sachverhalte in Höhe von 789.587,87⁹², so dass sich im Saldo eine Erhöhung der Allgemeinen Rücklage von 687.103,39 € ergab.

1.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen werden für erhaltene Zuwendungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen gebildet, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Entsprechende Sachverhalte hat es im Jahr 2024 nicht gegeben, so dass keine Sonderrücklagen zu bilden waren.

1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen (§ 75 Abs. 3 GO). Aufgrund der Änderungen durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes sind Jahresüberschüsse, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich benötigt werden, der Ausgleichsrücklage zuzuführen (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO). Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2024 fiel dem FB Finanzen und Beteiligungen auf, dass im Vorjahr 2023 ein Ertrag in Höhe von 190.122,50 € versehentlich ergebniswirksam gebucht wurde anstelle diesen Betrag mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Im Ergebnis wurde dadurch in der Bilanz 2023 der Jahresüberschuss um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen. Da der Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt wurde, ist in der Folge auch der Ausweis der Ausgleichsrücklage in der Bilanz 2024 in Höhe von 134.266.306,63 € um den Betrag von 190.122,50 € zu hoch. Bei korrekter Buchung im Jahr 2023 wäre in der Bilanz 2024 die Ausgleichsrücklage mit 134.076.184,03 € ausgewiesen worden. Da das Jahr 2023 abgeschlossen ist und das Jahresergebnis 2023 nicht mehr geändert werden konnte, wurden entsprechende Korrekturbuchungen im Jahr 2024 vorgenommen und der tatsächliche Jahresüberschuss für 2024 von 10.920.883,44 € um 190.122,50 € auf

⁹² siehe Ausführungen im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“.

10.730.760,94 € vermindert. Dieser (verminderte) Jahresüberschuss wird ebenfalls in die Ausgleichsrücklage überführt, so dass in der Bilanz 2025 die Ausgleichsrücklage dann mit dem korrekten Betrag ausgewiesen werden wird.

Nach Zuführung des (verminderten) Jahresüberschusses 2024 hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 144.997.067,47 €.

Im Hinblick auf die Funktion der Ausgleichsrücklage beim Haushaltsausgleich ist diese hohe Ausgleichsrücklage positiv zu bewerten. Ein Haushalt gilt (fiktiv) als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag in der Ergebnisplanung bzw. Ergebnisrechnung durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Solange Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen, ist die Haushaltssatzung nicht genehmigungspflichtig, und es bedarf auch keines Haushaltssicherungskonzeptes. Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage erleichtert den Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren.

B Ausgleichsrücklage

-40-

Der Jahresabschluss 2024 weist einen Jahresüberschuss von ca. 10,7 Mio. € aus. Dieses Ergebnis ist insbesondere auf das Ergebnis der ordentlichen Erträge zurückzuführen. Im Saldo haben sich Mehrerträge in Höhe von rd. 27,1 Mio. € ergeben. Mit 16,2 Mio. € haben die Gewerbesteuererträge dazu beigetragen. Nach Zuführung des Jahresüberschusses 2024 in die Ausgleichsrücklage hat diese zum 01.01.2025 einen Bestand von ca. 145 Mio. €.

Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage gibt für die nächsten Jahre Planungssicherheit.

Nach derzeitigen Prognosen wird sich die außerordentlich positive Entwicklung der letzten Jahre in der Zukunft nicht weiter fortsetzen. Für den Zeitraum ab 2025 werden steigende Jahresfehlbeträge erwartet, so dass nach jetziger Einschätzung die Ausgleichsrücklage im Jahr 2029 verbraucht sein wird, obwohl in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2027ff bereits ein jährlicher globaler Minderaufwand von rund 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen einkalkuliert wurde.⁹³ Diese Entwicklung ist ein Indiz dafür, dass der finanzielle Handlungsspielraum enger wird, da die Erträge die stetig steigenden Aufwendungen nicht kompensieren können.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Ausgleichsrücklage eine rein buchhalterische Größe ist. Es handelt sich dabei *nicht* um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen, d. h. eine liquide Deckung von finanzwirksamen Aufwendungen ist damit nicht verbunden.

1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Das Jahresergebnis beträgt 10.730.760,94 €. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit dem Ausweis in der Ergebnisrechnung (Jahresergebnis laut Zeile 26) überein. Weitere Ausführungen über die Prüfung der Ergebnisrechnung finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

Folgende Tabelle zeigt die Jahresergebnisse und die Entwicklung von Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage in den Jahren 2021 bis 2024:

⁹³ siehe Vorbericht zum Doppelhaushalt 2025/2026, S. 27.

Entwicklung des Eigenkapitals (Istwerte)				
	Haushaltsjahre			
	2021	2022	2023	2024
Jahresergebnis	18.004.098,77 €	17.967.052,43 €	6.306.552,18 €	10.730.760,94 €
Höhe zum 31.12.				
- Allgemeine Rücklage	246.525.607,86 €	246.474.576,52 €	246.946.277,62 €	247.633.381,01 €
- Ausgleichsrücklage	91.988.603,15 €	109.992.701,92 €	127.959.754,35 €	134.266.306,53 €
Eigenkapital gesamt	356.518.309,78 €	374.434.330,87 €	381.212.584,15 €	392.630.448,48 €

Das positive Jahresergebnis lässt die Ausgleichsrücklage weiter ansteigen. Diese bietet mit dem derzeitigen Bestand für die nächsten Jahre einen gewissen Handlungsspielraum und erleichtert den Haushaltsausgleich.

B „Ordentliche“ Eigenkapitalquote

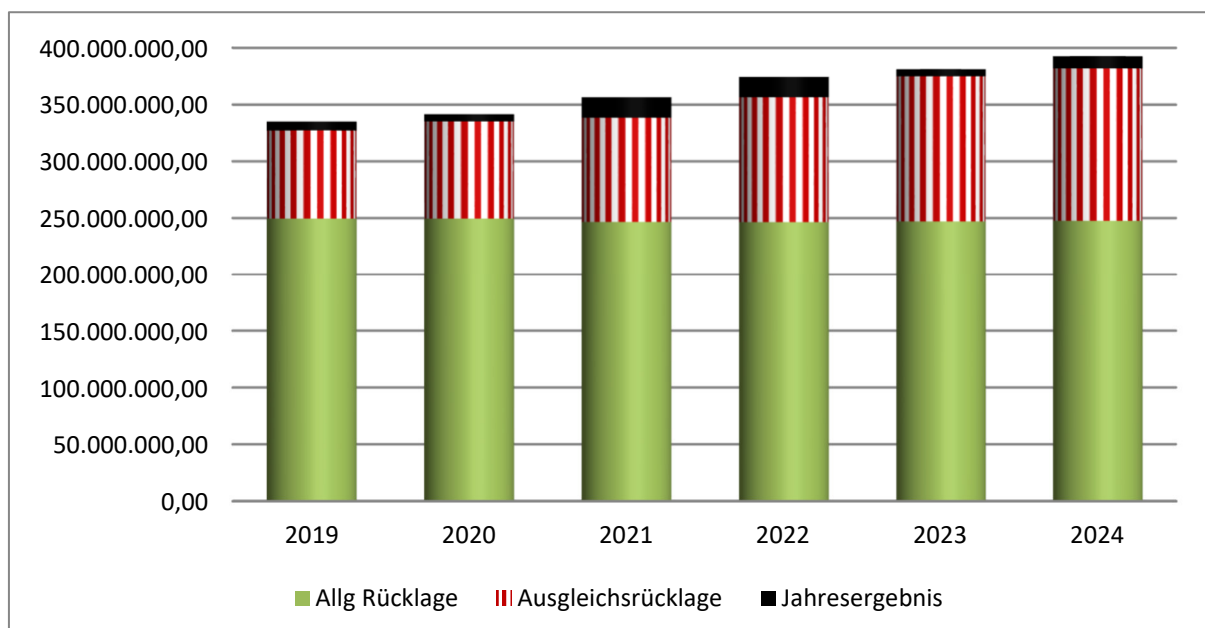
-40-

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. In den letzten Jahren entwickelte sie sich wie folgt:

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
43,23 %	43,28 %	43,20 %	43,91 %	44,06 %	43,83 %	44,18 %

Die Eigenkapitalquote liegt im Berichtsjahr bei 44,18 % und damit leicht über dem Vorjahresniveau von 43,83 %. Im Vergleich mit anderen Kommunen ist sie als „ordentlich“ zu bewerten. Je höher die Quote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer die Abhängigkeit von den Banken.

Die folgende Tabelle zeigt noch einmal die Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitraum 2019 - 2024 in grafischer Form:



Nach § 95 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang ein Eigenkapitalspiegel als Pflichtanlage beizufügen. Der Eigenkapitalspiegel entspricht in Form und Darstellung nicht ganz den Verwaltungsvorschriften zur GO und KomHVO NRW (Ziffer 1 und 1.6.8 i. V. m. Anlage 28); vgl. Ausführungen zum Kapitel „Anhang.“

5.3.4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition 4.7	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Veränderung
Bilanzsumme	3.924.214,18 €	3.328.872,27 €	- 595.341,91 €

Der Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist ein Auffangposten für die Verbindlichkeiten der Gemeinde, die nicht unter einem anderen Verbindlichkeitsposten gesondert anzusetzen sind.

Entsprechend § 42 Abs. 4 Nr. 4 KomHVO sind folgende Verbindlichkeitsposten gesondert auszuweisen:

- 4.1 Anleihen,
 - 4.1.1 für Investitionen
 - 4.1.2 zur Liquiditätssicherung
- 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
 - 4.2.1 von verbundenen Unternehmen
 - 4.2.2 von Beteiligungen
 - 4.2.3 von Sondervermögen
 - 4.2.4 vom öffentlichen Bereich
 - 4.2.5 von Kreditinstituten
- 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
- 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten
- 4.8 Erhaltene Anzahlungen

Auch wenn sich die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten als Sammelposten versteht, ist die Gemeinde gehalten, durch Erläuterungen im Anhang die notwendige Klarheit und Übersichtlichkeit über die dort zusammengefassten Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Die Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten wird im Anhang dargestellt. Bestandsveränderungen werden nachvollziehbar erläutert.

Ein Abgleich der Bilanzkonten mit der OPO-Liste durch den FB Revision zeigte keine Differenzen.

Bei der detaillierteren Prüfung der einzelnen Bilanzkonten ergaben sich folgende Prüfungsfeststellungen:

Bilanzkonto 371100 (Sonstige Verbindlichkeiten)

Der FB Revision prüfte die offenen Verbindlichkeiten zum 31.12.2024 stichprobenartig. Bei dem Großteil der Buchungen handelt es sich um Aufwendungen, die dem Haushaltsjahr 2024 zuzuordnen sind und die zugehörige Zahlung erst im Jahr 2025 erfolgte. Die antizipative Rechnungsabgrenzung und Bilanzierung unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ erfolgte in diesen Fällen korrekt.

Bei einigen Buchungen bemerkte der FB Revision jedoch, dass die Rechnungsabgrenzung fälschlicherweise erfolgt ist. Es handelt sich um insgesamt 19 Spenden von Alters- und Ehejubilaren in Höhe von jeweils 50 €, die im Namen der Jubilare im Januar 2025 durch die Stadt Bocholt an karitative Einrichtungen oder Vereine gespendet wurden.

Auf Nachfrage erläuterte die für die Abwicklung der Spenden zuständige Stelle, der FB Büro des Bürgermeisters, den Hintergrund und das Vorgehen.

Die Stadt Bocholt gratuliert ihren Bürgerinnen und Bürgern zu folgenden Anlässen:

- Ab dem 85. Geburtstag im 5-Jahres-Turnus
- Ab dem 100. Geburtstag jährlich
- Zur Goldenen Hochzeit (50 Ehejahre)
- Ab der Diamantenen Hochzeit (60 Ehejahre) im 5-Jahres-Turnus

Mit der städtischen Gratulation verbunden ist die Überreichung eines Präsentkorbes oder Bocholter Taler im Wert von 50 €. Alternativ können sich die Jubilare aber auch dazu entscheiden, den Betrag von 50 € an eine karitative Einrichtung oder einen Verein ihrer Wahl zu spenden. Der FB Büro des Bürgermeisters erfragt den jeweiligen Spendenwunsch und leitet die Auszahlung der Spende in die Wege. Die Buchung erfolgt in der Regel im Vormonat der Auszahlung; die Fälligkeit liegt fünf Werktagen vor dem anstehenden Geburtstag/Ehejubiläum.

Für die Jubilare wird keine Spendenbescheinigung ausgestellt, was eine mögliche Bewertung als Fremde Finanzmittel indiziert hätte.

B	<u>Periodengerechte Zuordnung der Spenden aus Alters- und Ehejubiläen</u>
-12-	Die Spenden sind nach dem Verursachungsprinzip dem Jahr zuzuordnen, in das der Geburtstag oder das Ehejubiläum fällt. Insbesondere bei der Erstellung der Verfügung und Buchung der Spenden für den Januar ist darauf zu achten, bereits das neue Haushaltsjahr auszuwählen. Beide Fachbereiche sagten eine künftige Beachtung zu.
-40-	

Beim Vorgang 2023057155 – eine Spende an den SOS-Kinderdorf e. V. anlässlich eines 90. Geburtstags – wurde mit dem 08.09.2032 offensichtlich ein falsches Fälligkeitsdatum ausgewählt. Nach prüfseitigem Hinweis erfolgte umgehend eine Korrektur durch den FB Finanzen.

Bilanzkonto 371900 (Andere sonstige Verbindlichkeiten)

Unter diesem Bilanzkonto werden u. a. Verbindlichkeiten aus einer Kaufpreiserstattung für nachhaltig gestaltete Gewerbeflächen ausgewiesen. Basierend auf der von der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2019 beschlossenen „Leitlinie für nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung“ werden finanzielle Anreize für Käufer von Gewerbeflächen geschaffen, diese ökologischer und nachhaltiger zu gestalten. Neben bestimmten Pflichtmaßnahmen kann der Käufer sich im Kaufvertrag auch dazu verpflichten, freiwillige Maßnahmen durchzuführen und diese über eine Dauer von acht Jahren zu erhalten (z. B. Bienenhotel, spezielle ökologische Bepflanzungen). Die Umsetzung solcher Maßnahmen führt nach einer Abnahmekontrolle durch den Geschäftsbereich Stadtgrün und Umwelt zu einer teilweisen Kaufpreiserstattung von bis zu 10 €/qm.

Bilanziert wird diese Rückerstattung als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für investive Zuschüsse auf dem Bilanzkonto 191108, gleichzeitig wird eine sonstige Verbindlichkeit passiviert. Diese Verbindlichkeit wird mit der Auszahlung der Kaufpreiserstattung ausgeglichen und der ARAP ab diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Der unter der Inventar-Nummer 191108-71399 erfasste ARAP wurde bislang nicht aufgelöst. Er hätte aber bereits mit der Abnahme der freiwilligen Leistungen durch den FB 33 und der

anschließenden Auszahlung der teilweisen Kaufpreiserstattung (Fälligkeit 16.08.2024) mit einer Laufzeit von 8 Jahren aufgelöst werden müssen.

Der FB Finanzen nahm nach Hinweis des FB Revision umgehend eine Korrektur in der Anlagenbuchhaltung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2026 vor.⁹⁴

Aus Sicht des FB Revision stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Verbindlichkeit zu passivieren ist. Der maßgebliche Bilanzierungszeitpunkt für Verbindlichkeiten ist das Bilanzjahr, in dem die Verpflichtung sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich entstanden ist.

Im Fall des möglichen Preisnachlasses, der erst mit der Durchführung und Abnahme der ökologischen Maßnahmen gewährt wird, handelt es sich um eine bedingte Verbindlichkeit mit aufschiebender Bedingung. Erst mit Eintritt der Bedingung ist die Verbindlichkeit zu passivieren.⁹⁵

Die Zahlungsverpflichtung für die Stadt Bocholt ist zum Bilanzstichtag weder rechtlich verbindlich existent noch steht die Höhe des Nachlasses eindeutig fest. Zwar geht die Stadt Bocholt mit der Unterschrift des Kaufvertrags die Verpflichtung ein, den Preisnachlass nach Durchführung der freiwilligen ökologischen Maßnahmen zu zahlen, diese Verpflichtung wird aber erst mit Eintritt der Bedingung (=Umsetzung der ökologischen Maßnahmen) rechtlich wirksam.⁹⁶

Auch bei anderen Rechnungsabgrenzungsposten für investive Zuwendungen (beispielsweise für Sportvereine) erfolgt eine Bilanzierung in der städtischen Bilanz erst bei Mittelabruf durch den Verein und nicht bereits mit der politischen Beschlussfassung oder dem Versand des Zuwendungsbescheides. Aus Sicht des FB Revision sollte daher auch die mögliche Kaufpreiserstattung für Gewerbeflächen erst nach Abnahme der durchgeführten ökologischen Maßnahmen bilanziell erfasst werden.

Mittlerweile wurde die „Leitlinie für nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung“ in das „Ökologische Gewerbeflächenkonzept“ eingebunden und in der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2023 zum zweiten Mal fortgeschrieben.⁹⁷ Im Rahmen der Fortschreibung wurde die Regelung zum möglichen Preisnachlass gestrichen und stattdessen höhere Anforderungen an die ökologischen Mindestmaßnahmen gestellt.

Die bilanzielle Berücksichtigung des potentiellen Rabatts entfällt somit. Der FB Revision weist dennoch darauf hin, bei künftigen Sachverhalten mit aufschiebenden Bedingungen die Passivierung der Verbindlichkeit erst mit Eintritt der Bedingung vorzunehmen.

Bilanzkonto 371904 (Kreditorische Debitoren – überzahlte Forderungen)

Gegenüber kreditorischen Debitoren hat die Stadt Bocholt ursprünglich eine Forderung, diese wurde aber überzahlt. Da durch die Überzahlung eine Verbindlichkeit der Stadt gegenüber dem Einzahler entsteht, darf diese nicht unter dem Bilanzposten Forderungen auf der Aktivseite erfasst werden, sondern ist unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Seit dem Jahresabschluss 2022 wird ein neues Modul in FinanzPlus genutzt, mit dem „per Knopfdruck“ eine Auswertung der überzahlten Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechende Umbuchung möglich ist.

Die Ausbuchung des Eröffnungsbestandes zum 01.01.2024 wird dabei als negative Buchung im Haben dargestellt. Korrekterweise müsste ein Abgang der Verbindlichkeiten im Soll ausgewiesen werden. Der FB Finanzen erläuterte, dass diese Darstellung auf die automatisierte Buchungsweise in Form von Änderungsanordnungen zurückzuführen sei. Übersteigt die

⁹⁴ Zum Zeitpunkt der Prüfungsfeststellung war die Berechnung und Buchung der Bilanzposition im Jahresabschluss 2025 bereits abgeschlossen, daher erfolgte die Korrektur im Jahresabschluss 2026.

⁹⁵ siehe Haufe, „Verbindlichkeiten im Abschluss nach HGB und EstG / 2.1.2.1 Aufschiebende Bedingung“, Rz 6.

⁹⁶ vgl. § 158 Abs. 1 BGB.

⁹⁷ vgl. Beschlussvorlage 102/2023.

Summe des ausgebuchten Eröffnungsbestandes die Summe der im Jahresabschluss neu ausgewiesenen kreditorischen Debitoren – so wie es 2024 der Fall war – so erscheint auf der Habenseite insgesamt ein Minusbetrag.

Der FB Revision bittet um Prüfung und gegebenenfalls Rücksprache mit der Softwarefirma MACH FinanzPlus bezüglich einer korrekten Darstellungsweise auf der Sollseite des Bilanzkontos.

Bilanzkonto 381199 (Verbindlichkeiten aus investiven Zuwendungen)

Über dieses Bilanzkonto wurden u. a. 4 Teilzahlungen an den 1. FC Bocholt für den drittligatauglichen Stadionumbau (insgesamt ca. 1,3 Mio. €) sowie Investitionszuschüsse an die Kindertageseinrichtungen St. Paul, Herz-Jesu, St. Helena sowie die Kitas Carlo und Ratzeböcker gebucht (insgesamt ca. 1,7 Mio. €).

Die Rückzahlung einer Stellplatzablöse⁹⁸ aufgrund einer Anfang 2024 neu erlassenen Stellplatzsatzung wurde ebenfalls über das Bilanzkonto „Verbindlichkeiten aus investiven Zuwendungen“ abgewickelt. Aus Sicht des FB Revision hätte die Erstattung über das Verbindlichkeitenkonto „andere sonstige Verbindlichkeiten“ gebucht werden sollen. Der FB Finanzen wird um künftige Beachtung und ggfls. Überprüfung der Kontenverknüpfungen gebeten.

5.3.5 Anhang

Der Anhang zählt gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KomHVO zu den Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses. Wesentliche Aufgabe des Anhangs ist es, notwendige und sachgerechte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und zu den Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung der Gemeinde vorzunehmen. Dies gilt vor allem für Sachverhalte, die nicht in den übrigen Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses gesondert dargestellt werden. Dem Anhang kommt insofern eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er stellt das verbindende Glied zwischen den übrigen Bestandteilen dar. Dies trägt dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Die Angaben und Erläuterungen sind so abzufassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können. Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

§ 45 Abs. 1 KomHVO

begründet zunächst allgemeine Erläuterungspflichten, denen der Anhang des Jahresabschlusses 2024 auch genügt.

Die wesentlichen Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegeben und sind zutreffend.⁹⁹ Im Vergleich zum Vorjahr haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Die Wertgrenze für die Verbuchung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wurde vom FB Finanzen und Beteiligungen - in Absprache mit dem FB Revision - zum 01.01.2024 von 410 € auf 800 € netto angehoben, um für den Kernhaushalt eine Vereinheitlichung mit der Buchungsweise bei der GWB zu erzielen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 800 € nicht übersteigen und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, werden als GWG investiv gebucht und im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben.

⁹⁸ siehe Vorgang 20240475595.

⁹⁹ siehe Seite 53 f im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2024.

- Des Weiteren wurde die Buchungsweise bei den GWGs aus technischen Vereinfachungsgründen auf eine Buchung (Sammelposten) pro Produkt umgestellt (siehe auch Ausführungen zur Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung: hier Geringwertige Wirtschaftsgüter“ in diesem Bericht).
- In Absprache mit dem FB Revision wird die Rückstellung für die Jubiläumszuwendung nicht mehr alle 2, sondern nur noch alle 4 Jahre exakt personenscharf ermittelt und der Rückstellungsbetrag entsprechend angepasst. Da sich bei dieser Rückstellung von Jahr zu Jahr nur geringfügige Änderungen ergeben, ist der neue Anpassungsrhythmus aus Gründen der Verwaltungsökonomie vertretbar.
- Grundlage für die Berechnung der Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub sowie für geleistete Überstunden sind nicht mehr die tatsächlichen Personalkosten, sondern die Personalkosten nach KGSt. Die Änderung wurde vorab mit dem FB Revision abgesprochen

Zu den Positionen der Ergebnisrechnung¹⁰⁰ sowie den wesentlichen Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Finanzrechnung)¹⁰¹ im Haushaltsjahr 2024 wurden hinreichende Erläuterungen gegeben.

Vereinfachungsregeln (wie z.B. Behandlung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern, Gruppenbewertungen, permanente Inventur beim Straßenvermögen) wurden bereits unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschrieben. Schätzungen kamen nicht zur Anwendung.¹⁰²

§ 45 Abs. 2 KomHVO

Im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Anhangs hat der Gesetzgeber in § 45 Abs. 2 S. 1 KomHVO konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine enumerative Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleistet sollen, dass der Anhang seine ihm zugeordnete gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Danach sind im Anhang folgende Angaben aufzunehmen:

		Erläuterungen hierzu im Entwurf Jahresabschluss 2024 auf
Nr. 1	Angaben über besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt	Seite 104
Nr. 2	Angaben zur Veränderung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals	Seite 104
Nr. 3	Angaben über Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden	Seite 105, 53
Nr. 4	Angaben über die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages	Seite 105, 147, 92
Nr. 5	Angaben über die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt	Seite 105, 147, 93

¹⁰⁰ siehe Seite 108 ff im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2024.

¹⁰¹ siehe Seite 126 ff im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2024.

¹⁰² siehe Seite 103 im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2024.

Nr. 6	Angaben über Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen	Seite 105
Nr. 7	Angaben über noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen	Seite 105
Nr. 8	Angaben bei Fremdwährungen über den Kurs der Währungsumrechnung	Seite 105
Nr. 9	Angaben über die Verpflichtungen aus Leasingverträgen	Seite 105
Nr. 10	Angabe von Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch handelt	Seite 105, 159
Nr. 11	Diverse Angaben bei der Anwendung des § 35 a KomHVO (= Bildung von Bewertungseinheiten) ¹⁰³	Seite 105

Der Anhang des Jahresabschlusses 2024 enthält nach Einschätzung des FB Revision alle Sachverhalte, die gem. § 45 Abs. 2 S. 1 KomHVO gesondert anzugeben und zu erläutern sind.

zu Nr. 2:

Ausführungen zu den vorgenommenen Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage finden sich im Kapitel 5.3.2 „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“.

zu Nr. 4:

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bittet der FB Finanzen und Beteiligungen alle Fachbereiche um Mitteilung von Sachverhalten, für die die Bildung von Rückstellungen, u.a. auch für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen, zu prüfen ist. Verantwortlich für die Übermittlung entsprechender Sachverhalte sind die Fachbereiche, in denen die Aufwendungen für die spätere Instandhaltung anfallen.

Es wurden Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 5.982.303,37 € gebildet. Davon entfallen auf

Infrastrukturvermögen ¹⁰⁴	408.000,00 €
Brücken	753.601,80 €
Tiefgarage Europaplatz	4.805.701,57 € ¹⁰⁵
Reparatur/Instandsetzung Brandschaden Kunstrasenplatz Borussia Bocholt	15.000,00 €.

Weitere Sachverhalte, die zu einer haushaltsrechtlichen Passivierungspflicht für unterlassene Instandhaltungen führen, sind prüfseitig nicht bekannt. Insbesondere Instandhaltungsrückstellungen z.B. für bebaute städtische Liegenschaften, Stadtentwässerung etc. sind wegen der Ausgliederung zu den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Gebäudewirtschaft“ und „Entsorgungs- und Servicebetrieb“ in den Jahresabschlüssen dieser Einrichtungen auszuweisen. Im Bereich Straßenbau erfolgt regelmäßig eine Begutachtung des Straßenvermögens im Rahmen der permanenten Inventur. Festgestellte kleinere Mängel werden umgehend vom ESB behoben, wohingegen investive Maßnahmen von der Kernverwaltung umgesetzt werden, für die eine (konsumtive) Rückstellungsbildung ausgeschlossen ist.

¹⁰³ Kreditaufnahmen in Fremdwährung sind nur in Verbindung mit Währungssicherungsgeschäften zulässig (§ 86 Abs. 1 Satz 4 GO).

¹⁰⁴ Lärmschutzwände Westring und Frankenstraße sowie Überdachung Europaplatz.

¹⁰⁵ Der im Entwurf zum Jahresabschluss 2024 genannte Rückstellungsbetrag für die Sanierung Tiefgarage und Parkhaus zum 31.12.2023 wurde - wohl versehentlich - mit 4,8 Mio. € angegeben; korrekt sind 7,8 Mio. € (genau: 7.818.590,34 €).

zu Nr. 6:

Die im Anlagenspiegel für das Bilanzjahr 2024 ausgewiesene Abschreibungssumme in Höhe von 16.233.852,19 € stimmt mit dem Betrag für bilanzielle Abschreibungen in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 14) überein.

zu Nr. 10:

Seit dem 2. NKFVG¹⁰⁶ sind die unter Nr. 10 geforderten Angaben zu den bestehenden Beteiligungen zu machen. Eine entsprechende tabellarische Aufstellung der Beteiligungen, an denen die Stadt mindestens 20 % der Anteile hält, wurde dem Anhang auf Seite 159 beigelegt.

Seit dem Bilanzjahr 2023 werden aufgrund früherer Anmerkungen des FB Revision¹⁰⁷ korrekterweise auch Beteiligungen aufgelistet, bei denen über die Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen der Wert von 20 % überschritten wird.

Entsprechend § 45 Abs. 2 S. 2 KomHVO erfolgte im Anhang (Seite 105) der Hinweis auf den Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW. Die Stadt Bocholt hat einen solchen Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2022 – 2026 erstellt. Der Gleichstellungsplan wurde am 22.12.2021 von der Stadtverordnetenversammlung (siehe Vorlage 293/2021) beschlossen.

Des Weiteren sind nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHVO Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen sowie zu allen Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in den Anhang aufzunehmen. Die wichtigsten Angaben hierzu finden sich im Entwurf des Jahresabschlusses auf den Seiten 105 und 142f:

- Im Jahr 2024 wurden im Buchhaltungsprogramm keine Aufträge auf Verpflichtungsermächtigungen angelegt.
- Darüber hinaus verweist der Anhang darauf, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen Rechtsgeschäften zwischen der Stadt Bocholt und der 100%igen Tochtergesellschaft Ewibo mbH noch andauern und daher nicht abgeschätzt werden kann, ob sich Haftungstatbestände bzw. steuerliche Auswirkungen ergeben werden.
- Durch Abgabe einer harten internen Patronatserklärung¹⁰⁸ gegenüber der Ewibo mbH hat sich die Stadt Bocholt verpflichtet, die Ewibo so mit Kapital auszustatten, dass sie stets in der Lage ist, ihren fälligen Verbindlichkeiten fristgemäß nachzukommen. Die Patronatserklärung ist in der Höhe auf 7,09 Mio. € begrenzt.
- Finanzielle Auswirkungen können sich ferner grundsätzlich durch eine Inanspruchnahme der Eigenbürgschaften der BEW ergeben.

Zudem sind nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHVO weitere wichtige Angaben gesondert aufzuführen und zu erläutern, soweit sie nach den Vorschriften der GO oder der KomHVO für den Anhang vorgesehen sind. Weitere wichtige Pflichtangaben im Sinne dieser Vorschrift sind:

¹⁰⁶ 2. NKFVG vom 18.12.2018 und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften; Inkrafttreten überwiegend am 01.01.2019.

¹⁰⁷ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2020, Seite 70.
vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2021, Seite 75.
vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2022, Seite 72.

¹⁰⁸ vgl. Beschlussvorlagen 346/2022 und 57/2023 für die nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2022 und am 15.02.2023.

KomHVO:		Erläuterungen hierzu im Entwurf Jahresabschluss 2024 auf
§ 22 Abs. 4	Angabe der Ermächtigungsübertragungen	Seite 149 ff sowie in der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung sowie den Teilrechnungen
§ 33a Abs. 1	Angabe zum Bilanzposten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“	Seite 55
§ 36 Abs. 6, 7	Angabe über außerplanmäßige Abschreibungen und deren Grund	Seite 103
§ 36 Abs. 9	Angaben über Zuschreibungen und der Grund der Wertsteigerung	Seite 103
§ 38 Abs. 2	Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen, sofern die Kommune von der Befreiung zur Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts Gebrauch macht	entfällt
§ 42 Abs. 5	Erläuterungen zu Bilanzposten, die zwischen zwei Jahresabschlüssen nicht vergleichbar sind	Seite 103
§ 42 Abs. 6	Angaben über neue Bilanzposten	Seite 103
§ 42 Abs. 7	Angaben über die Zusammenfassung von Bilanzposten, Angaben über die Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten	Seite 103
§ 44 Abs. 3	Angabe über die Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertänderungen von Finanzanlagen mit der allgemeinen Rücklage	Seite 103, 85
§ 44 Abs. 6	Angaben von Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen	Seite 104, 89
GO NRW:		
§ 95 Abs. 3	Diverse Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands sowie den Ratsmitgliedern	Seite 158

Die Angaben zu den außerplanmäßigen Abschreibungen (s. Seite 103) nehmen lediglich Bezug auf die Abschreibung bei der Israhel-van-Meckenen-Sammlung in Höhe von 1.278.000 €. Darüber hinaus erfolgte jedoch auch eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer Erweiterung bei einem Erbbaugrundstück in Höhe von 9.874,50 € (finanzmathematische Anpassung). Die Abschreibung wurde korrekt gebucht. Lediglich die v. g. Erläuterungen zu den außerplanmäßigen Abschreibungen sind diesbezüglich nicht vollständig. Weitere Erbbaurechte oder Verlängerungen von Erbbaurechten, die ggf. außerplanmäßige Abschreibungen ausgelöst hätten, erfolgten im Jahr 2024 nach Auskunft des FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft nicht.

Nach § 42 Abs. 5 KomHVO sind Erläuterungen zu nicht vergleichbaren Beträgen zu geben. Im Anhang, S. 103, werden diesbezüglich keine Sachverhalte benannt und sind auch prüfseitig nicht ersichtlich.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind des Weiteren die mit der Allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO aufgrund des Abgangs/der Veräußerung von Vermögensgegenständen oder von Wertveränderungen bei Finanzanlagen vorgenommenen Verrechnungen

sowie die Auswirkungen der dadurch bedingten Veränderung der Allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals. Diesbezüglich wird auf das Ergebnis und die weiteren Ausführungen im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ verwiesen. Im Rahmen der Prüfung wurden zwei Sachverhalte festgestellt, bei denen eine erforderliche Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage nicht vorgenommen wurde. Es handelt sich jeweils um Grundstücksverkäufe, bei denen Kaufpreise über dem Buchwert erzielt werden konnten. In Summe wurden Erträge in Höhe von 168.965,95 €¹⁰⁹ nicht wie erforderlich mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die (alte) Regelung in § 95 Abs. 3 GO war § 285 Nr. 10 HGB nachgebildet. Demnach waren für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und der Stadtverordneten neben dem Namen und dem Beruf auch Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien, in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen anzugeben. Die vorgeschriebenen Angaben ermöglichten Dritten, Verflechtungen von Verwaltungsvorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und damit mögliche Interessenskonflikte, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und dafür von Bedeutung sind, zu erkennen. Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz haben sich hier Erleichterungen ergeben. Nunmehr sind nur noch die Vor- und Familiennamen anzugeben. Die Informationen im Anhang sind daher im Vergleich zu den Vorjahren entsprechend reduziert; entsprechen aber den gesetzlichen Vorgaben.

Angesichts der öffentlichen Diskussion der vergangenen Jahre zu Compliance und Korruptionsprävention wird der mit bürokratischer Entlastung begründete Verzicht auf die weiteren Angaben zum Verwaltungsvorstand und den Stadtverordneten prüfseitig kritisch gesehen.

§ 45 Abs. 3 KomHVO

Dem Anhang wurden gem. § 45 Abs. 3 KomHVO der Anlagen-, der Forderungs-, der Verbindlichkeiten- und der Eigenkapitalspiegel sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen als Pflichtanlagen beigelegt. Die Spiegel entsprechen - mit Ausnahme des Eigenkapitalspiegels - grundsätzlich im Aufbau und Inhalt der auf Grundlage der Bestimmungen der KomHVO vom Ministerium¹¹⁰ verbindlich vorgegebenen Muster.

Eigenkapitalspiegel:

Der Eigenkapitalspiegel der Stadt Bocholt enthält nicht die Zeile „Bilanzieller Verlustvortrag“ und weicht insofern geringfügig vom Muster gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 12.03.2025 ab. Nach Aussage des FB Finanzen und Beteiligungen war bei Veröffentlichung der neuen Muster durch das Ministerium die Aufstellung des Jahresabschlusses bereits weit fortgeschritten, so dass eine Anpassung nicht erfolgt ist. Da im Jahresabschluss 2024 der Stadt Bocholt kein Verlustvortrag auszuweisen war, ist die Abweichung vom Muster des Ministeriums unwesentlich.

Der FB Revision hat empfohlen, den Eigenkapitalspiegel für den nächsten Jahresabschluss entsprechend anzupassen, da die vom Ministerium zur Verfügung gestellten Muster *verbindlich* von den Kommunen zu verwenden sind. Das Ministerium möchte durch vorgegebene Mindestinhalte eine Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte erreichen. Eine Umsetzung wurde durch den FB Finanzen und Beteiligungen zugesagt.

Des Weiteren enthält der Eigenkapitalspiegel in der Spalte „Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr“ sämtliche Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage und nicht nur die Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO. Der Ausweis ist insofern missverständlich. Der FB Revision hat empfohlen, künftig eine weitere Spalte

¹⁰⁹ Inventar-Nr. 02119-3532 und 02413-3683.

¹¹⁰ siehe Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) vom 12.03.2025.

„Weitere Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage“ einzufügen und die Verrechnungsbeiträge sachgerecht der jeweiligen Spalte zuzuordnen. Auch diesbezüglich wurde durch den FB Finanzen und Beteiligungen eine entsprechende Umsetzung zugesagt.

Ferner weicht der Wert im Eigenkapitalspiegel (Bestand zum 31.12.2024 = 381.899.687,54 €) um 10.730.760,94 € nach unten vom Wert in der Bilanz (392.630.448,48 €) ab. Dies liegt daran, dass der Jahresüberschuss im Spiegel rechnerisch nicht mit einbezogen wurde. Es handelt sich hierbei nach Aussage des FB Finanzen und Beteiligungen um ein Versehen. Die Werte in der Bilanz stimmen mit dem Buchhaltungsprogramm überein.

Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel:

Die Werte im Forderungs- sowie im Verbindlichkeitspiegel stimmen mit den Werten der Bilanz zum 31.12.2024 überein.

Im Verbindlichkeitspiegel sind nachrichtlich auch die „Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten“ anzugeben, da sie ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für die Kommune darstellen können und nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Neben den bestehenden Bürgschaften wurde in diesem Jahresabschluss aufgrund des Hinweises des FB Revision¹¹¹ erstmalig auch das Haftungsverhältnis aus der Patronatserklärung, welche gegenüber der EWIBO mbH abgegeben wurde, aufgeführt.

Anlagenspiegel:

Der Anlagenspiegel weist in der Spalte „Umbuchungen“ einen Saldo von -3.942.287,83 € aus. Grundsätzlich gilt: Bei den Umbuchungen handelt es sich um Umgliederungen vorhandener Anlagegüter, z.B. die Umgliederung von Vermögensgegenständen aus „Anlagen im Bau“ nach Fertigstellung in den entsprechenden Posten des Anlagevermögens. Da Umbuchungen immer nur innerhalb des Anlagevermögens stattfinden, muss der Saldo in der Spalte „Umbuchungen“ im Anlagenspiegel zum 31.12.2024 zwangsläufig 0 € betragen.

Im Bilanzjahr wurde eine Umgliederung von Anlagen im Bau zu den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Baukostenzuschüsse) vorgenommen. Der Betrag hätten korrekterweise als „Zugang“ bzw. „Abgang“ und nicht als „Umbuchung“ bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bzw. den Bilanzpositionen des Anlagevermögens (hier: Anlagen im Bau) verbucht werden müssen, da die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nicht zum Anlagevermögen gehören.

In diesem Zusammenhang hat sich der FB Revision aufgrund der Größenordnung der Umbuchung von rd. 4 Mio. € den Sachverhalt, der der Buchung als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) zu Grunde lag, angesehen. Es handelte sich um die Ausbaukosten von 3 Straßenkontenpunkten im Industriepark. Während der Betrag für den Umbau eines Kontenpunktes korrekt als ARAP gebucht wurde, hätten die Kosten für den Umbau der anderen beiden Knotenpunkte hier nicht erfasst werden dürfen. Bezüglich dieser Knotenpunkte gibt es eine Vereinbarung zwischen Bund/Land und der Stadt Bocholt vom 11.01./03.05.2018 in der geregelt ist, dass Veranlasser dieses Umbaus der Bund/das Land sind und diese daher die Ausbaukosten der Stadt Bocholt, welche in Vorleistung getreten ist, erstatten. Aufgrund der Kostenerstattung vom Straßenbauträger Bund/Land fehlt es an einer von der Stadt geleisteten Zuwendung, welche Voraussetzung ist für die Buchung als ARAP (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO). Der Sachverhalt wurde mit der Anlagenbuchhaltung beim FB Finanzen und Beteiligungen besprochen. Die Sicht des FB Revision wurde von dort bestätigt. Es wurde zugesichert, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2025 Korrekturbuchungen vorzunehmen.

¹¹¹ Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2023, Seite 85 f.

B Anlagenspiegel - Umbuchungen**-40-**

Es wird erneut darauf hingewiesen¹¹², dass Umbuchungen nur innerhalb der Bilanzpositionen des Anlagevermögens erfolgen dürfen. Der Saldo bei den Umbuchungen im Anlagenspiegel muss daher stets 0 € betragen.

Umgliederungen vom Anlagevermögen zu anderen Bilanzpositionen (z.B. den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) sind dort als Zu- bzw. Abgänge auszuweisen. Auf die VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW¹¹³, welche verbindlich anzuwenden sind, wird verwiesen.

Rückstellungsspiegel:

Ebenso wird dem städtischen Anhang seit dem Jahresabschluss 2011 ein Rückstellungsspiegel als freiwillige Anlage beigefügt. Dieser enthält sämtliche Rückstellungen, die der Finanzbuchhaltung von den Facheinheiten bekannt gegeben wurden. Da keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines Rückstellungsspiegels besteht, unterliegen Aufbau und Inhalt keinerlei Bestimmungen. Der FB Revision begrüßt den zusätzlichen detaillierten Überblick über den Stand und die Veränderungen der einzelnen Rückstellungssachverhalte zum Abschlussstichtag.

Die Werte im Rückstellungsspiegel stimmen mit den Werten der Bilanz zum 31.12.2024 überein. Ebenso stimmt der in der Spalte Auflösungen genannte Betrag von 609.262,24 € mit der Summen-/Saldenauswertung der Bilanzkosten Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen¹¹⁴ überein.

B Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Eigenkapitalspiegel sowie Rückstellungsspiegel**-40-**

Die dem Jahresabschluss beizufügenden Spiegel sowie der Rückstellungsspiegel werden manuell erstellt. Grundsätzlich ist es möglich, diese Spiegel automatisiert über das Buchhaltungsprogramm erstellen zu lassen. Hierfür sind bei der Stadt Bocholt jedoch noch einige, arbeitsintensive Vorarbeiten erforderlich (z.B. Einpflegen von Fälligkeiten).¹¹⁵

Der FB Revision empfiehlt eine zeitnahe Umsetzung der automatisierten Erstellung der Spiegel. Dies verhindert Übertragungs-/Rechenfehler und mindert den zeitlichen Aufwand für die Erstellung der Spiegel.

Nach § 45 Abs. 4 KomHVO müssen Gemeinden, die ausschließlich Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluss halten, eine Übersicht sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form beifügen. Diese Verpflichtung trifft für die Stadt Bocholt nicht zu, da sie an Unternehmen¹¹⁶ beteiligt ist, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die erforderlichen Angaben, insbesondere die nach § 117 Abs. 2 GO, werden durch die Stadt Bocholt sowohl im Gesamtabschluss als auch im Beteiligungsbericht gegeben. Insofern ist der Informationspflicht, auf die § 45 Abs. 4 KomHVO abzielt, Genüge getan.

¹¹² vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2023, Seite 86 sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, Seite 79.

¹¹³ siehe Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 12.03.2025.

¹¹⁴ Ertragskonten 458200 bis 458262.

¹¹⁵ Aussage des FB 40 am 28.08.2025 im Zuge der IT-Prüfung des Buchhaltungsprogramms Finanz+, Modul Jahresabschluss durch Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Aachen.

¹¹⁶ z.B. Stadtwerke Bocholt GmbH, Ewibo mbH, TEB mbH.

B**-40-****Ergebnis der Prüfung des Anhangs**

Nach Prüfung des Anhangs kommt der FB Revision zu dem Ergebnis, dass der Anhang alle vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen enthält. Er erfüllt somit seine Funktion als ein Bestandteil des Jahresabschlusses 2024, der insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Bocholt vermitteln soll. Die wesentlichen Einflussfaktoren für das Zustandekommen des Jahresergebnisses 2024 sowie die Bestandsveränderungen in der Vermögensrechnung werden nachvollziehbar erläutert.

5.3.6 Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.¹¹⁷ Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird, vgl. § 49 KomHVO. Der Lagebericht hat die Aufgabe, ergänzende Informationen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und über künftige Entwicklungen zu geben. Hierzu zählt auch eine Berichterstattung über Chancen und Risiken. Darüber hinaus kommt dem Lagebericht eine zeitliche Ergänzungsfunktion zu, da auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres zu berichten ist (sog. Nachtragsbericht).

Im Lagebericht ist zudem Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Dazu hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage bedeutsam sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Im Gegensatz zu den inhaltlichen Vorgaben des § 49 KomHVO besteht hinsichtlich Form, Aufbau und Umfang des Lageberichts grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Für die Berichterstattung im Lagebericht selbst sind die sog. Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL)¹¹⁸ zu beachten. Im Hinblick auf die Fülle der wiederzugebenden Informationen sollte der Lagebericht systematisch aufgebaut sein. Die Handreichung für Kommunen enthält hierzu einen Vorschlag¹¹⁹, weist jedoch zugleich darauf hin, dass die Aufstellung des Lageberichts von den örtlichen Gegebenheiten und den sachlichen Bedürfnissen der gemeindlichen Berichterstattung bestimmt ist.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Bocholt gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Vorbemerkung
- Vermögens- und Kapitalstruktur
- NKF-Kennzahlenset
- Chancen/Risiken und künftige Entwicklung
- Nachtragsbericht
- Good Governance und Compliance
- Nachhaltigkeitsbericht
- Fazit

¹¹⁷ vgl. § 95 Abs. 2 S. 3 GO i.V. m. § 38 Abs. 2 S. 1 KomHVO.

¹¹⁸ vgl. a. Deutscher Rechnungslegungsstandard (DRS 20) des Deutschen Rechnungslegung Standards Committee e.V. (DRSC) vom 01.01.2013 in der jeweils aktuellen Fassung.

¹¹⁹ Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 48 GemHVO, S. 4023.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Er vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bocholt. Zur Darstellung und Analyse der *haushaltswirtschaftlichen* Gesamtsituation der Stadt Bocholt verwendet die Verwaltung zahlreiche aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung der

- haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation
- Vermögenslage
- Finanzlage
- Ertragslage

und zeigt die Entwicklung im 3-Jahres-Zeitvergleich (2022 -2024) auf.

Über die voraussichtliche Entwicklung der Stadt Bocholt wurde in ausreichendem Umfang berichtet. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt sind zutreffend dargestellt. Neben einer allgemeinen Analyse der Jahresabschlussdaten werden auch Aussagen zu einer Reihe einzelner Themen getroffen.

Das Chancen- und Risikomanagement (CRM) stellt potentielle Chancen und Risiken abseits der Haushaltsplanung dar. Da nur rein finanzwirtschaftliche Aspekte betrachtet werden, besteht eine enge Verbindung zum Haushalt. Die CRM-Berichte sind Teil der vierteljährlichen Controllingberichte und werden der Politik zugeleitet.

Nachtragsbericht

Für einen umfänglichen Lagebericht ist nach § 49 Satz 3 KomHVO ferner über Vorgänge und Ereignisse von besonderer Bedeutung zu berichten, auch wenn sie nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (sog. Nachtragsberichtspflicht). Im Nachtragsbericht¹²⁰ nimmt die Kämmerin Bezug auf den Sachverhalt „Fusion der Stadtwerke Rhede GmbH und der Stadtwerke Bocholt GmbH“.

An dieser Stelle hätten - zusätzlich zu den Ausführungen im Lagebericht - ggf. auch die bis zur Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses am 09.07.2025 erfolgten, weiteren Schritte und Beschlussfassungen für die Neugründung der Innovativen Sozialkompetenz (ISKO) GmbH (z.B. Anzeige bei der Kommunalaufsicht nach § 115 GO am 02.05.2025; Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.06.2025 zur Gründung der ISKO GmbH und zur Einleitung der notwendigen Schritte zur Vorbereitung und Durchführung des Teilbetriebsübergangs von der EWIBO auf die ISKO einzuleiten) erwähnt werden können.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die an dieser Stelle hätte berichtet werden müssen, sind dem FB Revision nicht bekannt.

In den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Bocholt ab 2020 wurde prüfseitig die Bedeutung strategischer Ziele und Kennzahlen dargelegt. Die Stadt Bocholt steht vor komplexen Herausforderungen: z.B. demografischer Wandel, Erfordernis struktureller Anpassungen, soziale Integration, Gewährleistung der finanziellen Nachhaltigkeit u.v.m. Die Kommunen erfahren einen stetigen Aufgabenzuwachs bei gleichzeitig finanziell und personell begrenzten Ressourcen. In der Verwaltungsvorstandskonferenz am 26.02.2023 wurde festgehalten, dass es zwar themenbezogene Einzelstrategien¹²¹ gibt, es jedoch bis dato an einer Gesamtstrategie als handlungsleitende Basis für die langfristige Ausrichtung und Entwicklung der Stadt Bocholt fehlt. Aufgrund dessen wurde angeregt, städtische Handlungsfelder in einem Strategiepapier und Leitlinienpapier transparent zu machen, damit Ziele priorisiert werden können.

¹²⁰ vgl. Nachtragsbericht auf Seite 44 des Entwurfs Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2024.

¹²¹ z.B. Digitalisierungsstrategie, Markenbildungsprozess, Mobilitätskonzept etc.

Ein Projektteam, angesiedelt beim Fachbereich Büro des Bürgermeisters, hat – nach vorheriger Beteiligung des Ältestenrates – vom Verwaltungsvorstand am 07.05.2024 den Projektauftrag erhalten, die vorhandenen Einzelstrategien der Stadt Bocholt zu erheben sowie den Umsetzungsstand und die Wechselwirkungen zu analysieren. Die Fachbereiche wurden gebeten, die vorhandenen bzw. geplanten Einzelstrategien zu melden. Anschließend erfolgten eine Zusammenführung und Analyse der Abfrageergebnisse sowie die Entwicklung eines Plans mit 22 priorisierten Einzelstrategien. Zur Fortführung des Strategieprozesses hat der Verwaltungsvorstand in seiner Sitzung am 01.12.2025 beschlossen, als nächstes strukturierte Strategiegespräche mit den jeweiligen Fachbereichs- bzw. Stabstellenleitungen zu führen. Ziel dieser Gespräche ist die gemeinsame Erarbeitung der schriftlichen Strategiebeschreibung als Grundlage für den weiteren politischen Abstimmungs- und Beschlussprozess.

Ziel des Gesamtvorhabens ist es, ein integriertes, langfristiges strategisches Steuerungsinstrument für Verwaltung und Politik zu schaffen, welches die Leistungsfähigkeit der Stadt Bocholt sichert, strategische Prioritäten verbindlich definiert und die gesamtstädtische Entwicklung über alle Fachbereiche hinweg ausrichtet; mit einer klaren Vision für die Entwicklung und Gestaltung der Stadt Bocholt bis zum Jahr 2035.

B Strategische Ziele und Kennzahlen der Stadt Bocholt

-40- Nach § 49 S. 5 KomHVO soll der Lagebericht einen Überblick über die produktorientierten Ziele und Kennzahlen vermitteln, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind. Die Notwendigkeit von Zielen und Kennzahlen wird durch weitere Verweise¹²² in der KomHVO deutlich. So sollen nach § 4 Abs. 2 KomHVO bereits im Stadium der Haushaltsplanung zu den Teilplänen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beschrieben werden.

Die Stadt Bocholt hat den nach den seit 2009 geltenden NKF-Regelungen vorgegebenen Prozess der Ziel- und Kennzahlenbildung nur in Grenzen aufgenommen. Für die Bildung operativer (Produkt-)Ziele ist vorab die Festlegung höherrangiger strategischer Ziele notwendig.

Insofern fehlt es an einem ganzheitlichen Zielsystem. Strategische Themenfelder¹²³, an denen sich die Aktivitäten der Verwaltung ausrichten haben, sind nicht definiert. Ohne Definition strategischer und operativer Ziele ist eine zielorientierte Steuerung von Ressourcen nicht möglich. Ohne Kennzahlen, welche die wesentlichen Ziele messbar machen, werden Fehlentwicklungen bei der Zielerreichung nicht deutlich.

Nicht zuletzt erleichtert die Formulierung eindeutiger Ziele die aufgrund begrenzter Ressourcen erforderliche Priorisierung bei der Aufgabenerledigung.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und über welche sonstigen wichtigen Ereignisse des Haushaltsjahres sie berichten möchte. Hierzu zählen u. a. besonders die Aus- und Eingliederung von Aufgaben durch Aufnahme oder Aufgabe einer (nicht) wirtschaftlichen Betätigung, Privatisierungen, Erwerb oder Veräußerungen von Beteiligungen und Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass diesen Anforderungen nicht entsprochen wurde.

¹²² siehe § 4 Abs. 2 (Teilpläne); § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Vorbericht zum Haushalt); § 10 Abs. 1 (Nachtragshaushalt); § 49 (Lagebericht); § 52 (Gesamtlagebericht).

¹²³ z. B. Stärkung des Bildungsstandortes, Verbesserung Bürgerservice, Ausbau Digitalisierung, Wohnqualität, Dienstleistungsqualität, Familienzufriedenheit.

Good Governance und Compliance

Die Stelle des Good Governance- und Compliancebeauftragten wurde im Jahr 2021 eingerichtet und besetzt. Seit dem Jahresabschluss 2021 enthält daher der Lagebericht Ausführungen zum Thema Good Governance und Compliance. Aufgabe der/des Compliancebeauftragten ist die Implementierung eines auf die Stadt Bocholt und deren Töchtern/Beteiligungen ganzheitlich wirkenden Compliance-Management-Systems (CMS). Ziel dieses ganzheitlich ausgerichteten Sicherungssystems ist die nachhaltige Gewährleistung von Regelkonformität und Rechtssicherheit.

Die Compliancebeauftragte nimmt ferner die Aufgaben der Antikorruptions- und Whistleblowingstelle wahr.

Innerhalb der Stadtverwaltung Bocholt ist die/der Compliancebeauftragte als Stabsstelle „Compliance/Good Governance“ dem Vorstandsbereich der Stadtkämmerin (Vorstandsbereich 4) organisatorisch zugeordnet.

Der FB Revision begrüßt die Einrichtung der Compliancestelle im Jahr 2021 und die seitdem etablierten Strukturen und jährlichen Ausführungen im Lagebericht zum Sachstand bezüglich der Einrichtung des gesamtstädtischen Compliance Management Systems (CMS). Ein CMS zählt wie das städtische Chancen- und Risikomanagement (CRM) zu den wesentlichen Bestandteilen einer guten Unternehmensführung. Mit fortschreitender Einrichtung, Ausgestaltung und Etablierung des CMS erhöhen sich die Anforderungen an die Ausführlichkeit und den Detaillierungsgrad der Berichterstattung. Der FB Revision hat im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 (Seite 90 ff) empfohlen zu prüfen, ob zukünftig die Erstellung eines jährlichen gesonderten Compliance-Berichts sinnvoll und angemessen ist. Prüfseitig spricht hierfür die hohe Bedeutung der mit dem CMS verfolgten Ziele. Seitens der Stadt Bocholt wird den Themen „Good Governance“ und „Compliance“, und damit der Compliancestelle, eine große Bedeutung beigemessen.¹²⁴ Dies zeigt sich z. B. in der Einbindung der Compliancebeauftragten als Prüfinstanz im Workflow Sitzungsdienst SD.net sowie Vertragsmanagement. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Stelle und der Tatsache, dass die städtische Compliancebeauftragte auch die Wahrnehmung der wichtigen Aufgaben der Antikorruptionsstelle sowie der internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz („Whistleblowing“) obliegen, erfolgte die Empfehlung des FB Revision zur Erstellung eines eigenständigen Berichts, in dem die Compliancebeauftragte über ihre Tätigkeiten und Schwerpunkte, auch im Bereich Korruptionsprävention, informieren könnte.

Nach Ansicht der Compliancebeauftragten¹²⁵ wird dem Anspruch auf Information im aktuell bestehenden Berichtsrahmen in angemessener Weise entsprochen. Die bestehende Berichtssystematik gewährleistet eine nachvollziehbare, sachgerechte und regelmäßige Information der relevanten Adressatinnen und Adressaten – auch mit Blick auf die politischen Gremien. Die Bedeutung der Stabsstelle ergäbe sich nicht vorrangig aus formalen Berichtsanlässen, sondern aus ihrer kontinuierlichen Einbindung in strategische Steuerungs- und Integritätsprozesse. Die Compliancebeauftragte führte weiter aus, dass im Zuge der fortschreitenden Etablierung und institutionellen Verankerung des CMS – insbesondere bei wachsendem Detaillierungsgrad oder sich verändernden Informationsbedarfen – zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft werde, ob eine ergänzende oder separate Berichtsform zusätzliche Mehrwerte für Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Steuerung liefern könne.

Nachhaltigkeitsbericht

Die Europäische Kommission hat 2022 die EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) beschlossen. Die Richtlinie ist am 05.01.2023 in Kraft getreten. Die CSRD ist ein wesentlicher Baustein des European Green Deal, der den Kontinent bis zum Jahr 2050

¹²⁴ vgl. Ausführungen auf www.bocholt.de, Stichwort: Hinweisgeberportal.

¹²⁵ vgl. Stellungnahme der Compliancebeauftragten im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023, Seite 90/91.

Co2-neutral machen soll. Die CSRD erweitert die Anforderungen rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen, um nachhaltiges Wirtschaften zum Wohle von Klima, Umwelt, Mitarbeitern und Ressourcen zu unterstützen. Ökologische und soziale Aspekte haben für die Unternehmen auch eine ökonomische Relevanz.

Während CSRD die Anforderungen vorgibt, definieren die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) den Inhalt der neuen Offenlegungspflichten. Sie sind der Leitfaden für die Berichterstattung von Unternehmen über deren Nachhaltigkeitsbemühungen und damit ein integraler Bestandteil des CSRD.

Die CSRD-Richtlinie muss noch in nationales Recht umgesetzt werden. Ein deutsches Umsetzungsgesetz¹²⁶ wurde zwischenzeitlich erarbeitet, befindet sich aber noch im parlamentarischen Verfahren. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird alle großen Kapitalgesellschaften betreffen. Unter bestimmten Voraussetzungen greift die Regelung mittelbar auch für Unternehmen der öffentlichen Hand¹²⁷; nicht jedoch für die Kernverwaltung. Dennoch hat das Thema Nachhaltigkeit für die Stadt Bocholt eine große Bedeutung. Zum einen wegen der Vorbildfunktion und zum anderen wegen der immer stärker werdenden Bedeutung des nachhaltigen Wirtschaftens. In den Kommunen bündeln sich zahlreiche Themen nachhaltiger Entwicklung (z. B. kommunaler Klimaschutz, nachhaltige öffentliche Beschaffung, kommunales Energiemanagement etc.). Auch die Stadt Bocholt wirkt mit ihren Projekten und Handlungen auf vielfältige Weise auf ihre Umgebung und die Umwelt ein.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) definiert den Nachhaltigkeitshaushalt wie folgt¹²⁸:

„Der Zweck eines kommunalen Nachhaltigkeitshaushaltes besteht darin, die Verteilung von finanziellen Mitteln an Nachhaltigkeitszielen auszurichten. Die übergeordnete Zielsetzung der Nachhaltigkeit besteht darin, stets so zu handeln, dass die Bedürfnisse jetziger Generationen befriedigt werden, ohne zu riskieren, dass die Bedürfnisse zukünftiger Generationen gefährdet sind. Dabei gilt es, gleichermaßen ökologische, ökonomische als auch soziale Aspekte zu beachten. Konkret bedeutet dies, dass die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht werden, wie diese sich regenerieren können, die Kommune nicht wirtschaftlich über ihre Verhältnisse lebt und soziale Spannungen in Grenzen gehalten werden. Praktisch umgesetzt werden die Nachhaltigkeitszielsetzungen durch Anbringen von entsprechenden Zielen und Kennzahlen bzw. Indikatoren im kommunalen Haushalt auf der Ebene der Produkte bzw. Produktgruppen.“

Nachdem bereits für den Haushalt 2022 der Stadt Bocholt in der Liste für investive Maßnahmen („Maßnahmenliste“) Angaben zu ökologischen Effekten/zur Nachhaltigkeit erfolgten, war in der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 erstmals für jedes einzelne Projekt, das neu in den Haushalt aufgenommen werden sollte, zu erläutern, inwieweit die Sustainable Development Goals (SDG's)¹²⁹ berücksichtigt worden sind. Im Haushaltsplan 2024 wurden die SDG's über die Maßnahmenliste hinaus auch bei allen investiven Maßnahmen der schon veranschlagten

¹²⁶ (Referenten-)Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EI) 2025/794 (Stop-the-Clock-Richtlinie) geänderten Fassung.

¹²⁷ Das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ermöglicht Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen bei Kommunalunternehmen. Um die mit dem 3. NKFVG geschaffenen größenabhängigen Erleichterungen für Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB in Anspruch nehmen zu können, wurden die Gesellschaftsverträge der betreffenden städtischen kommunalen Unternehmen entsprechend angepasst, so dass von diesen kein Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden muss.

¹²⁸ „Der kommunale Nachhaltigkeitshaushalt 2019-2021“, Bericht zur 2. Projektphase.

¹²⁹ Sustainable Development Goals (= nachhaltige Entwicklungsziele). Die SDG's sind politische Ziele der Vereinten Nationen, die die weltweite Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung erreichen sollen. Die 17 Ziele bilden alle drei Dimensionen von Nachhaltigkeit ab – Soziales, Umwelt und Wirtschaft – und sollen bis 2030 von allen Ländern des Globalen Nordens und Südens erreicht werden. Zu den Zielen gehörten z.B.: hochwertige Bildung, Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Partnerschaften zur Erreichung der Ziele etc.

Projekte im Haushalt berücksichtigt, um eine vollständige Betrachtung der nachhaltigen Ziele bei den Tätigkeiten der Stadt Bocholt zu gewährleisten.

B
-40-

Nachhaltigkeitsbericht

Der Nachhaltigkeitsbericht als ein Bestandteil des Lageberichts ist für öffentliche Verwaltungen nicht zwingend durch die EU-Richtlinie vorgegeben. Für den Jahresabschluss 2022 der Stadt Bocholt wurde dennoch erstmals ein kurzer Nachhaltigkeitsbericht erstellt. Auch die Jahresabschlüsse 2023 und 2024 wurden um einen solchen Bericht erweitert.

Der FB Revision begrüßt diese Entscheidung der Selbstverpflichtung.

Die Aufnahme von Nachhaltigkeitszielen in die Haushaltsplanung ist ein wichtiger Beitrag zur zukunftsorientierten Steuerung der Stadt Bocholt. Folgerichtig ist auch das Erstellen eines Nachhaltigkeitsberichts als ein zentrales Instrument im Rahmen des kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements sinnvoll. Darüber hinaus können bei Nachweis von Nachhaltigkeitskriterien zum Teil bessere Konditionen bei Darlehensaufnahmen erreicht werden.

B
-40-

Ergebnis der Prüfung des Lageberichts

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle nach § 49 KomHVO vorgeschriebenen Informationen enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen, nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend.

5.4 Buchführung und weitere Unterlagen

5.4.1 Finanzbuchhaltung

5.4.1.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung hat gemäß § 93 GO die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Darüber hinaus muss nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO die Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen dauernd überwacht werden. Im Rahmen dieser Aufgaben wurden im Berichtsjahr 2024 aus sämtlichen Aufgabenbereichen der Finanzbuchhaltung und anderer Fachbereiche anhand von Stichproben Bearbeitungsvorgänge geprüft.

Die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung bei der Stadt Bocholt erfolgt in der Weise, dass die Zahlungsabwicklung umfassend und die Geschäftsbuchhaltung für den Kernhaushalt stichprobenweise geprüft werden. Den Prüfern ist es möglich, die archivierten Belege und tagesbezogenen Abschlüsse (Zeitbücher) im Rahmen ihrer Fachprüfungen jederzeit sachbezogen zu prüfen.

Belegprüfungen im Sinne der GoB werden vom FB Revision außer im Zuge der laufenden Prüfung der Finanzbuchhaltung auch bei allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und der Prüfung von Bauabrechnungen durchgeführt.

Bei der GWB erfolgt die Prüfung der Geschäftsbuchhaltung analog zum Kernhaushalt. Darüber hinaus ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Gegenstand der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die wöchentlich vom ESB vorgelegten Rechnungsbelege werden stichprobenartig geprüft. Auch hier unterliegt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

5.4.1.2 Prüfung der Buchführung

Die stichprobenartige Prüfung der Übernahme der Werte der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Anlagenrechnung des Jahresabschlusses 2023 in das Buchführungssystem 2024 führte zu keinen Beanstandungen.

Die Buchführung hat nach § 28 KomHVO dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt. Diesen Erfordernissen wird entsprochen.

Es ist eine Pflicht jeder Gemeinde, ihre örtliche Finanzbuchhaltung so auszugestalten, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gesichert ist und die Verantwortlichen dafür bestimmt sind. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass gemäß § 93 Abs. 4 GO die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

In § 32 KomHVO ist geregelt, dass vom Bürgermeister nähere Vorschriften für die Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen sind. Für die Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen liegen Dienstanweisungen sowie eine Inventurrichtlinie vor. Von der Verwaltung werden diese Vorschriften grundsätzlich beachtet.

5.4.1.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems

Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss gemäß § 28 Abs. 5 KomHVO sichergestellt werden, dass nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Sowohl in der Dienstanweisung IT, welche im Jahr 2024 überarbeitet wurde, als auch in der neuen Dienstanweisung Finanzen aus dem Jahr 2025 wurde diese gesetzliche Anforderung sinngemäß übernommen. Nicht hingegen geregelt wurde, welche Stelle konkret für die Freigabe des jeweiligen Fachprogramms mit finanziellen Auswirkungen zuständig ist und in welcher Form die Freigabe erfolgen soll. Es besteht insoweit eine Regelungslücke. Auf diesen Regelungsbedarf hat der FB Revision im Rahmen seiner Stellungnahmen zu den Entwürfen der v. g. Dienstanweisungen jeweils hingewiesen.

Aus prüfseitiger Sicht können nur die Fachbereiche beurteilen, ob die von ihnen eingesetzten Programme nach der Implementierung vor Ort (weiterhin) ordnungsgemäß arbeiten, z.B. ob Daten vollständig und richtig verarbeitet und ausgegeben werden, die Buchungen korrekt ausgeführt werden oder die Software manipulationssicher ist. Dies gilt insbesondere für Programme mit Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft. Die Prüfung und letztlich die Freigabe der Programme kann nur vom jeweiligen Fachbereich vorgenommen werden. Sie sollte vor dem Einsatz im Echtbetrieb entsprechend dokumentiert werden.

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen nimmt für den FB Revision die Prüfung von Programmen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.

In ihrem Prüfbericht vom 05.12.2025 hat sie zum Buchhaltungsprogramm Mach|finanzplus ebenfalls die v. g. grundlegenden Erfordernisse dargelegt. Im Prüfbericht heißt es u.a.: „Bei jedem Versionswechsel ist eine fachliche Prüfung durch die Fachdienststelle vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Tests sind zu protokollieren. In dem Protokoll sollte festgehalten werden, wer, wann, was mit welchem Ergebnis getestet hat.“ Diese Aussage gilt grundsätzlich für alle Programme mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen.

B Freigabe von Programmen

**-11-
-40-**

Der FB Revision hat im Zuge der Überarbeitung der Dienstanweisung IT und der Erarbeitung der neuen Dienstanweisung Finanzen darauf hingewiesen, dass eine eindeutige Festlegung von Verantwortlichkeiten bezüglich der Freigabe von Programmen erforderlich ist, vgl. § 28 Abs. 5 KomHVO. Dies empfiehlt sich insbesondere auch aus IKS-Gesichtspunkten. Mit der Freigabe wird bestätigt, dass das Programm aus Sicht des einsetzenden Fachbereichs richtig arbeitet, z.B. dass Daten vollständig und richtig verarbeitet und ausgegeben werden. Die Freigabe stellt sicher, dass nur geprüfte und ordnungsgemäß funktionierende Programme eingesetzt werden und gewährleistet damit die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Buchführung. Dabei steht außer Frage, dass es aufgrund der Komplexität der heutigen Software niemals eine 100%-ige Garantie für die ordnungsgemäße Funktion eines Programms geben kann. Es geht inhaltlich vielmehr darum zu dokumentieren, dass die ordnungsgemäße Funktionsweise des Programms anhand von Testläufen/Stichproben beurteilt wurde und anhand der Test-Ergebnisse „nach bestem Wissen und Gewissen“ bestätigt werden kann, dass das Programm korrekte Ergebnisse liefert.

Die Freigabe ist keine Formalität, sondern eine Pflichtkontrolle. Es wurde daher prüfseitig angeraten, die bestehende Regelungslücke durch Aufnahme bzw. Beibehaltung der Regelung aus der außer Kraft gesetzten Dienstanweisung Finanzbuchhaltung zu schließen.

Grundsätzlich erkennen auch die Fachbereiche Digitales und IT sowie Finanzen und Compliance den Handlungsbedarf an. Es wird eine praktikable Lösung angestrebt, mit der die gesetzliche Forderung mit möglichst geringem Aufwand umgesetzt und dennoch wirkungsvoll gestaltet werden kann. Ein fachlicher Austausch hierzu erfolgt u.a. mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Aachen im Juni 2026.

Für das im Einsatz befindliche Buchungsprogramm MACH|finanzplus lag ein bis 27.09.2022 befristetes Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vor. Ein neuer Prüfantrag wurde seitens des Softwareherstellers Data-Plan Computer Consulting GmbH umgehend gestellt. Eine Aktualisierung des Zertifikats konnte jedoch erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung erfolgen, da aufgrund der Überarbeitung von Prüfkatalogen eine Weile keine Prüfungen stattfanden. Der Softwarehersteller hatte darauf keinen Einfluss. Nunmehr hat die Fa. Data-Plan Computer Consulting GmbH ein neues Zertifikat vorgelegt, welches für den Zeitraum 24.06.2024 – 24.06.2027 gültig ist.

Aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKFVG bedürfen nach § 94 Abs. 2 GO Fachprogramme, die der automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft dienen, ab dem 01.01.2021 der Zulassung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW). Nach einem landeseinheitlichen und standardisierten Prüfverfahren werden die eingesetzten Fachprogramme zentral von der GPA NRW auf die Gewährleistung technischer sowie (haushalts-)rechtlicher Anforderungen geprüft. Laut Schreiben der GPA NRW vom 04.01.2021 wurde eine vorläufige Zulassung des Fachprogramms Finanz+ ausgespro-

chen, die bis zum Abschluss des ordentlichen Zulassungsverfahrens Gültigkeit hatte. Mit Bescheinigung vom 30.06.2021 hat die GPA NRW das Fachprogramm endgültig zugelassen. Die Zulassung ist gültig bis zum 30.06.2026.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass ein bestehendes Testat oder die Zulassung durch die GPA NRW nicht die Gewähr für eine Fehlerlosigkeit darstellt. Im Hinblick auf die Komplexität des Programms kann grundsätzlich jede Änderung des Programmcodes, der Dateistruktur oder der Parameterdateien die Verfahrensabläufe so beeinflussen, dass auch ehemals gültige Verfahrensteile nicht mehr korrekt arbeiten. Daher muss sich die Verwaltung bei jeder Änderung - insbesondere bei einer neuen Programmversion - davon überzeugen, dass das Verfahren in seiner Gesamtheit nach wie vor gültig ist.

Der FB Revision weist darauf hin, dass nach der Rechnungsprüfungsordnung der FB Revision unverzüglich durch die jeweils zuständige Dienststelle über besondere Vorkommnisse bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge zu unterrichten ist. Hierzu zählen insbesondere auch Fehler in der Datenverarbeitung für die Buchführung. Dies gilt auch dann, wenn sie durch den Softwarehersteller oder den städtischen IT-Bereich behoben worden sind. Auf derartige Informationen ist der FB Revision angewiesen, um seinen Prüfaufgaben nachkommen zu können.

Wie einführend erläutert, obliegt es dem FB Revision die grundsätzlich zugelassenen Fachprogramme hinsichtlich der an die örtlichen Gegebenheiten vorgenommenen Konfigurationen und Parametrisierungen („Customizing“) durch individuelle Prüfungshandlungen zu prüfen, sog. Implementierung-/Anwendungsprüfung. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.03.2024 wurde beschlossen, sich zur Durchführung dieser pflichtigen Anwendungsprüfungen einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung zu bedienen.¹³⁰ Daraufhin wurde Kontakt zu der Stadt Aachen aufgenommen. Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen nimmt die Prüfung von IT-Programmen für über 70 Kommunen/Zweckverbände in NRW mit einer Gesamteinwohnerzahl von über 2 Mio. Einwohnern war. Die IT-Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Aachen verfügen über ISACA-CISA-Zertifizierungen. Zudem hat die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen den Vorsitz im Arbeitskreis „Digitalisierung und IT-Sicherheit“ des Berufsverbandes „Institut der Rechnungsprüfer e. V.“ inne. Aufgrund der dort vorhandenen Kompetenz wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Aachen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung wurde - vor dem Hintergrund einer Erprobung - zunächst mit einer Laufzeit von einem Jahr geschlossen (01.08.2024 - 31.07.2025). Angesichts der sehr positiven Erfahrungen bezüglich der Zusammenarbeit mit der Stadt Aachen und der dort vorhandenen Expertise wurde beschlossen, erneut eine Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Aachen abzuschließen, vgl. Vorlage 132/2025. Die neue Kooperationsvereinbarung wurde mit Wirkung zum 01.08.2025 geschlossen und ist unbefristet.

Beginnend im Jahr 2024 haben die IT-Prüfer der Stadt Aachen zahlreiche Module¹³¹ des zentralen Buchführungsprogramms MACH|finanzplus geprüft. Die Prüfberichte der Stadt Aachen liegen zwischenzeitlich vor. Alle Prüfungen endeten mit dem Ergebnis, dass die Programme bei sachgerechter Anwendung geeignet sind, die vorgesehenen Funktionen und Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen. Seitens der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen bestehen keine Bedenken gegen den Einsatz. Unbedenklichkeitsbescheinigungen wurden jeweils erteilt.

¹³⁰ vgl. Beschlussvorlage 65/2024.

¹³¹ Anlagenbuchhaltung, Buchführung, Haushalt, Jahresabschluss, Kasse, Kosten- und Leistungsrechnung, Rechnungsworkflow, Steuern und Abgaben.

5.4.1.4 Anlagenbuchhaltung

Für die Erfassung sowie die Verwaltung und Kontrolle aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Aktivseite der Bilanz) wird bei der Stadt Bocholt im FB Finanzen und Beteiligungen eine Anlagenbuchhaltung geführt. Sie stellt eine der klassischen Nebenbuchhaltungen in der doppelten Buchführung dar. In ihr werden jegliche Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert aufgenommen und Zu- bzw. Abgänge und Umbuchungen dokumentiert. Außerdem erleichtert eine Anlagenbuchhaltung die Ermittlung der Abschreibungen für die Vielzahl der unterschiedlichen gemeindlichen Vermögensgegenstände im Rahmen der Inventur zum Abschlussstichtag.

Die vollständige und richtige Übernahme der im Jahresabschluss 2023 ausgewiesenen Werte als Anfangsbestände in die Buchführung und Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2024 war auch Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2024. Die stichprobenweise Prüfung hatte keine Beanstandungen zur Folge.

Neben dem Anlagevermögen der Stadt Bocholt werden in der Anlagenbuchhaltung die Sonderposten (z. B. Zuschüsse, Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Beiträge) verwaltet. Auf diese Weise wird bei der Aktivierung von geförderten Anlagegütern die Finanzierung dieser Güter (Passivseite der Bilanz) korrespondierend ermittelt.

5.4.1.5 Prüfung der Zahlungsabwicklung

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus den Vorschriften der KomHVO und den nach § 32 Abs. 2 KomHVO zu erlassenen örtlichen Vorschriften. Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.

Die Finanzmittelkonten sind nach § 31 KomHVO am Schluss eines jeden Buchungstages bzw. zu Beginn des folgenden Buchungstages mit den Kontoständen laut Bankauszügen der entsprechenden Banken und den vorhandenen Zahlungsmitteln abzugleichen.

Diese Tagesabschlüsse werden lückenlos durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Tagesabschlüsse den korrekten Bestand an liquiden Mitteln widerspiegeln.

Die durchgängige Prüfung der Tagesabschlüsse sowie die stichprobenartige Überwachung der Zahlungsabwicklung dienen der Wahrung der Kassensicherheit und damit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwicklung der Zahlungsvorgänge sowie der korrekten Führung der Bücher.

Nach § 31 Abs. 2 KomHVO sind jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen. Die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung näher geregelt.

Die Zahlungsabwicklung entspricht nach der Feststellung des FB Revision grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung ist gesichert.

Entsprechend § 93 Abs. 4 GO ist sichergestellt, dass die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln. Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Anordnung liegt dezentral bei den einzelnen Fachbereichen/Einrichtungen. Die Geschäftsbuchhaltung überprüft stichprobenartig die Vorgänge und gibt sie für die Zahlbarmachung frei. Die Zahlungsabwicklung selbst erfolgt durch zwei weitere Bedienstete im Vier-Augen-Prinzip.

Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und sein Stellvertreter sind nicht Angehörige des Bürgermeisters, der Kämmerin, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

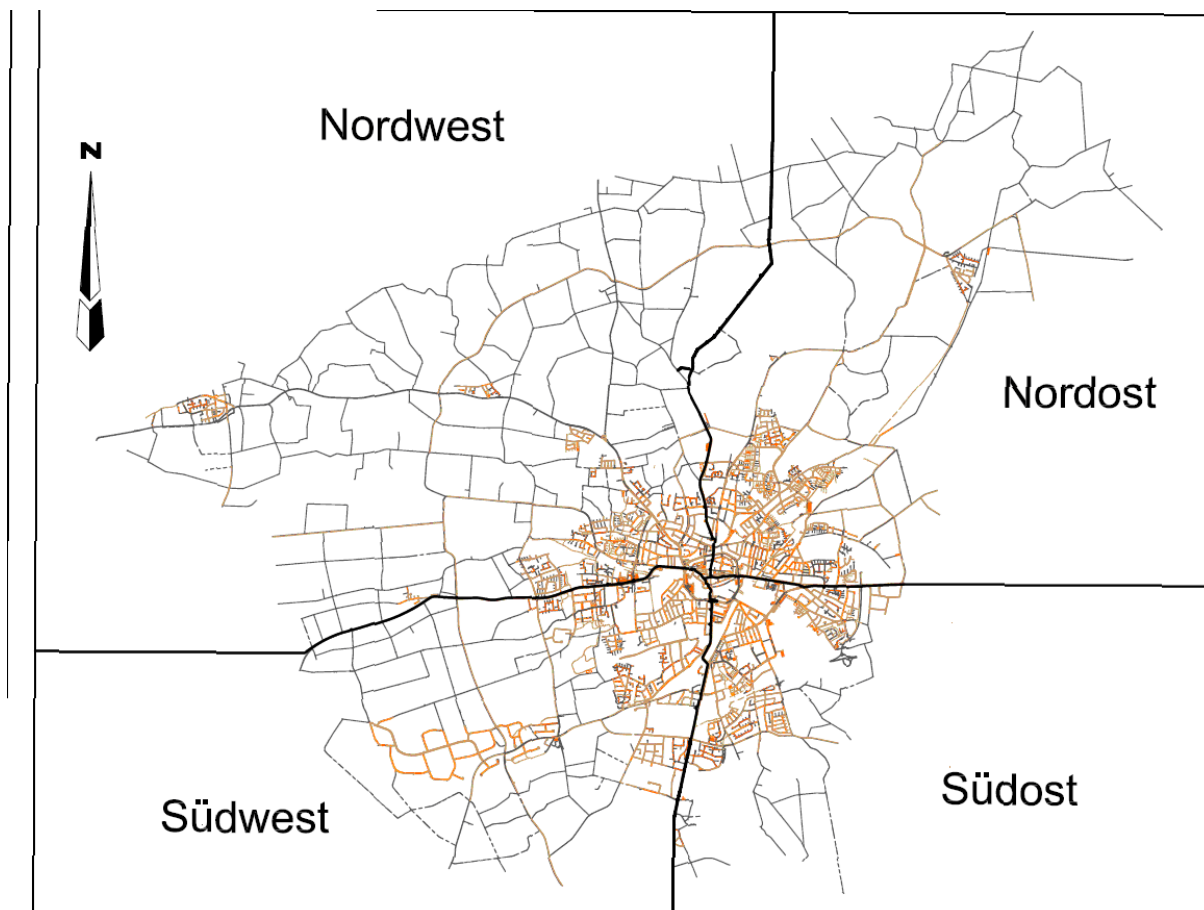
Neben der Prüfung der Tagesabschlüsse und der stichprobenartigen Überwachung der Zahlungsabwicklung wurde die Verwaltung der Handvorschüsse geprüft. Handvorschüsse bzw. Einnahme-/Barkassen unterstehen nach der hierfür zu beachtenden Dienstanweisung der Aufsichtspflicht der zuständigen Fachbereichsleitungen bzw. Leitungen der Einrichtungen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch die zuständigen verantwortlichen Personen unvermutet zu prüfen. Der FB Revision prüft jährlich, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird. Das war für das Jahr 2024 in nahezu allen Fachbereichen/Einrichtungen der Fall. Fehlende Niederschriften wurden seitens des FB Revision nachgefordert.

5.4.2 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

Die Gemeinde hat nach § 91 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in einem Bestandsverzeichnis (Inventar) anzugeben. Das Inventar ist eine wichtige Grundlage für die gemeindliche Bilanz im zu erstellenden Jahresabschluss.

Eine körperliche Inventur ist in der Regel alle 5 Jahre durchzuführen. Die letzte körperliche erfolgte zum Stichtag 31.12.2022.

Eine Sonderregelung besteht für das Straßenvermögen. Die Verwaltung hat sich entschieden, zur wirtschaftlichen Durchführung der körperlichen Aufnahme des Straßenvermögens eine permanente Inventur als zulässiges Inventurvereinfachungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt unter Heranziehung des Straßenverzeichnisses eine Aufteilung des Stadtgebietes in fünf Bezirke, wobei die Wirtschaftswege den ersten Bezirk bilden. Die weiteren vier Bezirke werden nach geographischen Gesichtspunkten eingegrenzt und als Quadranten NW, NO, SO und SW bezeichnet. Das folgende Schaubild zeigt die Aufteilung des Stadtgebietes in Quadranten.



Im Zuge der permanenten Inventur werden jährlich nur die Straßen eines Bezirks hinsichtlich ihres Zustandes bewertet. Grundlage hierfür bilden die Aufzeichnungen der regelmäßigen Straßenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Dabei werden auch die Aufzeichnungen der vergangenen fünf Jahre betrachtet. Sofern die Aufzeichnungen Anhaltspunkte für eine außerordentliche Abnutzung der Straße geben, wird eine zusätzliche visuelle Zustandserfassung vorgenommen. Bei wesentlichen Zustandsänderungen erfolgen eine Anpassung des Zeitwertes und der Nutzungsdauer.

In 2024 wurde die permanente Inventur mit dem Straßenquadranten NW fortgesetzt. Der Quadrant NW wird im Süden durch die Ravardistraße, das Westend und die Werther Straße begrenzt und im Osten durch die Kollbecker Stegge, den Hemdener Weg und die Nordstraße. Nach Auskunft des FB 33 gab es keine Anhaltspunkte für eine notwendige außerplanmäßige Abschreibung. Die festgestellten Schäden wurden im Rahmen der normalen Unterhaltsarbeiten ausgebessert.

Die Prüfung der Inventurunterlagen im v. g. Quadranten gehörten nicht zu den Prüfungsschwerpunkten.

Entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis genommenen¹³² und in Kraft getretenen Inventurrichtlinien der Stadt Bocholt bildet die permanente Inventur einen Sonderfall. Sie fällt nicht unter die Inventurrichtlinie, sondern ist in Absprache mit der Inventurleitung in einer Sonderrichtlinie zu regeln. Aufgrund der Prüfungsbeurteilung des FB Revision¹³³ wurde eine Sonderrichtlinie erlassen, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie wurde mit dem FB Revision abgestimmt und den

¹³² vgl. Vorlage 73/2016.

¹³³ siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 30.

Stadtverordneten in der Sitzung am 14.03.2018 (Vorlage Nr. 50/2018) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Festwerte i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO bestehen seit Auflösung des Festwertes für die Verkehrs- und Straßennamensschilder im Jahr 2018 nicht mehr.

Für die Bewertung des Medienbestands der Stadtbibliothek wurde ein auf der Gruppenbewertung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO basierendes Vereinfachungsverfahren angewandt. Die Jahressumme der neu angeschafften Medien (Bücher, Periodika, digitale Medien etc.) wird jeweils zum Stichtag der Schlussbilanz aktiviert und planmäßig über die Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Entsprechend der Anregung des FB Revision¹³⁴ hat die Verwaltung in den letzten Jahren den Gesamtwert des Medienbestandes zum Bilanzstichtag bzw. zum Vorjahresstichtag im Anhang angeben.

Im Jahr 2021 wurde die Schutzausrüstung für den Rettungsdienst, den Brandschutz und die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie erstmals bilanziert.¹³⁵ Auch hier erfolgt eine Gruppenbewertung und es liegt eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung vor.

5.4.3 Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden die örtlichen Nutzungsdauern und die Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens ausführlich geprüft. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012, S. 30 ff wird verwiesen. Für den Jahresabschluss 2024 fand nur eine stichprobenweise Prüfung dieser Thematik statt. Diese Prüfungen führten zu beanstandungsfreien Ergebnissen.

5.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS ist ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Risikomanagementsystems.¹³⁶ Es besteht aus gesetzlichen Regelungen und örtlichen Dienstanweisungen zur Steuerung der Verwaltungsaktivitäten (Steuerungssystem) und Vorgaben zur Überwachung ihrer Einhaltung (Überwachungssystem). Das IKS verfolgt nachstehende allgemeine Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität (Wirksamkeit),
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Eine regelmäßige verwaltungsseitige Prüfung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von Anpassungen des IKS sind erforderlich, um unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die notwendigen Ergänzungen, angezeigten Erweiterungen und kontinuierlichen Verbesserungen der Geschäftsabläufe vorzunehmen.

**B
-40-**

Internes Kontrollsystem **Rechnungslegungsbezogenes IKS**

Die Prüfung des IKS erfolgte nur insoweit, als dies für die Prüfungsplanung und die Beurteilung von Fehlerrisiken im Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich war.

¹³⁴ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 91.

¹³⁵ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, S. 142 f.

¹³⁶ siehe auch Odenthal, Das Interne Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems, Der Gemeindehaushalt 6/2012, S. 127ff.

Grundsätzlich sieht das von der Stadt Bocholt eingerichtete rechnungslegungsbezogene IKS angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Nach den Feststellungen des FB Revision entsprechen Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Ein angemessenes, der Größe der Stadt entsprechendes rechnungsrelevantes IKS ist eingerichtet.

Der FB 10 erarbeitet in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Facheinheiten flächendeckend ein Prozessregister (Prozesskatalog), in dem sämtliche Leistungen und Prozesse erfasst werden (ganzheitliches Prozessmanagement). Angereichert wird das Prozessregister um weitere relevante Informationen wie z.B. Fallzahlen, Beteiligte, Verantwortliche etc. Mit der Aufnahme der ersten Prozesse wurde 2023 begonnen. Der Aufnahmeprozess wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 2026 abgeschlossen.

Ein solches Prozessregister wird vom FB Revision begrüßt. Da zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben einer örtlichen Rechnungsprüfung u. a. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems¹³⁷ gehört, wurde gegenüber dem FB 10 angeregt, das Prozessregister um Angaben der Fachbereiche zu bestehenden IKS-Maßnahmen (Status Quo) zu erweitern. Hierdurch können sowohl die Verwaltung als auch die örtliche Rechnungsprüfung einen Überblick darüber erhalten, welche (risikobehafteten) Prozesse bestehen und welche Kontrollaktivitäten/Gegenmaßnahmen existent sind. Der FB 10 hat die Anregung der Revision aufgenommen und wird das Prozessregister um Aspekte des Internen Kontrollsystems erweitern. In den Jahren 2023/2024 erfolgten Abstimmungen der Revision mit dem FB 10 im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung des Vorhabens. So wurden prüfseitig dem FB 10 als Einstieg Unterlagen (Fragenkatalog) einer anderen Kommune zur Ermittlung und Bewertung des dort vorhandenen Internen Kontrollsystems zur Verfügung gestellt. Im Weiteren wurde zur vom FB 10 im Sommer 2023 vorgestellten Vorgehensweise bei der Prozessaufnahme auf Wunsch im Hinblick auf die Art und Weise der Ermittlung des Risikopotentials als ein Aspekt des IKS schriftlich Stellung genommen. Im Anschluss erfolgte beim FB 10 eine interne Abstimmung der Umsetzungsmöglichkeiten. Die zunächst angedachte Zusammenführung bzw. gemeinsame Betrachtung einer prozessbasierten Risikoerfassung mit dem Chancen- und Risikobericht des FB Finanzen wurde nach einem entsprechenden Austausch - auch unter Beteiligung des FB Finanzen - verworfen, da der Chancen- und Risikobericht nicht auf Geschäftsprozesse, sondern ausschließlich auf finanzielle Risiken abstellt.

Das IKS ist ein sehr vielschichtiges und komplexes System. Der Aufbau eines funktionierenden IKS erfordert daher eine detaillierte Planung mit entsprechenden organisatorischen und personellen Ressourcen. Dies kann im Rahmen der aktuellen Prozessaufnahme in der erforderlichen Intensität nicht geleistet werden. Dennoch wird durch entsprechende Abfragen das Bewusstsein der Fachbereichsleitungen für das Thema IKS noch einmal geschärft werden. Der FB Revision hat im Gespräch am 10.06.2024 mit dem FB 10 deutlich gemacht, dass die Eintragungen einer Facheinheit im Prozessregister nicht das erforderliche, fachbereichsinterne IKS ersetzen kann. Jede Facheinheit hat im eigenen Bereich wirksame interne Kontrollsysteme zu implementieren und zu dokumentieren.

Aufgrund einer Sachstandsanfrage im Februar 2026 teilte der FB 10 mit, dass nach Abschluss des Aufnahmeprozesses zunächst datenschutzrechtliche Belange in das Prozessdashboard integriert werden. Im Anschluss daran, voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2026, werde man sich intensiv mit der Implementierung von Abfragen zum Themenbereich IKS beschäftigen.

¹³⁷ § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO.

B -10- alle FB	<u>Internes Kontrollsystem</u> Fachbereichsbezogenes IKS Die Sicherstellung eines funktionierenden IKS ist ein <u>permanenter</u> verwaltungsinterner Prozess in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereichsleitungen. Die Überwachung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von notwendigen Anpassungen von Geschäftsprozessen/Organisationsstrukturen sind hierfür erforderlich. Im Zuge der Erfassung von Prozessen für das geplante Prozessregister durch den FB 10 ist auch eine Abfrage bezüglich einer ersten groben Analyse/Bewertung von relevanten Prozessen durch die Fachbereiche im Hinblick auf mögliche Risiken und deren Auswirkungen geplant. Der FB Revision geht davon aus, dass die eingeforderte Risikoidentifizierung und –beurteilung das Bewusstsein der Fachbereichsleitungen und Beschäftigten für das Thema IKS schärfen und durch die Sensibilisierung ein entsprechender Mehrwert geschaffen wird. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Eintragungen im Prozessregister nicht das erforderliche, fachbereichsinterne IKS ersetzen kann. Jede Facheinheit hat im eigenen Bereich wirksame interne Kontrollsysteme zu implementieren und zu dokumentieren. Die Funktionsfähigkeit des aufgaben-/fachbereichsbezogenen IKS wird seitens des FB Revision vorrangig im Rahmen von Fachprüfungen beurteilt. Hierbei ist anzumerken, dass sich in einzelnen Fach- bzw. Geschäftsbereichen das IKS noch im Aufbau bzw. in der Weiterentwicklung befindet und unterschiedliche Reifegrade bestehen. Auch findet nicht in allen Bereichen eine systematische Prüfung der Umsetzung/Einhaltung und Wirksamkeit von IKS-Maßnahmen statt. Insofern wird prüfseitig noch Optimierungspotential sowie Handlungsbedarf gesehen.
-----------------------------------	--

5.6 Überblick über weitere Prüfungs-/Beratungstätigkeiten des FB Revision

Nachstehend wird in Kurzform ein Überblick über die im Jahr 2024 erfolgten weiteren Prüfungs- bzw. Beratungstätigkeiten des FB Revision, soweit sie haushaltswirtschaftliche Belange betrafen, gegeben. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Prüfungs-/Beratungstätigkeiten, die nicht der Haushaltswirtschaft im engeren Sinne zuzurechnen sind, werden in dem gesonderten „Jahresbericht 2024 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bocholt“ dargestellt.

❖ Verbuchung Schüler-Tablets

Auf Basis des Medienentwicklungsplans für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Bocholt werden die Schülerinnen und Schüler sukzessive mit Tablets ausgestattet. Die Geräte werden zentral über die Stadt Bocholt beschafft. Da die Medienausstattung der Schülerinnen und Schüler eine fortwährende und sehr kostenintensive Aufgabe ist, stellt die alleinige kommunale Finanzierung der Tablets inkl. Zubehör eine hohe Belastung des städtischen Haushaltes dar. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 25.10.2023¹³⁸ beschlossen, eine freiwillige finanzielle Unterstützung beim Kauf von Tablets für schulische Zwecke durch die Eltern umzusetzen. Die Eltern haben die Wahl, ob sie die Geräte erwerben möchten oder ein (kostenloses) Leihgerät wünschen. Bei Erwerb geht das Gerät in das Eigentum der Eltern über. In diesem Fall wird den Eltern seitens der Stadt Bocholt ein Zuschuss in Höhe von (mindestens) 50 %¹³⁹ der Anschaffungskosten gewährt. Im Laufe des Jahres 2024 war erstmals zu klären, wie die Anschaffungskosten der Tablets unter den verschiedensten Fallgestaltungen zu verbuchen sind (Leihgerät = Eigentum der Stadt; Kaufgeräte = Kaufpreis zahlt zunächst die Stadt, Gerät geht aber in das Eigentum der Eltern über, Verbuchung Kostenerstattung Eltern und städtischer Zuschuss). Die Buchungsweise wurde mit dem FB Revision im Vorfeld abgestimmt. Der FB Revision wies

¹³⁸ Beschlussvorlage 263/2023 sowie 1. Ergänzung

¹³⁹ höherer Zuschuss unter bestimmten Voraussetzungen möglich

darauf hin, dass der städtische Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen Anschaffungskosten und Kostenerstattung der buchungstechnisch nachvollziehbar erfasst werden muss.

Die Höhe des städtischen Zuschusses für die Schülertablets betrug in Summe:

im Jahr 2024 = 322.937,97 €¹⁴⁰ und

im Jahr 2025 = 180.906,24 €¹⁴¹.

❖ Verbuchung der Kosten für die Gestaltung der Freiflächen um den Neubau Stadtparkasse

Im Zuge des Neubaus der Stadtparkasse wurde auch das umliegende Gelände neugestaltet (Grün- und Freiflächen, Aa-Terrassen). Aufgrund des Durchführungsvertrages vom 12.07.2017, geändert im Jahr 2019 (siehe Vorlage Nr. 0049/2019), realisierte die Stadtparkasse auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Stadtparkasse und Geschäftshaus Neutorplatz Bocholt“ und dem dazugehörigen Bebauungsplan das genannte Vorhaben. Die Umsetzung der Freianlagengestaltung erfolgte durch die Stadtparkasse. Sämtliche Rechnungen wurden von der Stadtparkasse beglichen. Die Stadt Bocholt beteiligte sich entsprechend der vertraglichen Regelungen mit 24,7 % an den tatsächlichen Kosten, maximal 850.00 €, da es sich zum Teil um städtische Flächen handelt und zum Teil um Flächen, die zwar im Eigentum der Stadtparkasse stehen, aber für den Gemeingebrauch gewidmet und für die Dauer von 20 Jahren zur öffentlichen Nutzung freigegeben wurden. Für die gewidmeten Flächen obliegt der Stadt Bocholt die Verkehrssicherungspflicht.

In Absprache mit dem FB Revision erfolgte zunächst eine Verbuchung als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bzw. hinsichtlich der erhaltenen Fördermittel als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. § 44 Abs. 2 KomHVO).

Nach endgültiger Fertigstellung der Freianlagen war – sofern städtische Flächen betroffen waren – ein Vermögensgegenstand zu bilanzieren. Des Weiteren war zu klären, wem das wirtschaftliche Eigentum zuzurechnen ist für die Flächen, die grundbuchrechtlich der Stadtparkasse gehören, für die die Verfügungsgewalt hingegen bei der Stadt Bocholt liegt. Die Klärung erfolgte durch den FB Finanzen im Jahr 2024 (für den Jahresabschluss 2023) unter Einbeziehung des FB Revision.

Im Zuge der Klärung der bilanziellen Fragen wies der FB Revision darauf hin, dass die vertraglich geregelte Gewährleistungsbürgschaft seitens der Stadt Bocholt noch nicht von der Stadtparkasse angefordert wurde. Dies wurde im Jahr 2024 nachgeholt.

❖ Anhebung der Wertgrenze für die Bilanzierung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GwG)

Zum 01.01.2024 wurde die Wertgrenze für die Bilanzierung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern von 410 € auf 800 € netto angehoben und damit die Buchungssystematik für GwGs der Gebäudewirtschaft als eigenbetriebsähnliche Einrichtung und des Kernhaushalts vereinheitlicht. Zu den Hintergründen wird auf den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022, Seite 89 verwiesen.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurde prüfseitig festgestellt, dass der FB Finanzen des Weiteren die Buchungsweise aus technischen Vereinfachungsgründen auf eine Buchung auf Sammelposten pro Produkt umgestellt hat. Der FB Revision hat sich die neue Buchungsweise angesehen. Die Ergebnisse der Prüfung werden in diesem Bericht bei der Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ dargelegt.

❖ Anhebung der Wesentlichkeitsgrenze für die Buchung von Rechnungsabgrenzungsposten

Zum 01.01.2024 wurde die Wesentlichkeitsgrenze für die Buchung von Rechnungsabgrenzungsposten analog der Grenze für die Verbuchung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern

¹⁴⁰ Sammelanordnung 2024008139.

¹⁴¹ Sammelanordnung 2025007642.

(GWG) von 410 € auf 800 € netto angehoben. Beurteilungsmaßstab ist die Gesamtrechnungssumme. Die Anhebung der Wesentlichkeitsgrenze wurde vom FB Revision mitgetragen.

❖ Verbuchung von Grundstückstauschgeschäften

Die Stadt Bocholt tauscht hin und wieder Grundstücke mit Privatpersonen oder auch der TEB. Bei diesen Tauschgeschäften sind oftmals zwei oder mehr Grundstücke betroffen. Diese Geschäfte sind in der Anlagenbuchhaltung als zwei getrennte Grundstücksgeschäfte zu betrachten. Die Stadt Bocholt erhält ein Grundstück und gibt im Gegenzug ein Grundstück ab. Dies betrifft Grundstücke sowohl aus dem Anlage- als auch dem Umlaufvermögen. Die Grundstücke haben in der Regel nicht dieselbe Größe und auch nicht denselben Wert. Im Tauschvertrag wird festgehalten, welche Werte beim Tausch zu Grunde gelegt werden, und ob eine Ausgleichszahlung zu leisten ist. Bereits im Jahr 2016 wurde mit dem FB Revision die Buchungsweise derartiger Sachverhalte besprochen und abgestimmt. Aus buchungstechnischen Gründen wurde ein Verrechnungskonto angelegt. Dieses Konto dient als Ersatz für das Zahlungskonto, da beim Grundstückstausch keine Zahlungen – abgesehen von einer eventuellen Ausgleichszahlung – geleistet werden. Zudem sind Erträge oder Aufwendungen bei Grundstückstauschgeschäften gem. § 44 Abs. 3 KomHVO mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Im Jahr 2024 kam der FB Finanzen und Beteiligungen erneut auf den FB Revision zu, um eine andere Buchungsweise zu besprechen. Der FB Revision hat sich nochmals intensiv mit der Materie beschäftigt. Die vom FB Finanzen vorgeschlagene Buchungsweise wurde prüfseitig aus verschiedenen Gründen nicht als ideal angesehen. Der FB Finanzen behält die bisherige Verbuchung bei.

❖ Vereinbarung zwischen dem FB Digitales und IT sowie dem FB Finanzen und Beteiligungen hinsichtlich einer dauerhaften, ordnungsgemäßen und vollständigen Anlagenbuchhaltung von IT-Gegenständen

Zum 01.01.2024 ist bei der Stadt Bocholt die Wertgrenze für die Verbuchung Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWGs) von 410 € auf 800 € angehoben worden. Dies hat zur Folge, dass weniger Anlagevermögen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird (Vermögensgegenstände im Wert von 410 bis 800 Euro) als es bis 31.12.2023 der Fall war.

Es ist jedoch jederzeit eine vollständige Übersicht auch über Gegenstände unter 800 € sicherzustellen, insbesondere bei geförderten Vermögensgegenständen zum Zweck des Nachweises der Einhaltung von Zweckbindungsfristen z.B. gegenüber dem Fördermittelgeber. Dies betrifft insbesondere IT-Gegenstände. Diese werden im Inventarsystem der IT (ACMP) erfasst und nachgehalten werden. Dieses System soll künftig auch die erforderlichen Daten und Nachweise im Rahmen von Fördermittelprüfungen vorhalten. Um dies sicherzustellen, wurde im Jahr 2024 zwischen dem FB Finanzen und Beteiligungen sowie dem FB Digitales und IT eine Vereinbarung hinsichtlich einer dauerhaften, ordnungsgemäßen und vollständigen Anlagenbuchhaltung von IT-Gegenständen geschlossen. Die Vereinbarung wurde im Vorfeld mit dem FB Revision abgestimmt.

Ein erster „Belastungstest“ der Anlagenbuchhaltung im IT-Bereich erfolgte im Rahmen einer Prüfung durch das Land im Sommer 2025 und wurde erfolgreich absolviert. Der Stadt Bocholt wurden mit Zuwendungsbescheid vom 30.06.2022 Zuwendungen vom Land NRW in Höhe von rd. 2,1 Mio. € für die Förderung der Digitalisierung der Schulen (DigitalPakt I) bewilligt. Der Verwendungsnachweis wurde im Frühjahr erstellt. Am 01.07.2025 erfolgte dann eine Vor-Ort-Prüfung durch die Bezirksregierung Münster. Neben der Anforderung von Bestands- und Inventarlisten hat die Bezirksregierung auch Einsicht in die entsprechende Inventarisierungssoftware ACMP beim FB Digitales und IT genommen.

Zur Unterstützung des FB Digitales und IT bei der Vorbereitung auf die angekündigte Prüfung, erkundigte sich der FB Revision im Vorfeld bei anderen Kommunen, bei denen eine Prüfung dieser Fördermaßnahme bereits erfolgt war.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Prüfung der von der Gemeinde zu beachtenden rechtlichen Vorschriften – insbesondere der Gemeindeordnung und die hierzu erlassene Kommunalhaushaltsverordnung - im Rahmen der Jahresabschlussprüfung umfasst auch eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der gesamten Haushaltswirtschaft der Gemeinde des abgelaufenen Haushaltsjahres. In die Prüfung einzubeziehen sind somit nicht nur das Ergebnis der Haushaltswirtschaft laut Jahresabschluss, sondern die gesamten Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Zu prüfen sind demzufolge auch Haushaltssatzung und Haushaltsplan von der Planung bis zur Ausführung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte die Prüfung folgender Bereiche:

6.1 Haushaltssatzung

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung berechtigt die Verwaltung der Gemeinde, die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen für die dort ausgewiesenen Zwecke in Anspruch zu nehmen, Verpflichtungen einzugehen und Kredite aufzunehmen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 80 Abs. 5 GO der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die am 13.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2024 wurde dem Kreis Borken (Aufsichtsbehörde) angezeigt. Seitens des Kreises Borken wurden keine Bedenken im Rahmen des Anzeigeverfahrens geäußert. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung auf der Internetseite der Stadt Bocholt erfolgte am 23.01.2024 und war ab dem Datum rechtskräftig.

6.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist gem. § 79 Abs. 4 GO Grundlage für die Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung verbindlich. Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen.

Die stichprobenweise Prüfung des Haushaltsplanes 2024 führte zu dem Ergebnis, dass der Haushaltsplan grundsätzlich alle von der GO geforderten Angaben enthält. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan sowie u. a. die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2024.

Nach § 4 Abs. 2 KomHVO sollen bereits im Stadium der Haushaltsplanung zu den Teilplänen Ziele und soweit möglich Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beschrieben werden. Der FB Revision hat bereits in früheren Berichten auf die Notwendigkeit eines noch zu erstellenden *ganzheitlichen* Zielsystems, bestehend aus strategischen und operativen (Produkt-)Zielen und deren Kennzahlen hingewiesen. Nicht zuletzt erleichtert die Formulierung eindeutiger Ziele die aufgrund begrenzter Ressourcen erforderliche Priorisierung bei der Aufgabenerledigung. Bislang fehlt es an einem ganzheitlichen Zielsystem. Strategische Themenfelder¹⁴², an denen sich die Aktivitäten der Verwaltung auszurichten haben, sind nicht definiert. Die Festlegung wesentlicher strategischer und operativer Ziele ist zu forcieren. Dieser Prozess erfordert eine enge Abstimmung zwischen Verwaltung und Politik. Wie wichtig eine Gesamtstrategie ist, erläutert auch die Kämmerin im Vorwort zum Doppelhaushalt 2025/2026 (S.18 f). Die Stadt Bocholt hat 2024 einen Prozess zur Entwicklung einer Gesamtstrategie begonnen. U.a. wird es darum gehen, die globalen 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, den sog. Sustainable Development Goals (SDG) mit den Zielen und Konzepten der Stadt Bocholt in Einklang zu bringen. Ein Projektteam hat im Mai 2024 den Auftrag erhalten, die vorhandenen Einzelstrategien der Stadt Bocholt zu erheben

¹⁴² z. B. Stärkung des Bildungsstandortes, Verbesserung Bürgerservice, Ausbau Digitalisierung, Wohnqualität, Dienstleistungsqualität, Familienzufriedenheit, demografischer Wandel.

sowie den Umsetzungsstand und die Wechselwirkungen zu analysieren. Eine strategische Konzeption, mit der mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen bereichsübergreifend besser miteinander abgestimmt werden können, soll erarbeitet werden. Wesentlich sind hier auch die finanziellen Aspekte. Haushaltsplanung und strategische Handlungsfelder sind zwingend miteinander zu verknüpfen.

6.3 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Im Jahr 2024 wurde gem. § 81 GO eine Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2024 beschlossen.¹⁴³ Das Verfahren für den Erlass einer Haushaltssatzung gem. § 80 GO wurde beim Erlass der Nachtragssatzung 2024 eingehalten.

Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich aus § 81 Abs. 2 und 3 GO. So ist unter anderem ein Nachtrag zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen, soweit es sich nicht um eine geringfügige Investition bzw. Investitionsfördermaßnahme handelt (§§ 81 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 GO). Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.03.2024 (Vorlage 34/2024 2. Ergänzung) einen Grundsatzbeschluss über die Unterstützung des 1. FC Bocholt 1900 e.V. zum geplanten Um- und Ausbau des Stadions Am Hünting gefasst. Es wurde beschlossen, dem Sportverein eine städtische Zuwendung in Höhe von 2,65 Mio. € in Form eines zweckgebundenen Investitionskostenzuschusses zu gewähren und stadtseitig die Errichtung von Trafostationen auf dem städtischen Sportgeländer Am Hünting zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Stromversorgung des Stadions und des Sportzentrums umzusetzen. Die Prüfung der Finanzierung der Investitionsmaßnahme hat ergeben, dass eine Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bestand. Die Ausnahmetatbestände des § 81 GO NRW griffen aufgrund der Erheblichkeit der beabsichtigten Investition nicht.

6.4 Vorläufige Haushaltsführung

Da die Haushaltssatzung noch nicht bei Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht war, galten die Bestimmungen der §§ 82, 85 Abs. 2 und 86 Abs. 2 GO für die vorläufige Haushaltsführung. Hiernach durfte die Stadt Bocholt nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt. Die Haushaltssatzung wurde durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Bocholt am 23.01.2024 rechtskräftig.

6.5 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Stadt Bocholt hat, wie in § 84 GO vorgeschrieben, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und in den Haushaltsplan einbezogen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Sie ist für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen. Sie ist sowohl im Ergebnisplan und im Finanzplan als auch produktorientiert in jedem Teilplan abgebildet. Bei der Darstellung wurden die empfohlenen Muster des Innenministeriums verwendet.

¹⁴³ vgl. Vorlage 156/2024 - 1. Ergänzung.

6.6 Liquidität

Die Stadt hat gem. § 89 Abs. 1 GO ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung zu jeder Zeit sichergestellt. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) war im Bilanzjahr nicht erforderlich.

6.7 Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

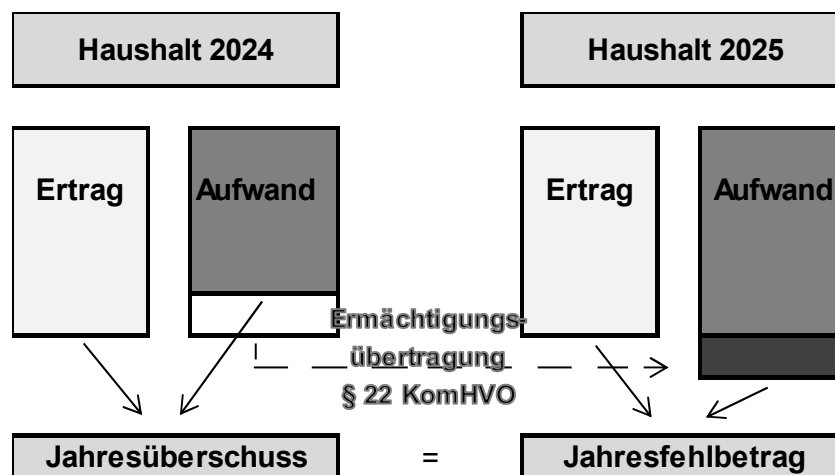
Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 KomHVO

Es gilt der Grundsatz, dass die in der Planung veranschlagten, aber nicht verbrauchten Ressourcen und Zahlungsmittel als „eingespart“ gelten und sich damit bezogen auf Aufwendungen und Auszahlungen positiv auf den Jahresabschluss auswirken.

Die Ermächtigungsübertragung gibt der Gemeinde die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch (Stichwort „Dezemberfieber“) der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen. § 22 KomHVO ist die gesetzliche Grundlage dafür, nicht ausgeschöpfte Planermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Die Übertragungen erlauben somit im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen als der Haushaltsplan für diese Periode vorsieht. D. h. sie belasten wirtschaftlich das neue (folgende) Haushaltsjahr, wie das nachstehende Schaubild zeigt.

Beispiel: Aufwandsermächtigung



Dies erklärt, warum der Rat als Inhaber des Budgetrechts vor Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen über diese inklusive der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan gem. § 22 Abs. 4 KomHVO in Kenntnis gesetzt werden muss.

Der Stadtverordnetenversammlung wurde daher in ihrer Sitzung am 26.03.2025 die Mitteilungs-/Berichtsvorlage MB 68/2025 über die gebildeten Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025 vorgelegt.

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen wurden vom Bürgermeister mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung am 14.05.2014 (Vorlage Nr. 78/2014) festgelegt. Eine Anpassung dieser im Jahr 2014 festgelegten Grundsätze an die

neuen Regelungen (§ 22 Abs. 1 KomHVO statt GemHVO) sowie an die geänderten Rahmenbedingungen erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2022 (Vorlage Nr. 56/2022). Die neuen Rahmenbedingungen legen u.a. fest, dass

- bei Beantragung/Genehmigung von Ermächtigungsübertragungen ein entsprechender Auftrag in der Finanzsoftware anzulegen ist und die Mittel nur für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen
- konsumtive Ermächtigungsübertragungen nur einmalig erfolgen (bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres). Eine erneute Übertragung ist nicht möglich.
- investive Auszahlungsermächtigungen nur übertragen werden können, wenn mit der Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr begonnen wurde. Nicht begonnene Maßnahmen sind im Rahmen der Haushaltsplanung ggf. neu zu veranschlagen.

Mit den neuen Regelungen soll das Volumen der Ermächtigungsübertragungen reduziert werden; insbesondere mit einer konsequenten Neuveranschlagung im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht begonnener Maßnahmen können die investiven Ermächtigungsübertragungen begrenzt werden.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr (von 2023 nach 2024)

Durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr wurden die Planansätze für das Jahr 2024 bei den Aufwendungen um 1.949.966,89 €¹⁴⁴ und bei den Auszahlungen für Investitionen um 22.642.066,33 €¹⁴⁵ erhöht fortgeschrieben.

Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr (von 2024 nach 2025)

Insgesamt wurden im Jahresabschluss 2024 für das Folgejahr 2.770.681,94 € für konsumtive Aufwendungen in die Ergebnisrechnung übertragen. Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Erträgen in Höhe von 11.400,00 €, so dass der Saldo im Ergebnisplan 2.759.281,94 € beträgt.

Bei den Investitionsauszahlungen wurden Ermächtigungen in Höhe von 26.844.400,27 € in die Finanzrechnung übertragen. Dieser Betrag ist rd. 4,2 Mio. € höher als im Vorjahr. Es handelt sich um Auszahlungsermächtigungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen¹⁴⁶, für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen¹⁴⁷ sowie für die Fortführung von Baumaßnahmen¹⁴⁸. Ein Teil der für 2024 geplanten Maßnahmen konnte aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, was letztlich zu Ermächtigungsübertragungen in der v. g. Höhe geführt hat.

Die Höhe der Ermächtigungsübertragungen korrespondiert zum Teil mit den nicht abgeflossenen investiven Auszahlungen der Finanzrechnung¹⁴⁹, da mehr Investitionen im Haushalt eingeplant werden als umgesetzt werden können. Die gpa NRW hat in ihrer überörtlichen Prüfung der Stadt Bocholt im Jahr 2021 festgestellt, dass die Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen in den letzten Jahren vor 2021 bei weitem nicht ausgeschöpft wurden. Ebenso hat der FB Revision bereits in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012¹⁵⁰ auf eine verstärkte und bedarfsgerechte Nutzung von Verpflichtungsermächtigungen zur mehrjährigen und flexiblen Gestaltung der Investitionstätigkeit der Stadt Bocholt hingewiesen, um hohe Ermächtigungsübertragungen für Investitionsauszahlungen zu vermeiden.

¹⁴⁴ für konsumtive Erträge 587.785,59 €, im Saldo somit 1.362.181,30 €.

¹⁴⁵ für investive Einzahlungen 2.435.848,84 €, im Saldo somit 20.206.217,50 €.

¹⁴⁶ z. B. Feuerwehreinsatzfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge Rettungsdienst/Krankentransporte.

¹⁴⁷ z. B. Drittligatauglichkeit Stadion 1. FC Bocholt.

¹⁴⁸ z. B. Weberquartier Bocholt, Gewerbegebiet Holtwick - Endausbau.

¹⁴⁹ vgl. Ausführungen im Kapitel 5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen.

¹⁵⁰ siehe Prüfungsbemerkung auf Seite 82.

Der FB Finanzen und Beteiligungen wirkt seit 2022 stringent darauf hin, die Höhe der Ermächtigungsübertragungen zu reduzieren. Die am 30.03.2022 von der Stadtverordnetenversammlung¹⁵¹ beschlossenen neuen Rahmenbedingungen sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen, indem nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen vorrangig neu veranschlagt werden (siehe vorstehend).

Bei den Investitionseinzahlungen betragen die Ermächtigungsübertragungen 3.806.415,11 €. Es ergibt sich somit ein Saldo aus Investitionstätigkeit im Finanzplan von 23.037.985,16 €.

Die ausgewiesenen Werte in der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung stimmen mit den Beträgen im Finanzbuchungsprogramm überein.

Eine Auswertung, in welcher Höhe erfolgte Ermächtigungsübertragungen ausgeschöpft wurden, ist über das Finanzprogramm nicht möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass die übertragenen Mittel auch im Folgejahr ihre Zweckbindung behalten und somit nur eingeschränkt verwendet werden dürfen – anders als neue Planansätze, die grundsätzlich im Rahmen der Budgetregelungen flexibel eingesetzt werden können.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 und § 40 KomHVO in der Ergebnis-/Finanzrechnung sowie im Anhang gesondert anzugeben. Der Aufbau der Ergebnis- und Finanzrechnung wurde entsprechen den Mustern des MHKBD gem. Runderlass vom 12.03.2025 (siehe Anlage 21 + 23 der VV Muster zur GO und KomHVO).

Eine (gesonderte) Übersicht der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ist im Anhang (Seite 149 f) enthalten.

Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Wirkung ist im Hinblick auf die Schlussbilanz zwischen der Übertragung von Aufwandsermächtigungen, die sowohl den Ergebnisplan als auch den Finanzplan belasten, und der Übertragung von Auszahlungsermächtigungen, die nur den Finanzplan belasten, zu unterscheiden.

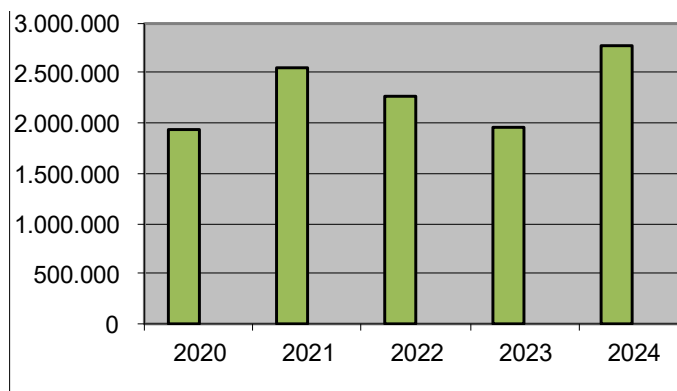
Bei der Übertragung von Aufwandsermächtigungen wird das Ergebnis des Haushaltsjahres belastet, in dem der Ressourcenverbrauch erfolgt. Es kommt also in der Regel zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen (konsumtiv/investiv) hat keinerlei Auswirkung auf die Schlussbilanz. Mit der Übertragung wird der Abfluss liquider Mittel lediglich „zurückgestellt“.

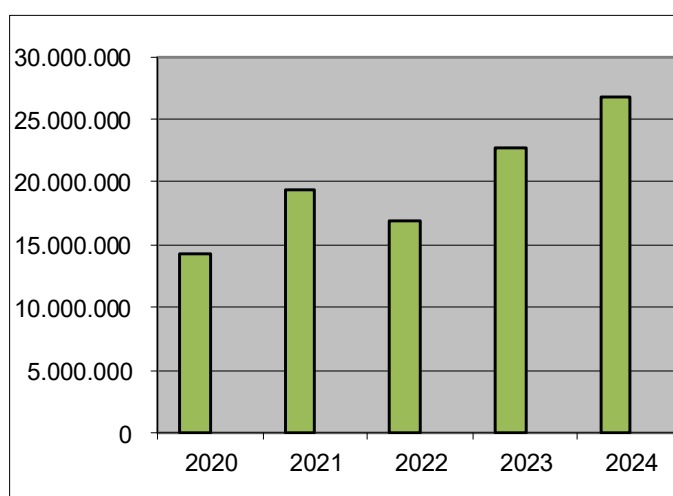
Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Höhe der in den letzten Jahren übertragenen Mittel:

¹⁵¹ Vorlage 56/2022.

Übertragungen aus dem Jahr	Aufwendungen konsumtiv
2020	1.942.134,08 €
2021	2.545.563,01 €
2022	2.274.010,80 €
2023	1.949.966,89 €
2024	2.770.681,94 €



Übertragungen aus dem Jahr	Auszahlungen investiv
2020	14.299.821,68 €
2021	19.404.824,48 €
2022	16.889.441,01 €
2023	22.642.066,33 €
2024	26.844.400,27 €



7 Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Dieser ganzheitliche Ansatz der kommunalen Rechnungsprüfung umfasst neben der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung somit auch die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Diese Maßstäbe können in allen Prüfungsbereichen der kommunalen Rechnungsprüfung nicht voneinander getrennt werden. Hierdurch unterscheidet sich die kommunale Jahresabschlussprüfung grundlegend von einer Jahresabschlussprüfung nach HGB. Sie ist weitergehender und bezieht sich deswegen auf alle von der Gemeinde anzuwendenden Vorschriften. Begründet wird diese nicht am HGB orientierte weitere Auslegung mit dem besonderen Stellenwert, der dem Umgang mit öffentlichen Finanzen zukommt. Die Öffentlichkeit und die Politik müssen bei der öffentlichen Rechnungslegung besondere Rechenschaftspflichten erwarten können.

Über die im Bilanzjahr vorgenommenen Prüfungen und die sich daraus ergebenden Prüfungsergebnisse wird in dem gesonderten „Jahresbericht 2024 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bocholt“ berichtet. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungen wurden in die Beurteilung, ob ein uneingeschränkter, eingeschränkter oder teilweise eingeschränkter Bestätigungsvermerk ausgesprochen wird, einbezogen.

8 Bestätigungsvermerk

**Bestätigungsvermerk
zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Bocholt**
gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW

An die Stadt Bocholt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2024, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie dem Anhang nach § 102 GO NRW geprüft. In die Prüfung sind der Lagebericht und die Buchführung für das Haushaltsjahr 2024 einbezogen worden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt zum 31.12.2024
- steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir erklären gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess wurden nicht festgestellt.

Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung hat keine Tatsachen ergeben, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und der vorbehaltlosen Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 durch den Rat entgegenstehen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben bei der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts die Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) beachtet. Die Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist unter der nachstehenden Überschrift „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bocholt sowie die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Gemäß § 95 Abs. 5 GO ist der Entwurf des Jahresabschlusses von der Kämmerin aufzustellen und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich

- für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht
- dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt
- für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist
- dafür, die Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen und die Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben
- für die Aufstellung des Lageberichts und dafür, dass dieser insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt
- für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Ziel der Prüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet die Prüfungsurteile der örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung wurde ein pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- sind die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht identifiziert und beurteilt worden. Die Prüfungshandlungen wurden als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind ausreichend und geeignet, um als Grundlage für Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- wurde ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme bei der Stadt Bocholt abzugeben.
- wurde die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.
- wurden Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise gezogen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die örtliche Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommen sollte, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, besteht die Verpflichtung, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Bocholt die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- wurde die Gesamtdarstellung, der Aufbau und der Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der ergänzenden Angaben beurteilt. Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt.
- wurde der Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss beurteilt und auch, ob er den gesetzlichen Regelungen entspricht und das von ihm vermittelte Bild die Lage der Stadt Bocholt zutreffend widerspiegelt.
- wurden Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise wurden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen wird nicht abgegeben. Es besteht ein unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mit den für die Überwachung Verantwortlichen wurden unter anderem der geplante Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen erörtert, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung seitens der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt wurden.

Bocholt, 29.05.2026



(Olivia Schnieder)
Leiterin Fachbereich Revision der Stadt Bocholt